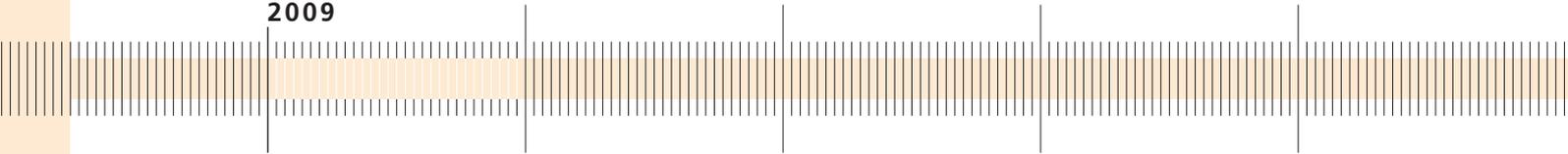


**ERLÄUTERUNGEN
ZUM LEISTUNGSVERZEICHNIS
FÜR DIE ZAHLUNGSBILANZ**

**MÄRZ
2009**



Statistische Sonderveröffentlichung 7



DEUTSCHE
BUNDESBANK
EUROSYSTEM

Leistungsverzeichnis
für die Zahlungsbilanz
März 2009

Deutsche Bundesbank
Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-0
Durchwahlnummer 069 9566 . . .
und anschließend die gewünschte
Hausrufnummer wählen

Telex Inland 41 227, Ausland 4 14 431
Telefax 069 5601071

Internet <http://www.bundesbank.de>
ISBN 978-3-86558-477-9 (Druckversion)
ISBN 978-3-86558-478-6 (Internetversion)
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Die Statistischen Sonderveröffentlichungen
erscheinen im Selbstverlag der Deutschen
Bundesbank, Frankfurt am Main. Sie werden
an Interessenten kostenlos abgegeben.

Inhalt

Allgemeine Hinweise	5
---------------------	---

Dienstleistungen und Übertragungen	13
---	-----------

1. Reiseverkehr	14
2. Personenbeförderung und Transportleistungen im Güterverkehr	15
3. Versicherungsverkehr	20
4. Verschiedene Dienstleistungen	23
5. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	34
6. Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	36
7. Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte	39
8. Private Übertragungen	39
9. Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	43

Kapitalverkehr und Kapitalerträge	45
--	-----------

I. Vermögenanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten	46
1. Ausländische Wertpapiere	46
2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten	52
3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken	59

4. Ausländisches Mezzanine-Kapital	64	9. Optionsscheine	98
5. Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen in fremden Wirtschaftsgebieten	65	10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	99
6. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland	66		
II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet	68	IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)	100
1. Inländische Wertpapiere	68	1. Erträge aus Wertpapieren	100
2. Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet	75	2. Erträge aus Direktinvestitionen	105
3. Kredite an Gebietsansässige sowie Guthaben bei gebietsansässigen Banken	82	3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	109
4. Inländisches Mezzanine-Kapital	88	4. Pacht und Miete aus Grundbesitz	111
5. Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Wirtschaftsgebiet	88	5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	112
6. Sonstige Kapitalanlagen im Inland	89		
III. Finanzderivate	91	Warenverkehr	113
1. Financial Futures	91	1. Warenausfuhr	114
2. Optionen	93	2. Wareneinfuhr	115
3. Forward Rate Agreements (FRAs)	94	3. Transithandel	116
4. Zins- und Währungsswaps	95	4. Sonstiger Warenverkehr	120
5. Equity-Swaps	96	5. Lohnveredelung	123
6. OTC-Optionen	96		
7. Credit Default Swaps	97	Anhänge	125
8. Total Return Swaps	98	Melderegulungen für bilaterale Wertpapiergeschäfte	126
		Melderegulungen für verkettete Wertpapiergeschäfte	127
		Stichwortverzeichnis	128
		Kennzahlenverzeichnis	137
		Leistungsverzeichnis	140

Allgemeine Hinweise

1. Überblick

Die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland dient dem Zweck, alle wirtschaftlichen Transaktionen zwischen Gebietsansässigen (in Deutschland ansässige natürliche und juristische Personen) und Gebietsfremden (im Ausland ansässige natürliche und juristische Personen) innerhalb einer Periode (Monat, Quartal, Jahr) in einer systematischen Gliederung darzustellen. Darüber hinaus bildet sie einen bedeutenden Baustein für die Zahlungsbilanzen der Europäischen Währungsunion und der Europäischen Union. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene liefert die Zahlungsbilanz den für die Währungs- und Wirtschaftspolitik zuständigen Stellen, den Verbänden und Unternehmen sowie der Wissenschaft wichtige Informationen über Grad und Struktur der außenwirtschaftlichen Verflechtungen des jeweils betrachteten Wirtschaftsgebiets. Die daraus abgeleiteten Analysen sind unter anderem unverzichtbare Grundlage für währungs- und wirtschaftspolitische Entscheidungen.

Die Schaffung des Europäischen Binnenmarktes, die Bildung der Europäischen Währungsunion sowie die Öffnung der Märkte aufgrund der weltweiten Übereinkommen GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) und GATS (General Agreement on Trade in Services) trugen maßgeblich zur Internationalisierung der Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalmärkte bei. In diesem Zusammenhang haben sich in den letzten Jahren die Anforderungen der Europäischen Zentralbank, Europäischen Kommission und Internationaler Organisationen wie IWF und OECD an die nationalen Zahlungsbilanzstatistiken, möglichst vergleichbare Ergebnisse in tiefer sachlicher Gliederung zur Verfügung zu stellen, ständig erhöht. Da die Lieferverpflichtungen zumindest für die europäischen Länder grundsätzlich rechtlich bindend formuliert sind, ist die Bundesbank gehalten, diesen Vorgaben insbesondere hinsichtlich einer tieferen Untergliederung verschiedener Teilbilanzen Rechnung zu tragen.

Die hiermit vorgelegte Neuauflage der „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ bezieht sich auf das amtlich verbindliche Leistungsverzeichnis (Anlage LV zur AWW). Die dort aufgeführten Kennzahlen werden im Rahmen dieser Erläuterungen näher beschrieben, um den Meldepflichtigen die korrekte Zuordnung ihrer außenwirtschaftlichen Transaktionen zu erleichtern. In die Erläuterungstexte finden auch die Anregungen der meldenden Wirtschaft Eingang, die im Rahmen einer Vielzahl bilateraler Kontakte an die Bundesbank herangetragen wurden. Im Ergebnis kann den meldepflichtigen Unternehmen ein Instrumentarium an die Hand gegeben werden, das durch eine möglichst präzise Beschreibung außenwirtschaftlicher Transaktionen die Erstellung der Meldungen zu erleichtern versucht.

Entsprechend den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) gliedert sich auch der Aufbau der hier vorliegenden „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ in folgende Bereiche:

- Dienstleistungen und Übertragungen
- Kapitalverkehr und Kapitalerträge
- Warenverkehr

Im Rahmen der weiteren Unterteilungen der jeweiligen Bereiche wird zu Beginn eines jeden Unterpunktes in der gebotenen Kürze erläutert, welche Transaktionen hier zuzuordnen und welche – soweit erforderlich – unter anderen Transaktionsarten zu erfassen sind. Ergänzend werden dort, wo es sinnvoll erscheint, unter den Überschriften „Besonderheit“/„Besonderheiten“ auf verwandte Transaktionen hingewiesen und erweiterte Erläuterungen gegeben.

Am Ende dieser Veröffentlichung findet sich ein Stichwortverzeichnis, um dem Meldepflichtigen eine noch schnellere Zuordnung der von ihm durchgeführten Transaktion zu einer zahlungsbilanzstatistischen Sachposition zu ermöglichen. Zum schnellen Ermitteln des Bedeutungsinhalts einzelner Kennziffern findet sich hier ebenfalls ein Kennzahlenverzeichnis, welches auf die Seiten mit den entsprechenden Erläuterungen verweist. Vervollständigt werden diese Verzeichnisse noch durch eine Aufstellung aller Leistungspositionen mit den entsprechenden Kennzahlen, die in dieser Veröffentlichung näher erläutert werden.

Um darzustellen, ob eine außenwirtschaftliche Transaktion überhaupt, und wenn ja, von wem, in welcher Form, aufgrund welcher Bestimmungen, zu melden ist, werden nachfolgend zunächst einige allgemeine Hinweise zu den Rechtsgrundlagen, der Meldepflicht, den Meldebefreiungen, zur Form der Meldung und der Abgabefrist gegeben. Darüber hinaus wird am Ende eine Telefon-Hotline genannt, an die sich die Meldepflichtigen bei allen Fragen im Zusammenhang mit Meldungen zur Zahlungsbilanz wenden können.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zahlungsbilanzstatistik ist § 26 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) in Verbindung mit §§ 56a ff. und §§ 59 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Darüber hinaus findet grundsätzlich das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), insbesondere die Bestimmungen der §§ 9, 15 und 16, Anwendung.

3. Meldepflicht

Gebietsansässige haben Zahlungen, die sie

- von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen
(eingehende Zahlungen) oder
- an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten
(ausgehende Zahlungen)

zu melden (§ 59 Abs. 1 AWV).

Zahlungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden im obigen Sinne sind nicht nur Überweisungen nach oder aus fremden Wirtschaftsgebieten, sondern auch Überweisungen auf oder von Konten von im Ausland ansässigen natürlichen und juristischen Personen bei inländischen Geldinstituten, ferner Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck oder Wechsel, Aufrechnungen und Verrechnungen sowie Barzahlungen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden. Diese Zahlungen sind zu melden, sofern sie den Betrag von 12 500 € oder den Gegenwert in anderer Währung übersteigen.

Gleiches gilt für Zahlungen zwischen Gebietsansässigen, die für Rechnung von Gebietsfremden entgegengenommen oder geleistet werden. Dies sind unter anderem Zahlungen, mit denen ein Gebietsansässiger – mittels Überweisung an einen Gebietsansässigen – eine Verpflichtung gegenüber einem Gebietsfremden erfüllt. In derartigen Fällen hat der gebietsansässige Zahlungsleistende eine Meldung über die ausgehende Zahlung zu erstatten. Der gebietsansässige Zahlungsempfänger hat, sofern es sich um eine meldepflichtige Transaktion handelt, eine eingehende Zahlung über das dem Gebietsfremden in Rechnung gestellte Grundgeschäft anzuzeigen.

Der Meldepflicht unterliegt ferner das Einbringen von Sachen und Rechten durch Gebietsansässige in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten (als ausgehende Zahlung) sowie das Einbringen von Sachen und Rechten durch Gebietsfremde in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Wirtschaftsgebiet (als eingehende Zahlung).

In der Zahlungsbilanz sind Transaktionen grundsätzlich nach dem sogenannten Bruttoprinzip zu erfassen, das heißt wenn zum Beispiel Leistungen saldiert werden, so sind nicht die jeweils überwiesenen Saldenausgleichszahlungen, sondern die einzelnen Transaktionen zu melden. Bei einem Nettingverfahren werden beispielsweise innerhalb eines Konzerns gegenseitig geschuldete Beträge während eines bestimmten Zeitraums untereinander aufgerechnet und zum Ende einer Abrechnungsperiode wird nur der Spitzenbetrag ausgeglichen. Nach den Bestimmungen der §§ 59 ff. AWV sind die zugrunde liegenden Bruttobeträge der Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden entsprechend den Gutschriften und Belastungen auf den Ver-

rechnungskonten als **eingehende** und **ausgehende Zahlungen** auf Z 4-Vordruck anzuzeigen. Die auszugleichenden Salden sind generell nicht zu melden. Soweit sie mit Banküberweisungen über ein inländisches Geldinstitut beglichen werden, ist im Zahlungszweck „Z 4 Bruttobeträge“ als Hinweis dafür, dass es sich bei der Zahlung um einen Verrechnungssaldo handelt, sowie die Kennzahl 900 anzugeben. Im Falle von elektronischen Überweisungen (z. B. beim Online-Banking) ist auf die Abgabe einer Z 1-Meldung zu verzichten.

Als Meldeerleichterung besteht im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 64 i. V. mit § 58 c AWW die Möglichkeit, die Meldung Anlage Z 4 zur AWW nicht bei Zahlung sondern bei Eigentumsübertrag beziehungsweise bei Einbuchung der Forderungen und Verbindlichkeiten auf Konten der Buchhaltung zu erstellen. Auf den Vordruck Anlage Z 1 zur AWW wird dann verzichtet, alle Umsätze sind auf Z 4-Vordruck anzuzeigen.

Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung kann formlos unter der E-Mail-Adresse: statistik-s21@bundesbank.de beantragt werden.

4. Stornierungen und Korrekturbuchungen

Bei Korrekturmeldungen ist der zu stornierende Betrag mit einem deutlichen Minus-Vorzeichen zu versehen, das heißt er ist auf derselben Zahlungsseite (ein- oder ausgehende Zahlungen) unter Angabe aller Daten so auszuweisen, wie er in dem ursprünglichen Monat gemeldet wurde (z. B. Land, Kennzahl, Warenart). Es ist zu beachten, dass bei Wertpapierumsätzen auch die angegebene Stückzahl beziehungsweise der Nominalwert mit einem Minus-Vorzeichen zu kennzeichnen ist.

Ist ein gemeldeter Betrag in der Höhe falsch, so kann dieser Betrag in der gleichen (falschen) Höhe storniert und der neue, korrekte Betrag in einer gesonderten Zeile der Meldung aufgeführt werden. Es ist auch zulässig, den Differenzbetrag, um den sich der ursprünglich gemeldete Betrag erhöht oder verringert, in einer Korrekturmeldung für den entsprechenden Ursprungsmonat anzugeben.

Korrekturen für zurückliegende Monate sind unter Angabe des ursprünglichen Meldemonats einzureichen.

Wird eine geleistete Zahlung im selben Monat vor Abgabe der Meldung storniert, so ist keine Zahlungsmeldung erforderlich. Erfolgt nur eine teilweise Stornierung, so genügt es, den am Ende tatsächlich gezahlten Betrag zu melden.

5. Meldebefreiung

Nicht zu melden sind grundsätzlich Zahlungen bis zum Betrag von 12 500 € oder dem entsprechenden Gegenwert in anderer Währung. Nach den international geltenden Definitionen sollte der vorgenannte Betrag dabei auf die zugrunde liegende Transaktion bezogen sein. Bei Sammelmeldungen sollte die Meldefreigrenze von 12 500 € nicht auf den Einzelbetrag, sondern auf den pro Monat, Land und Kennzahl erreichten Gesamtbetrag angewendet werden.

Nicht zu melden sind darüber hinaus Zahlungen für Warenein- und Warenausfuhren sowie Auszahlungen beziehungsweise Rückzahlungen von Krediten und Einlagen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu 12 Monaten (Zinsen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden). Gleiches gilt, wenn Gebietsansässige Zahlungen zwischen Gebietsfremden weiterleiten.

6. Form der Meldung

Grundsätzlich sind die in der AWW vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden. Zu nennen sind an dieser Stelle der **Vordruck Z 1** (Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr) für in der Regel alle ausgehenden Zahlungen, die über ein gebietsansässiges Geldinstitut geleistet werden. Der **Vordruck Z 10** ist für alle Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Geschäften in Finanzderivaten vorgesehen. Der **Vordruck Z 4** ist für alle ein- und ausgehenden Zahlungen, die nicht mit Z 1, Z 10 oder anderen amtlichen Vordrucken gemeldet werden, zu verwenden. Hierunter fallen auch Zahlungen in Euro, die im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum abgewickelt werden (SEPA-Zahlungen und EU-Standardüberweisungen).

Der Vordruck Z 1 ist beim beauftragten Geldinstitut oder im Handel zu beziehen. Alle anderen Vordrucke werden von der Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt oder können im PDF- beziehungsweise Excel-Format aus dem Internet heruntergeladen werden.

Abweichend von den amtlichen Vordrucken können Meldungen auf elektronischem Weg (per Internet an das ExtraNet der Bundesbank) eingereicht werden.

Weitere Informationen hierzu (z. B. Details für die Registrierung zur Einreichung elektronischer Meldungen und über zugelassene Dateiformate für programmierte Verfahren) sind auf der Homepage unter http://www.bundesbank.de/meldewesen/mw_aussenwirtschaft.php zu finden oder können über die nachfolgend aufgeführten E-Mail-Adressen erfragt werden:

Für Meldungen von Nichtbanken: statistik-s21@bundesbank.de

Für Meldungen von Banken: statistik-s22@bundesbank.de

Auf Wunsch der Meldepflichtigen kann ein spezieller „Leistungskatalog“ zur Verfügung gestellt werden, in dem für alle im Geschäftsablauf vorkommenden meldepflichtigen Transaktionen die Zuordnung zu der jeweiligen Leistungsposition der Zahlungsbilanz mit einer sachgerechten Beschreibung sowie der entsprechenden Kennzahl festgelegt wird.

7. Abgabefrist

Meldungen über ausgehende Zahlungen, die über ein inländisches Geldinstitut geleistet werden, sind in der Regel mit Erteilung des Auftrags an das Geldinstitut abzugeben. Eingehende und ausgehende Zahlungen mit Vordruck Z 4 sind bis zum siebenten Tage, mit Vordruck Z 10 bis zum fünften Tage des auf die Leistung oder Entgegennahme der Zahlungen folgenden Monats der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz, einzureichen.

Soweit die Meldungen auf elektronischem Weg, mittels Diskette, Magnetband oder auf DV-gedruckten Formularen erfolgen, sind die für die jeweilige Meldeform geltenden Vorschriften zu beachten.

Abweichende Regelungen zu den genannten Fristen können grundsätzlich nicht gewährt werden, da die Bundesbank aufgrund internationaler Vereinbarungen verpflichtet ist, die Ergebnisse der Zahlungsbilanz innerhalb weniger Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats den Internationalen Organisationen (z. B. EZB, Eurostat) zu übermitteln.

8. Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen (z. B. Kopien der eingereichten Meldungen, Kontrahentenbestätigungen) mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein.

9. Auskünfte, Informationsmaterial

Auskünfte bezüglich der Meldung außenwirtschaftlicher Transaktionen erteilen wir gerne unter folgender **gebührenfreier** Telefonnummer: **0800 1234 111**

Auskünfte betreffend der Zuordnung einzelner Transaktionen zu den Kennziffern des Leistungsverzeichnisses für die Zahlungsbilanz erteilt die Deutsche Bundesbank, Abteilung Zahlungsbilanzstatistik, Auslandsvermögensstatus, Postfach 30 09, 55020 Mainz oder das Servicezentrum



Außenwirtschaftsstatistik, 55148 Mainz. Von dort können auch verschiedene Merkblätter zur Meldung besonderer Transaktionen wie beispielsweise Direktinvestitionen und Transithandel bezogen werden.

Wenn Sie über alle Änderungen im außenwirtschaftlichen Meldewesen sofort informiert werden wollen, nutzen Sie bitte unsere Newsletter-Funktion im Internet und lassen sich unter Meldewesen → Newsletter (Kategorie: Außenwirtschaft) registrieren.

Diese und weitere Informationen finden Sie auch auf der Internetseite der Bundesbank unter www.bundesbank.de.

Dienstleistungen und Übertragungen

1. Reiseverkehr

Reiseverkehr¹⁾

017 Dem Reiseverkehr werden statistisch alle Ausgaben inländischer Reisender im Ausland und ausländischer Reisender im Inland für Dienstleistungen und Waren des persönlichen Ge- und Verbrauchs zugeordnet, soweit der Aufenthalt weniger als ein Jahr beträgt.

Zu den wichtigsten Reisearten zählen Urlaubs- und Erholungsreisen, Geschäftsreisen (wozu auch Pendlerfahrten zählen), Studienreisen, Familienbesuche und Einkaufsfahrten.

Zum Reiseverkehr werden daher beispielsweise gerechnet: Unterkunfts- und Verpflegungskosten, Studien-, Schul- und Schulungskosten, Mieten für Ferienhäuser und Kraftfahrzeuge, Aufenthaltskosten in Sanatorien, Kurheimen und Krankenhäusern sowie Honorare für Ärzte vor Ort, Kosten für die Beförderung von Reisegepäck, Abschlussprämien für Wild, Kauf von Autobahnvignetten, im Rahmen von Auslandsreisen anfallende Reparaturen an privaten Kraftfahrzeugen, Sportbooten und so weiter.

Besonderheiten:

- 523** Provisionen und Auslagenersatz (z. B. Erstattung Reisekosten gebietsfremder Vertreter)
- 851** Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen
- 232** Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden, Eigentumswohnungen

Ausgaben für die Beförderung von Personen sind unter den entsprechenden Transportkennzahlen zu melden (siehe S. 15 ff.).

Einnahmen aus Schulungen Gebietsfremder im Ausland sowie Ausgaben für Schulungen Gebietsansässiger im Inland durch Gebietsfremde sind dem jeweiligen Schulungsgrund zuzuordnen, zum Beispiel

- 512** technische Schulungen
- 513** EDV-Schulungen
- 516** kaufmännische Schulungen

¹ Ohne Einnahmen und Ausgaben, die mit Debit- und Kreditkarten, Fremdwährungsreiseschecks und Sorten beglichen werden, da diese gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 4 AWV von den Geldinstituten gemeldet werden.

2. Personenbeförderung und Transportleistungen im Güterverkehr

Hierunter fallen Einnahmen und Ausgaben für Transportleistungen einschließlich Schlepplöhne bei der Verbringung von Schiffskörpern und Ähnlichem über See sowie Mieten oder Charter von **Transportmitteln mit Crew**.

Seetransporte¹⁾

016 Ausgaben für die grenzüberschreitende **Personenbeförderung** sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern auf See

210 Ausgaben für **Seefrachten** im Zusammenhang mit der **deutschen Einfuhr**

220 Ausgaben für **Seefrachten** im Zusammenhang mit der **deutschen Ausfuhr**

260 Ausgaben für **Seefrachten zwischen dritten Ländern**

081 Einnahmen aus **Seefrachten zwischen dritten Ländern**

310 Ausgaben für **Transportnebenleistungen** der Seeschifffahrt

300 Einnahmen der Seehäfen und Seehafenbetriebe

Hierzu zählen insbesondere Hafen- und Lotsengebühren, Kosten für Laden, Löschen, Hafenschlepplöhne, Kanal- und Kaiegebühren, Bergungskosten, Liege- und Standgelder, Einnahmen aus der Lagerhalterei (z. B. auch Miete stationärer Tanks) sowie Provisions- und Kommissionseinnahmen gebietsansässiger Schiffsmakler.

Besonderheit:

Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Seeschiffen unterliegen als Ausfuhrerlöse nicht der Meldepflicht (siehe S. 114).

Binnenschiffstransporte

015 Einnahmen aus der grenzüberschreitenden **Personenbeförderung** sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt

016 Ausgaben für die grenzüberschreitende **Personenbeförderung** sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt

1 Ohne Einnahmen und Ausgaben der deutschen Seeschifffahrt (Meldung gemäß § 67 AWW).

- 216** Einnahmen und Ausgaben für **Frachttransportleistungen der Binnenschifffahrt** einschließlich Streckenschlepplöhnen und Kosten für Schubschiffsleistungen im Zusammenhang mit dem **deutschen Außenhandel**
- 260** Ausgaben für **Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern**
- 080** Einnahmen aus **Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern**
- 271** Einnahmen und Ausgaben für **Binnenschiffsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes**
- 320** Ausgaben für **Transportnebenleistungen** der Binnenschifffahrtsunternehmen (außer für Treibstoffe und sonstigen Schiffsbedarf); hierunter fallen auch Schleusen- und Kanalgebühren.
- 362** Ausgaben der Binnenschifffahrtsunternehmen für **Treibstoffe und den sonstigen Schiffsbedarf**
- 362** Einnahmen aus **Warenlieferungen** für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen (z. B. Treibstoffe)

Lufttransporte¹⁾

- 014** Einnahmen und Ausgaben **gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen** für die grenzüberschreitende **Personenbeförderung** und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern
- 015** Ausgaben **an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen** für die grenzüberschreitende **Personenbeförderung** sowie die Personenbeförderung zwischen dritten Ländern
- 020** Ausgaben für die **Personenbeförderung** durch **gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Wirtschaftsgebietes**
- 225** Einnahmen und Ausgaben **gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen** für **Luftfrachtleistungen** im Zusammenhang mit dem **deutschen Außenhandel**
- 244** Ausgaben **an gebietsfremde Verkehrsunternehmen** für **Luftfrachten** im Zusammenhang mit dem **deutschen Außenhandel**

¹ Nicht zu melden sind Zahlungen an Niederlassungen gebietsfremder Luftverkehrsunternehmen im Wirtschaftsgebiet, da diese von der Niederlassung selbst gemeldet werden.

- 260** Ausgaben für **Luftfrachten zwischen dritten Ländern**
- 082** Einnahmen aus **Luftfrachten zwischen dritten Ländern**
- 270** Einnahmen und Ausgaben für Luftfrachten **innerhalb des Wirtschaftsgebietes**
- 360** Einnahmen aus **Transportnebenleistungen im Luftverkehr**
Insbesondere zählen hierzu die Einnahmen aus Serviceleistungen für ausländische Flugzeuge.
- 360** Ausgaben **gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen** für beispielsweise **Start-, Lande- und Überfluggebühren** sowie **Flugsicherung**
- 361** Ausgaben **gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen** für den **Erwerb von Waren**, wie **Treibstoffe, Bordverpflegung** und **Bordverkauf**

Besonderheit:

Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Flugzeugen unterliegen als Ausfuhrerlöse nicht der Meldepflicht (siehe S. 114).

Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung

- 226** Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch **Rohrleitungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel**
- 215** Einnahmen aus der Bereitstellung von **Rohrleitungen/Durchleitung** durch Rohrleitungen für den **Transport durch das Wirtschaftsgebiet** (ohne Entnahmen)
- 217** Einnahmen und Ausgaben für **Elektrizitätsübertragung**

Schienerverkehr

- 013** Einnahmen und Ausgaben **gebietsansässiger Bahnunternehmen** aus grenzüberschreitender **Personenbeförderung** und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern
- 016** Ausgaben an **gebietsfremde Bahnunternehmen** für grenzüberschreitende **Personenbeförderung** und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern
- 233** Einnahmen und Ausgaben für **Schienerverkehrsfrachten im Wechselverkehr**

- 260 Ausgaben für **Schienenverkehrsfrachten** zwischen dritten Ländern
- 080 Einnahmen aus **Schienenverkehrsfrachten** zwischen dritten Ländern
- 234 Einnahmen **gebietsansässiger Bahnunternehmen** aus der Durchfuhr
- 271 Einnahmen und Ausgaben für **Schienenverkehrsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes**
- 340 Einnahmen aus **Transportnebenleistungen**, die für gebietsfremde Schienenverkehrsbetriebe **im Inland** erbracht werden
- 340 Ausgaben **gebietsansässiger Bahnunternehmen** für **Transportnebenleistungen**, die von Gebietsfremden **im Ausland** erbracht werden

Straßenverkehr

- 015 Einnahmen aus der grenzüberschreitenden **Personenbeförderung** sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern von **gebietsansässigen Straßenverkehrsunternehmen** (z. B. **Busreisen**)
- 016 Ausgaben für die grenzüberschreitende **Personenbeförderung** und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern (z. B. **Busreisen**)
- 240 Ausgaben für **Landfrachten** im Zusammenhang mit dem **deutschen Außenhandel**
- 080 Einnahmen aus **Landfrachten** zwischen dritten Ländern
- 260 Ausgaben für **Landfrachten** zwischen dritten Ländern
- 271 Einnahmen und Ausgaben für **Landfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes**
- 320 Ausgaben für **Transportnebenleistungen der Straßengüterverkehrsunternehmen** (außer für Treibstoffe und sonstigen Fahrzeugbedarf); hierunter fallen auch Ausgaben für Straßennutzungsgebühren.
- 362 Ausgaben der Straßengüterverkehrsunternehmen für **Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf**

- 362** Einnahmen aus **Warenlieferungen** für den Bedarf von ausländischen Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)

Sonstiges

- 370** Einnahmen aus **Landfrachten und anderen Transportarten (soweit sie anderweitig nicht zuzuordnen oder nicht aufteilbar sind)** sowie Einnahmen im Falle der Rückerstattung von Frachtvorlagen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel

- 330** **Ausgaben für Transportnebenleistungen sonstiger gebietsansässiger Unternehmen**, insbesondere Kosten, die die Versendung von Waren betreffen, wie Umschlagkosten, Bemusterungskosten, Liegegelder, Lagerungskosten, Be- und Entladekosten sowie Konsulatsgebühren

Besonderheit:

- 601** Erstattung von Zöllen, die Gebietsfremde verauslagt haben

- 310** **Einnahmen der Binnen- und Flughafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe**
Hierzu zählen insbesondere Hafen- und Lotsengebühren, Kosten für Laden, Löschen, Hafenschlepplöhne, Kanal- und Kaiegebühren, Bergungskosten, Liege- und Standgelder, Einnahmen aus der Lagerhalterei (z. B. auch Miete stationärer Tanks), Provisions- und Kommissionseinnahmen gebietsansässiger Schiffsmakler, Straßennutzungsgebühren sowie Abfertigungsleistungen für ausländische Flugzeuge (insbesondere Start-, Lande- und Überfluggebühren).

- 250** **Fracht- und Nebenleistungen im Transithandel**
Neben den Frachtkosten, die gebietsansässigen Transithändlern für den Transport von Transithandelswaren durch Gebietsfremde entstehen, sind hierunter auch alle anderen, mit Transithandelsgeschäften verbundenen Nebenkosten, anzuzeigen, soweit sie nicht bereits zusammen mit dem Warenpreis gemeldet worden sind.

Besonderheiten:

- 300** Soweit gebietsansässige Schiffsmakler Zahlungen von gebietsansässigen Frachtschuldnern für Rechnung gebietsfremder Reedereien entgegennehmen und Teilbeträge hiervon zur Bestreitung von Zahlungen (z. B. Hafenkosten) im Wirtschaftsgebiet für Rechnung der gebietsfremden Reedereien leisten (Abzweigungen), ist darauf zu achten, dass die entgegengenommenen Zahlungen in voller Höhe als Ausgaben für Frachten und gleichzeitig die abgezweigten Beträge als Einnahmen für Transportnebenleistungen gemeldet werden.

- 591 Post- und Kurierdienste
- 594 Mieten für Transportmittel ohne Crew

3. Versicherungsverkehr

Gebietsansässige Versicherungsnehmer

Prämienzahlungen, die **gebietsansässige Versicherungsnehmer** an **gebietsfremde Versicherungsunternehmen** leisten (Ausgaben)

sowie

Zahlungen, die **gebietsansässige Versicherungsnehmer** aufgrund von Schadensregulierungen, Kapitalauszahlungen (Einmalauszahlung oder monatliche Rentenleistungen), Rückkäufen (vorzeitige Auflösung von Versicherungen) von **gebietsfremden Versicherungsunternehmen** entgegennehmen (Einnahmen).

Die Weiterleitung von Inkassoprämien durch gebietsansässige Versicherungsunternehmen an gebietsfremde Versicherer ist ebenfalls unter den nachstehenden Kennzahlen anzuzeigen; außerdem Prämien- und Schadenszahlungen aus dem Führungs- und Beteiligungsgeschäft.

400 Lebensversicherung
einschließlich privater Rentenversicherung

401 Lebensversicherungszweitmarkt
laufende Prämienzahlungen sowie bei Fälligkeit Kapitalauszahlung für/aus gebrauchte(n) Lebensversicherungsverträge(n)

Besonderheiten:

- 139 Ausgaben** von Banken für den **Erwerb** von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; **Versicherungsgeber** ist **gebietsfremd**
- 239 Ausgaben** von Unternehmen und Privatpersonen für den **Erwerb** von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; **Versicherungsgeber** ist **gebietsfremd**
- 440 Ausgaben** für den **Erwerb** von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; **Versicherungsgeber** ist **gebietsansässig**
- 179 Einnahmen** von Banken aus dem **Verkauf** von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; **Versicherungsgeber** ist **gebietsansässig**

- 279 **Einnahmen** von Unternehmen und Privatpersonen aus dem **Verkauf** von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; **Versicherungsgeber** ist **gebietsansässig**
- 400 **Einnahmen** aus dem **Verkauf** von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; **Versicherungsgeber** ist **gebietsfremd**

410 Transportversicherung für die deutsche Ein- und Ausfuhr

420 Sonstiger Versicherungsverkehr

Der Versicherungszweig ist anzugeben.

Besonderheiten:

- 854 Prämienrückerstattungen
- 523 Provisionen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen

Gebietsansässige Versicherungsunternehmen

Direktversicherungsverträge mit Gebietsfremden

Prämieneinnahmen **gebietsansässiger Versicherungsunternehmen**

sowie

Schadensleistungen (einschl. Schadensabwendungskosten, Havariegrossebeiträge, Besichtigungs- und Expertisekosten u. Ä.), Kapitalauszahlungen, Rentenleistungen sowie Zahlungen aufgrund von Rückkäufen aus Direktversicherungsverträgen mit **gebietsfremden Versicherungsnehmern**; außerdem Prämien- und Schadenszahlungen aus dem Führungs- und Beteiligungsgeschäft

440 Lebensversicherung

einschließlich privater Rentenversicherung

441 Transportversicherung für die deutsche Ein- und Ausfuhr

442 Sonstiger Versicherungsverkehr

Der Versicherungszweig ist anzugeben.

Besonderheiten:

- 854 Prämienrückerstattungen
- 523 Provisionen für die Vermittlung von Versicherungsverträgen

Direktversicherungsverträge mit Gebietsansässigen

Zahlungen an Gebietsfremde aus **Versicherungsverträgen mit Gebietsansässigen**

443 Lebensversicherung

einschließlich privater Rentenversicherung

444 Transportversicherung für die deutsche Ein- und Ausfuhr

445 Sonstiger Versicherungsverkehr

Der Versicherungszweig ist anzugeben.

Zum sonstigen Versicherungsverkehr gehören in erster Linie die Schadenszahlungen aus obligatorischen Versicherungen, wie zum Beispiel der Kfz-Haftpflichtversicherung.

Besonderheiten:

Schadenszahlungen aus Kasko- und anderen nicht obligatorischen Versicherungen sind dagegen nicht hier, sondern unter den Kennzahlen für die jeweils versicherte Leistung auszuweisen, zum Beispiel

017 Erstattung von Reparaturleistungen an privaten Kraftfahrzeugen aufgrund von Kaskoversicherungen sowie Aufenthaltskosten in Krankenhäusern

514 Rechtsanwalts honorare (Rechtsschutzversicherungen)

560 Erstattung von Reparaturleistungen an Transport- und Verkehrsmitteln aufgrund von Kaskoversicherungen

580 Versicherungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen

600 Gewährleistungen aus Exportgeschäften

Einnahmen und Ausgaben für Rückversicherungen

Hierunter fallen insbesondere Abrechnungssalden, Schadenseinschüsse, Leistungen aufgrund von Schadensexzedentenverträgen, Provenues und Maklerprovisionen.

450 Abfließendes Geschäft

Einnahmen und Ausgaben für die an gebietsfremde Rückversicherer weitergegebenen Risiken

451 Einfließendes Geschäft

Einnahmen und Ausgaben für die von gebietsansässigen Rückversicherern übernommenen Risiken

Sonstige Einnahmen

460 Hierunter sind beispielsweise Einnahmen aus Regressen, aufgrund von Teilungsabkommen sowie aus Honorarzahlungen für geleistete Regulierungshilfen zu melden.

Einnahmen der Transportversicherer

Einnahmen der Transportversicherer aus Prämienzahlungen von Gebietsansässigen für die Versicherung von Warengeschäften mit Gebietsfremden sind formlos oder unter Verwendung des beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin, erhältlichen Formulars ohne Unterscheidung nach Ländern zu melden (BBk-Mitteilung Nr. 8001/2007, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 82 vom 03. Mai 2007).

Versicherungsmakler

Werden von gebietsansässigen Maklerfirmen für Rechnung gebietsansässiger Versicherungsunternehmen Zahlungen von Gebietsfremden entgegengenommen oder an diese geleistet, sind nur die unmittelbaren Zahlungen der Maklerfirmen im Verkehr mit den Gebietsfremden zu melden. Die Versicherungsunternehmen sind insoweit von ihrer Meldepflicht freigestellt (§ 64 AWW in Verbindung mit § 58 c AWW).

Nehmen gebietsansässige Makler Zahlungen von gebietsfremden Versicherungsunternehmen entgegen und leiten diese an gebietsfremde Versicherungsunternehmen weiter, handelt es sich um nicht meldepflichtige durchlaufende Posten. Zu melden sind jedoch Provisionen von ausländischen Brokerfirmen aus diesen Geschäften.

Besteht ein Versicherungsvertrag mit einer gebietsfremden Versicherung und werden die Prämien- und Schadensleistungen über einen gebietsfremden Makler abgewickelt, ist in den Meldungen als Gläubiger- oder Schuldnerland immer das Land der Versicherungsgesellschaft anzugeben.

4. Verschiedene Dienstleistungen

Erwerb, Veräußerung und Nutzung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren und sonstigen Rechten

Diese Position umfasst laufende Lizenzzahlungen, Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von geschützten oder ungeschützten Erfindungen und Verfahren (Patente und „Know-how“), Zahlungen für Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster (Modelle, Design) sowie Franchise-Gebühren.

501 Künstlerische Urheberrechte

(z. B. Musikkompositionen, Autorenhonorare, literarische Urheberrechte, Geschmacksmuster, Design)

502 Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren

(technisches „Know-how“)

503 Sonstige Rechte

(z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte, An- und Verkauf von Adressen, Rechte an Sportveranstaltungen u. Ä.)

Besonderheiten:

510 Filmlizenzen

513 EDV-Lizenzen

514 Honorare für Patentanwälte

519 Gebühreuzahlungen an ausländische Behörden für die Eintragung und Aufrechterhaltung von Rechten

Steuerzahlungen im Zusammenhang mit Lizenzen

In Deutschland unterliegen Einkünfte aus Lizenzen der Einkommensteuer. Erwirbt ein gebietsansässiges Unternehmen eine Lizenz von einem Gebietsfremden, der nicht über einen Freistellungsbescheid der ausländischen Finanzbehörde verfügt, ist das deutsche Unternehmen verpflichtet, von der Lizenzzahlung einen Steuerabzug vorzunehmen und an das deutsche Finanzamt abzuführen. Als Meldung ist nicht die um den Steuerabzug geminderte Lizenzzahlung, sondern der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag anzuzeigen.

Ebenso unterliegen deutsche Unternehmen als Lizenzgeber in diversen Ländern der Steuerpflicht. Der Lizenznehmer führt die Steuern an die gebietsfremde Finanzbehörde ab und zahlt nur noch den um die Steuern reduzierten Betrag.

Die Einnahmen sind brutto (ohne den ausländischen Quellensteuerabzug) als Lizenzen, die im Ausland einbehaltene Steuer als Ausgabe in der Kennzahl 810 zu melden. Kommt es zu einer Rückerstattung dieser Steuer, ist der entsprechende Zahlungseingang ebenfalls unter der Kennzahl 810 anzuzeigen.

507 Emissionsrechte

Hierunter sind der Kauf und Verkauf von Emissionszertifikaten beispielsweise im EU-Emissionshandel (EU-Allowances) sowie im internationalen Emissionshandel (Assigned Amount Units) zu melden.

510 Film und Fernsehen

Hierzu gehören ein- und ausgehende Zahlungen für die Produktion (einschl. Gagen) und den Verleih von Spiel-, Dokumentar- und Fernsehfilmen sowie Produktionen von DVD-Videos und Ähnliches; ferner Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Lizenzen an Fernseh- und Kinofilmen.

Besonderheit:

540 Entgelte für die Produktion von Werbefilmen

511 Forschungs- und Entwicklungsleistungen

Entgelte für die Grundlagenforschung, angewandte Forschung und für die experimentelle Entwicklung neuer Produkte und Verfahren sowie wissenschaftliche Beratung (ohne EDV-Dienstleistungen, siehe Kennzahl 513)

512 Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen sowie Architektenhonorare

Entgelte für Ingenieur- und Konstruktionsleistungen, Architektenhonorare, Wartungs- und Inspektionsarbeiten, technische Beratung und Planung

513 EDV-Dienstleistungen

Entgelte für Datenverarbeitung, Analyse, Planung und Programmierung von betriebsfertigen Systemen (einschl. Entwicklung und Design von Websites) sowie technische Software-Beratung, Web-Hosting (Zuteilung von Server-Speicherkapazitäten im Internet für die Webseiten des Kunden), Entwicklung, Produktion, Lieferung und Dokumentation von kundenspezifischer Software einschließlich kundenspezifischer Betriebssysteme, Wartung und andere Unterstützungsdienste, wie etwa Schulungen im Rahmen von Beratungsleistungen. Grundlagenforschung und Entwicklungen auf EDV-technischem Gebiet einschließlich der Zahlungen für Lizenzen

Besonderheit:

Wird sogenannte „standardisierte Software“ in Form von Datenträgern (CD-Rom, Diskette, DVD u. Ä.) ein- oder ausgeführt, ist der Wert der Software sowie des Datenträgers in der Außenhandelsstatistik zu erfassen. Werden die Programme online übermittelt, sind diese Entgelte als EDV-Dienstleistung zu melden.

514 Freiberufliche Tätigkeiten

Entgelte zum Beispiel für Anwälte, Unternehmensberater, Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Künstler, Journalisten sowie Zahlungen für Tantiemen

Besonderheit:

501 Tantiemen für künstlerische Urheberrechte

516 Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen

Entgelte für Geschäftsführung und Management, Organisation und Verwaltung, Aufsichtsratsvergütungen, Leistungen im Rahmen des Marketings, der Marktforschung und Verkaufsförderung, soweit sie nicht als Werbekosten unter der Kennzahl 540 zu melden sind

517 Personalleasing

Entgelte für das Ausleihen von Personal sowie anteiliger Personalkostenaufwand

518 Kommunikationsleistungen

Entgelte für Nachrichtenübermittlung, zum Beispiel Telefon-, Kabel- und Satellitendienste, Internet, Nachrichten im SWIFT-Verfahren sowie die Kosten für den Zugriff auf externe Datenbanken und für Datenfernübertragung

Besonderheit:

591 Post- und Kurierdienste

519 Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten

Entgelte für unternehmerische Tätigkeiten, die nicht eindeutig zugeordnet werden können. Hierunter sind unter anderem amtliche Gebühren (z. B. für die Registrierung von Patenten sowie Gerichtsgebühren) zu melden. Die Art der Tätigkeit ist als Zahlungszweck ausführlich zu beschreiben, um Rückfragen zu vermeiden.

Entsorgungsleistungen

534 Entgelte für die Entsorgung von Abfällen, Rohstoffen, nicht mehr verwertbaren Gütern und Ähnlichem einschließlich für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Reinigung und Sanierung der Umwelt

Besonderheiten:

Ausgenommen hiervon sind Leistungen für die Wiederaufbereitung; werden Waren im Zuge des Recyclings im Ausland wiederaufbereitet und ins Wirtschaftsgebiet zurückgebracht, sind die Entgelte als Teile der Wiedereinfuhr von der Meldepflicht befreit.

- 997 Verbleiben wiederaufbereitete Waren im Ausland, sind die Entgelte für die Wiederaufbereitung als Ausgaben unter der Kennzahl 534, die Erlöse für den Verkauf der im Ausland verbleibenden Güter als Einnahmen im Sonstigen Warenverkehr zu melden (siehe S. 120 f.).

Entgelte für nicht selbständige Arbeit

- 521 Zu den Entgelten aus nicht selbständiger Arbeit gehören die Bezüge von gebietsansässigen Arbeitnehmern aus Arbeitsverhältnissen mit Gebietsfremden sowie die Bezüge gebietsfremder Arbeitnehmer aus Arbeitsverhältnissen mit Gebietsansässigen (einschl. Lohnsteuer, Sozialversicherungen, freiwilliger Zuwendungen, Gratifikationen u. Ä.).

Gehaltszahlungen für **Grenzgänger** bitten wir als solche zu kennzeichnen.

Besonderheiten:

- 510 Gagen an Filmschaffende
- 525 Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland
- 712 Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Ausland
- 540 Arbeitsentgelte, die im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen im Ausland gezahlt werden
- 580 Arbeitsentgelte, die gebietsansässige Bau-, Montage- und ähnliche Firmen anlässlich ihrer Tätigkeit für Rechnung Gebietsfremder im Ausland zahlen
- 854 Zahlungen im Zusammenhang mit Gehaltsabfindungen

Provisionen

- 523 Die Kennzahl beinhaltet ein- und ausgehende Zahlungen für die Vermittlung von Waren- geschäften und Dienstleistungen sowie die Erstattung von Spesen und sonstigen Vergütungen an Vertreter oder Personen in ähnlicher Funktion (z. B. Provisionen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen).

Hierzu zählen ferner Beteiligungen von Gebietsfremden an Exportmehrerlösen und Zahlungen für Erlösbeteiligungen im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Warengeschäften aufgrund von à-meta-Vereinbarungen, sofern sie nicht dem Warenverkehr (z. B. für eine anteilige Warenlieferung) zuzurechnen sind und es sich nicht um reine Kreditgeschäfte handelt.

Besonderheiten:

- 250 Provisionen im Transithandel
- 533 Entgelte für Finanzdienstleistungen

Entgelte für die Vermittlung von Verkehrsleistungen siehe S. 15 ff.

Finanzdienstleistungen

533 Zu den Finanzdienstleistungen zählen Entgelte für Provisionen und provisionsähnliche Gebühren der Finanzdienstleister, zum Beispiel Courtagen und Bankprovisionen (einschl. Aval-/Delkredereprovisionen, soweit sie nicht als Zinsaufwendungen oder -erträge verbucht werden), Depot- und Kontogebühren, Kosten für Finanzberatung, Vermögensverwaltung, Kreditvermittlung, Gebühren der Kapitalanlagegesellschaften, Auskunfteien und ähnliche Kosten, die als Finanzdienstleistungen ausgewiesen werden und zu melden sind.

Besonderheit:

Zinsen, zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind dem Kapitalverkehr zuzuordnen (siehe S. 100 ff.).

Regiekosten der Muttergesellschaften sowie Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Hierunter fallen Regiekosten, die von Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre Muttergesellschaft/Konzernobergesellschaft für anteilige Aufwendungen gezahlt werden sowie Transaktionen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Rahmen der Vergütung von Gemeinkostenbestandteilen.

530 Diese Position beinhaltet **Zahlungen an Tochterunternehmen sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten für Dienstleistungen**, die als pauschale Gemeinkostenbestandteile direkt von der Muttergesellschaft/Konzernobergesellschaft übernommen werden.

Besonderheiten:

Transaktionen für Leistungen, die der Muttergesellschaft von dem Tochterunternehmen in Rechnung gestellt wurden, sind unter dem jeweiligen Grundgeschäft anzuzeigen. Ebenso sollten Auslagen, die Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Einzelfall auf Weisung der Muttergesellschaft/Konzernobergesellschaft entstanden sind und wieder vergütet werden, unter der Position gemeldet werden, die für die Auslage in

Frage kommt (z. B. Verauslagung von Werbekosten durch eine Zweigniederlassung – Kennzahl 540).

Zahlungen zum Ausgleich von Bilanzverlusten beziehungsweise Zuschüsse zur Abdeckung von Verlustvorträgen früherer Geschäftsjahre sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden (siehe S. 46 ff. bzw. S. 68 ff.).

Zahlungen zur Vermeidung von Verlustvorträgen sind demgegenüber den Kapitalerträgen zuzuordnen (siehe S. 100 ff.).

Zahlungen an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, die ganz oder überwiegend der Finanzierung von Investitionen dienen, wie zum Beispiel Zahlungen für das Aufsuchen und Aufschließen von Erdöl-, Erdgas- und anderen Mineralvorkommen sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs (siehe S. 46 ff. bzw. S. 68 ff.) zu melden.

Mitwirkung gebietsfremder Bohr- und anderer Unternehmen, zum Beispiel als Mitglieder eines Konsortiums an Aufschließungsarbeiten gebietsansässiger Unternehmen **für Rechnung Gebietsfremder** in fremden Wirtschaftsgebieten, sind wie alle übrigen im Ausland entstehenden Kosten im Zusammenhang mit Bauleistungen, Montagen und ähnlichen Leistungen im Ausland unter nachfolgenden Kennzahlen zu melden:

570 Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland

580 Ausgaben für Bauleistungen im Ausland für Rechnung Gebietsfremder

531 Regiekosten beinhalten **Zahlungen der Tochtergesellschaft an ihre Muttergesellschaft/Konzernobergesellschaft** für pauschale, prozentuale Kostenbeteiligung der jeweiligen Tochtergesellschaft an den verauslagten und in Rechnung gestellten Kosten der Muttergesellschaft (Konzernumlagen).

Besonderheiten:

Zahlt das Tochterunternehmen für bestimmte Leistungen, sind diese unter dem Grundgeschäft zu melden, zum Beispiel

502 Patente, Lizenzen, Know-how

511 Forschung und Entwicklung

513 Software

Werbe- und Messekosten

540 Hierzu gehören unter anderem ein- und ausgehende Zahlungen für Werbung in Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk, Film und im Fernsehen sowie im Internet.

Kosten, die anlässlich von Ausstellungen und Messen im Ausland entstehen (einschl. Personalkosten), Einnahmen Gebietsansässiger im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, Mitgliedsbeiträge an Wirtschafts- und Fachorganisationen

Besonderheiten:

997 Zahlungen für entsprechende Druckerzeugnisse, die im Ausland verkauft werden, sind als Zahlungen im Sonstigen Warenverkehr zu melden. Soweit die Druckerzeugnisse eingeführt werden, entfällt die Meldepflicht für die Wareneinfuhrzahlung (siehe S. 115 f.).

516 Marketing, Marktforschung und Verkaufsförderung

Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln, an Gebäuden sowie an Waren, die zwecks Reparatur aus- und eingeführt werden

Diese Position betrifft nur **Einnahmen Gebietsansässiger** aus Reparaturen **an im Inland befindlichen oder dorthin verbrachten** Sachen Gebietsfremder und nur **Ausgaben Gebietsansässiger** für Reparaturen durch Gebietsfremde **an im Ausland befindlichen oder dorthin verbrachten Sachen**. Entgelte für eingebaute Ersatzteile sind in die Meldungen einzubeziehen.

560 Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln

Hierunter sind **Einnahmen** aus der Reparatur von beispielsweise Flugzeugen, Schiffen oder Lastkraftwagen von Gebietsfremden zu melden, die sich während der Durchführung von Transportleistungen im Inland befinden und repariert werden.

Bei den **Ausgaben** handelt es sich um die Bezahlung von Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln Gebietsansässiger, die während der Erbringung von Transportleistungen **im Ausland** vor Ort durchgeführt werden.

Besonderheiten:

017 Reparaturen an privaten Kraftfahrzeugen anlässlich von Auslandsreisen siehe Reiseverkehr (siehe S. 14)

512 Unter den Entgelten für technische Dienstleistungen sind Einnahmen und Ausgaben aus/für Subunternehmerleistungen im Zusammenhang mit Wartungs-/Reparaturleistungen an beispielsweise Schiffen und Flugzeugen im In- und Ausland sowie

Einnahmen aus der Wartung/Reparatur von ausländischen Transport- und Verkehrsmitteln im Ausland zu melden.

Des Weiteren sind unter dieser Position Einnahmen aus **regelmäßig anfallenden Wartungsarbeiten**, an zum Beispiel ausländischen Flugzeugen im Inland, sowie Ausgaben für diese Arbeiten an inländischen Flugzeugen im Ausland, anzuzeigen.

561 Reparaturen an Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen

Hierunter fallen beispielsweise Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten an Immobilien.

562 Reparaturen an Waren, die zwecks Reparatur aus- und eingeführt werden

Werden zum Beispiel Motoren im Rahmen von Wartungsverträgen ein- und nach erfolgter Inspektion wieder ausgeführt, sind die Einnahmen aus diesen Dienstleistungen unter der Kennzahl 562 zu melden. Unter dieser Position sind ebenfalls Zahlungen für Reparaturen/Inspektionen und Ähnliches an Waren anzuzeigen, die zu diesem Zweck aus- und wieder eingeführt werden.

Besonderheiten:

Reparaturen, die das vorübergehende Tätigwerden **gebietsansässiger Unternehmen im Ausland** und **gebietsfremder Unternehmen im Inland** auf Bau-, Montage- und ähnlichen Stellen erfordern, sind unter den nachfolgenden Kennzahlen zu melden:

570 Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland

580 Ausgaben für Bauleistungen im Ausland für Rechnung Gebietsfremder

570 Ausgaben für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet

580 Einnahmen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen, die im Wirtschaftsgebiet vorübergehend Bauleistungen für gebietsansässige Auftraggeber ausführen

Die Errichtung von **eigenen Gebäuden, Produktionsanlagen** und Ähnlichem stellen **Investitionen** dar. Zahlungen hierfür sind im Kapitalverkehr (siehe S. 46 ff. und S. 68 ff.) zu melden.

Bauleistungen

Bauleistungen, Montagen von ortsfesten Anlagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen in fremden Wirtschaftsgebieten – Baustellen im Ausland

570 Einnahmen

Hierunter sind Einnahmen zu melden, die gebietsansässige Bau-, Montage- und ähnliche Unternehmen (z. B. Firmen, die im Anlagenbau tätig sind) auftrags Gebietsfremder als Entgelt für ihre **Bau- und Montagetätigkeiten in fremden Wirtschaftsgebieten** (auch für Aufschließungsarbeiten) erzielen, und zwar abzüglich von Exporterlösen.

Diese Einnahmen sind einschließlich des Gegenwertes der unter der Kennzahl 580 gemeldeten Ausgaben (Kosten) für **ausländische Zulieferungen**, zum Beispiel von Maschinen und Material sowie für Arbeitsentgelte, zu melden.

Als **Schuldnerland** ist das Land der Baustelle anzugeben.

Neben den Einnahmen von ausländischen Auftraggebern gehören hierzu auch Zahlungen von **internationalen Institutionen**, zum Beispiel der EU im Rahmen von Infrastrukturmaßnahmen, und

gebietsansässigen Institutionen – vor allem der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** und der **Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ)** – für Rechnung Gebietsfremder (z. B. aus Entwicklungshilfekrediten an ausländische Staaten).

Nicht zu melden und von den Einnahmen für Bauleistungen abzusetzen sind Entgelte für Maschinen und Material, die als **Zulieferungen aus dem Wirtschaftsgebiet** ausgeführt wurden. Es handelt sich hierbei um nicht zu meldende Exporterlöse, die bereits über die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik erfasst werden.

580 Ausgaben

Zu diesen Ausgaben gehören alle Kosten (Maschinen, Material, Arbeitsentgelte), die gebietsansässigen Firmen im Zusammenhang mit Bau-, Montage- und ähnlichen Leistungen (z. B. Aufschließungsarbeiten) sowie im Anlagenbau **für ausländische Rechnung in fremden Wirtschaftsgebieten** entstehen, also auch Zahlungen für Zulieferungen aus dem Land, in dem sich die Bau- oder Montagestelle befindet sowie für unmittelbare Zulieferungen aus dritten Ländern.

Als **Gläubigerland** ist das Land anzugeben, in dem sich die Baustelle befindet.

Besonderheiten:

Werden Bau- und Montageleistungen (einschl. Aufschließungsarbeiten) für gebietsfremde Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten im Ausland ausgeführt,

so sind die Ausgaben unter der Kennzahl 580 zu melden. Eingehende Zahlungen sind unter der Kennzahl 570 anzuzeigen. Wird jedoch das Entgelt bei dem ausländischen Tochterunternehmen, der Zweigniederlassung oder Betriebsstätte belassen, so ist je nach Rechtstitel zusätzlich eine ausgehende Zahlung als Leistung für eine **Kapitaleinlage** (Dotationskapital) oder als **Darlehen** (sofern die Laufzeit 12 Monate übersteigt) zu melden (siehe S. 46 ff.).

Aufwendungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen in fremden Wirtschaftsgebieten, die für **eigene Rechnung** (oder für Rechnung anderer Gebietsansässiger) vorgenommen werden, stellen Vermögensanlagen dar (siehe S. 46 ff.), beispielsweise

- 211 Bauleistungen im Rahmen von Investitionen in fremden Wirtschaftsgebieten
- 237 Aufschließungsarbeiten in eigenen Konzessionsgebieten unter Mitwirkung gebietsfremder Bohr- und ähnlicher Unternehmen

Bauleistungen, Montagen von ortsfesten Anlagen und Ausbesserungen durch gebietsfremde Firmen im Wirtschaftsgebiet – Baustellen im Inland

580 Einnahmen

Hierbei handelt es sich um Einnahmen gebietsansässiger Firmen für Warenlieferungen und Dienstleistungen an gebietsfremde Firmen, die im Wirtschaftsgebiet vorübergehend Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen für gebietsansässige Auftraggeber ausführen.

Besonderheit:

Einnahmen gebietsansässiger Baufirmen für Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsfremder stellen dagegen Vermögensanlagen des gebietsfremden Investors dar (siehe S. 68 ff.), zum Beispiel

- 251 Bauleistungen im Rahmen von Investitionen im Wirtschaftsgebiet

570 Ausgaben

Bei den Ausgaben handelt es sich um Zahlungen an **gebietsfremde Firmen** für Bauleistungen, Montage- und Ausbesserungsarbeiten **im Wirtschaftsgebiet**.

Zahlungen für **Zulieferungen aus fremden Wirtschaftsgebieten** (Wareneinfuhren) sind **nicht meldepflichtig**.

591 Post- und Kurierdienste

Hierunter fallen ein- und ausgehende Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr für die Beförderung von Post- und Paketsendungen sowie Entgelte an Kurierdienste.

Besonderheit:

518 Kommunikationsleistungen

594 Mieten/Operational-Leasing

Entgelte für das Leasen von Maschinen, Apparaten und anderen beweglichen Sachen, soweit die Güter in der Bilanz des **Leasinggebers** verbucht werden, einschließlich Transportmittel ohne Crew sowie ähnliche Kosten. Hierzu zählen auch **Mieterträge** aus **Immobilien im Inland** sowie Mietaufwendungen für **Immobilien im Ausland**.

Besonderheiten:

Mietaufwendungen für **Immobilien im Inland** sowie **Mieterträge** aus **Immobilien im Ausland** sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs 180, 280 oder 380 anzuzeigen (siehe S. 111 f.)

217 Elektrizitätsübertragung (Nutzungsentgelte für Stromleitungen)

Waren, die im Rahmen eines Mietkaufes in der Bilanz des **Leasingnehmers** verbucht werden, sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs (siehe S. 46 ff. bzw. S. 68 ff.) zu melden.

Das Leasen von **Transportmitteln mit Crew** ist mit der entsprechenden Kennzahl als Personenbeförderung beziehungsweise als Transportleistung im Güterverkehr zu melden (siehe S. 15 ff.).

595 Sonstige Dienstleistungen

Entgelte für Dienstleistungen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können. Die Art der Dienstleistung ist als Zahlungszweckangabe präzise zu beschreiben, um Rückfragen zu vermeiden.

5. Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr

Hierunter fallen Ersatz- und Rückzahlungen aus Gewährleistungen und aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen, wie zum Beispiel Preisnachlässe (einschl. Skonti), Teuerungszuschläge sowie die Begleichung und Erstattung von Eingangsabgaben (Zölle, Steuern etc.) im Zusammenhang mit der Warenein- und -ausfuhr.

600 Entgelte für Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Zusammenhang mit der **Warenein- und -ausfuhr**. Hierzu gehören unter anderem Zahlungen infolge fehlerhaft gelieferter Waren oder für eine Warenlieferung, die minderwertig ist und nicht den Vorgaben des Vertrages entspricht. Es handelt sich um eine **nachträgliche Reduzierung** des zu der Außenhandelsstatistik angemeldeten Warenwertes; soweit eine entsprechende Korrekturmeldung zur Außenhandelsstatistik abgegeben wurde, ist eine Meldung über diese Transaktion nicht zu erstatten.

Besonderheit:

854 Strafzahlungen, die unabhängig von den zu der Außenhandelsstatistik gemeldeten Warenwerten zu sehen sind, wie beispielsweise Konventionalstrafe für verspätete Lieferungen (siehe S. 43)

602 Entgelte für Teuerungszuschläge im Zusammenhang mit der **Warenein- und -ausfuhr**, die eine **nachträgliche Erhöhung** der zu der Außenhandelsstatistik angemeldeten Warenwerte bewirken; soweit eine entsprechende Korrekturmeldung zur Außenhandelsstatistik abgegeben wurde, ist eine Meldung über diese Transaktion nicht zu erstatten.

601 **Eingangsabgaben** im Zusammenhang mit der **Warenein- und -ausfuhr** (Zölle, Einfuhrumsatzsteuer u. Ä.)

610 Entgelte für Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen, Skonti und Preisnachlasszahlungen **im Dienstleistungsverkehr** mit dem Ausland. Diese Leistungsposition sollte **nur in Ausnahmefällen** unter Angabe der ehemals gemeldeten Einnahme oder Ausgabe angewandt werden.

Grundsätzlich sind diese Transaktionen als **Korrektur der ursprünglichen Meldung** anzuzeigen (siehe S. 9).

Besonderheiten:

Rückzahlungen, zum Beispiel wegen Doppelüberweisungen und Irrläufern sowie Rückzahlungen von Vorauszahlungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr, Rückzahlungen von Garantiedepots und Ähnlichen, sind unter der Kennzahl 900 mit genauer Angabe des zugrunde liegenden Geschäfts (Einfuhr, Ausfuhr, Transithandel bzw. Art der Dienstleistung) zu melden.

250 Nebenleistungen im **Transithandel**

997 Nebenleistungen im **Sonstigen Warenverkehr**

Frachtrabatte werden dem **Transportsektor** zugeordnet und als Transportnebenkosten erfasst.

Zinszahlungen im Zusammenhang mit Waren- und Dienstleistungsgeschäften, zum Beispiel Verzinsung von Vorauszahlungen und Zinsen für Zahlungsziele siehe S. 100 ff.

6. Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden

Ausgaben für Renten

526 Renten

Zahlungen aus der Sozialversicherung aufgrund von Beitragszahlungen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen

527 Pensionen

Zahlungen aufgrund von Ansprüchen aus früheren Dienstverhältnissen

528 Kriegsopferversorgung

Zahlungen an gebietsfremde Kriegsgeschädigte und Hinterbliebene

Besonderheiten:

720 Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen

723 Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen

724 Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen, zum Beispiel von Unternehmen, Verbänden und Ähnlichen

529 Sonstige Renten

Sonstige Zahlungen (z. B. Unfallrenten) an Gebietsfremde sowie die Rückerstattung gezahlter Beiträge

Deutsche Steuereinnahmen und Steuererstattungen

Die Kennzahlen betreffen Steuereinnahmen sowie Steuererstattungen der öffentlichen Stellen und finden somit nur in den **Meldungen der Oberfinanzdirektionen und Finanzämter** Anwendung.

762 Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

763 Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer

764 Mehrwertsteuer

765 Gewerbesteuer

790 Erstattungen von **Bundessteuern**

791 Erstattungen von **Länder- und Gemeindesteuern**

Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen

710 Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten

712 Gehaltszahlungen an **deutsche Beschäftigte** bei deutschen Botschaften und Konsulaten

525 Gehaltszahlungen an **ausländische Beschäftigte** bei deutschen Botschaften und Konsulaten

Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen

720 Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen

723 Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen

Besonderheit:

724 Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen, zum Beispiel von Unternehmen, Verbänden und Ähnlichen

Beiträge an Internationale Organisationen; Haushaltstransaktionen mit Internationalen Organisationen

740 Hierzu gehören insbesondere Zahlungen für Mitgliedsbeiträge sowie Zahlungen im Rahmen von Haushaltstransaktionen Internationaler Organisationen und freiwillige Zahlungen im Zusammenhang mit multilateralen Hilfsaktionen, wie zum Beispiel Flüchtlings- und Katastrophenhilfe.

Rückerstattungen entsprechender Beiträge können unter gleicher Kennzahl als Einnahmen gemeldet werden.

Besonderheiten:

854 Beiträge für Dachverbände

540 Mitgliedsbeiträge von Unternehmen an Wirtschafts- und Fachorganisationen

Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe

Zu den Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden im Rahmen der Entwicklungshilfe – ohne bilaterale und multilaterale Kapitalhilfe (siehe S. 59 ff.) – gehören auch die von kirchlichen und anderen Stellen verausgabten und weitergeleiteten Mittel des Bundes. Außerdem gehören hierzu die aus Mitteln der öffentlichen Entwicklungshilfe für Rechnung von gebietsfremden Entwicklungshilfeempfängern an gebietsansässige Unternehmen und Privatpersonen gezahlten Beträge für Waren und Dienstleistungen.

750 Entwicklungshilfe des Bundes

753 Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen

Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden

700 Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen

760 Einnahmen und Ausgaben des Bundes für unentgeltliche Leistungen (öffentliche Übertragungen). Hierzu zählen auch Ausbildungshilfen (Stipendien) sowie Verteidigungsausgaben einschließlich Zahlungen für Gemeinschaftsprogramme (jedoch ohne Zahlungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr, siehe S. 113 ff.). Außerdem gehören hierzu Zahlungen im Zusammenhang mit der Stationierung deutscher Streitkräfte im Ausland und ausländischer Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet einschließlich Infrastrukturzahlungen.

Transaktionen, deren Zuordnung nicht eindeutig ist, sind unter möglichst genauer Angabe der Einzelheiten (ggf. Nennung der Kapitel- und Titelnnummer des Haushaltsplanes) ebenfalls unter Kennzahl 760 zu melden.

Besonderheiten:

740 Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen

750 Entwicklungshilfe des Bundes

761 Einnahmen und Ausgaben der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen für unentgeltliche Leistungen (öffentliche Übertragungen) zum Beispiel für Gemeinschaftsprojekte mit anderen Staaten oder angrenzenden Regionen.

Besonderheiten:

740 Zahlungen von/an Internationale(n) Organisationen

753 Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen

725 Meldung über ausgehende Zahlungen als Schuldenerlass des Bundes, mit gleichzeitiger Meldung der eingehenden Zahlung unter der Kennzahl 321 (siehe S. 64) als Tilgung. Eine Meldung über einen Schuldenerlass ist nur dann erforderlich, wenn mit dem Schuldnerland im Rahmen bilateraler Vereinbarungen oder der Verhandlungen des Pariser Klubs ein vertraglicher Verzicht vereinbart worden ist.

7. Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte

Die Meldungen sind entweder auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWW oder durch Übersendung der dritten Ausfertigung der Abwicklungsscheine zu erstatten.

770 Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Euro

780 Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung

775 Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Euro

785 Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung

8. Private Übertragungen

Der Begriff „Private Übertragungen“ umfasst reale und finanzielle Leistungen von **Unternehmen und Organisationen** (Vereine, Stiftungen, Verbände, Berufs- und andere private Organisationen, Gewerkschaften, Innungen, Industrie- und Handelskammern u. a. m.), wie auch **Privatpersonen** und **Personenmehrheiten** (z. B. Erbengemeinschaften), nicht aber Internationale Organisationen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht.

Besonderheit:

Ersatzlieferungen von Waren oder Dienstleistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Garantien) sind keine Übertragungen. Soweit es im Rahmen von Gewährleistungen oder vertraglichen Vereinbarungen zu Zahlungen oder Verrechnungen kommt, sind diese beispielsweise unter den Kennzahlen 580 oder 600 zu melden.

Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden

810 Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für **ausländische Ertragssteuern** an gebietsfremde Finanzbehörden sowie deren Rückerstattungen, Abgaben an Internationale Organisationen, Einnahmen aus Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dergleichen durch ausländische Behörden.

Steuerzahlungen im Zusammenhang mit Lizenzen siehe S. 24

Besonderheiten:

Zahlungen und Rückerstattungen von **Umsatzsteuern** sind dem jeweiligen Grundgeschäft zuzuordnen, zum Beispiel Mehrwertsteuer für

- 601 Im- und Exporte
- 250 Transithandelsgeschäfte
- 997 Geschäfte im Sonstigen Warenverkehr
- 512 technische Dienstleistungen
- 232 Immobilienkäufe im Ausland

Mehrwertsteuerzahlungen im Rahmen von **Bauleistungen im Ausland** sind unter der Kennzahl **580**, deren Rückerstattungen unter der Kennzahl **570** anzuzeigen.

Einnahmen aus Dienstleistungen oder der Lieferung von Waren sind dagegen nicht hier, sondern unter den jeweils in Frage kommenden Leistungspositionen (siehe S. 23 ff. bzw. S. 113 ff.) zu melden.

Einnahmen aus Warenlieferungen und sonstigen Dienstleistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte siehe Kennzahlen 770, 775, 780 und 785.

812 Eingehende Zahlungen für **Subventionen** von der Europäischen Union

Besonderheiten:

Werden mit der Zahlung bestimmte Projekte auftrags der EU beglichen, sind die Zahlungen unter den entsprechenden Kennzahlen zu melden, zum Beispiel Entgelte für Forschung und Entwicklung – Kennzahl 511.

Einnahmen aus Subventionen von der EU an den Bund, die Länder oder Gemeinden sind unter der Kennzahl 740 anzuzeigen (siehe S. 37 f.).

Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution, Ein- und Auswanderung

850 Bei Zahlungen, die Gebietsansässige von Auswanderern entgegennehmen oder an diese leisten und bei Zahlungen, die Einwanderer an Gebietsfremde leisten oder von diesen entgegennehmen, denen Rechtsgeschäfte aus der Zeit vor der Ein- oder Auswanderung zugrunde liegen (z. B. Bezahlung noch offener Rechnungen privater Natur, Erlös aus der Veräußerung von Hausrat), ist eine Zuordnung zu einer bestimmten Position des Leistungsverzeichnisses mitunter schwierig.

Derartige Zahlungen können daher unter genauer Schilderung des Sachverhalts der Kennzahl 850 ebenso zugeordnet werden wie Zahlungen infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung und Restitution.

Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen

522 Pensionen, Renten und ähnliche Leistungen der Sozialversicherungen aus früheren Arbeitsverhältnissen. Außerdem gehören hierzu Betriebsrenten sowie hierfür geleistete Beiträge und Beitragserstattungen.

Renten aus privaten Versicherungsverträgen siehe S. 20 ff.

724 **Wiedergutmachungsleistungen** privater Stellen, zum Beispiel von Unternehmen und Verbänden

Besonderheiten:

720 Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen

723 Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen

727 Privater Schuldenerlass

Ein Schuldenerlass ist nur zu melden, wenn mit dem Schuldner im Rahmen bilateraler Vereinbarungen oder der Verhandlungen des Londoner Klubs ein vertraglicher Verzicht vereinbart worden ist.

Bei einem Schuldenerlass beziehungsweise Forderungsverzicht zwischen Unternehmen, Privatpersonen und MFIs ist ebenfalls diese Kennzahl zu verwenden. Der Schuldenerlass ist hierbei jedoch streng zu trennen von Abschreibungen und Wertberichtigungen, die nicht beiderseitig vertraglich begründet sind. **Abschreibungen und Wertberichtigungen sind nicht** als Zahlungen im Sinne der AWW **meldepflichtig**.

Besonderheit:

Erforderlich ist gleichzeitig eine Meldung über eine ein- bzw. ausgehende Zahlung als Tilgung (siehe S. 46 ff.).

851 Die Kennzahl 851 betrifft außer privaten Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen auch Beitragszahlungen und Spenden an/von nicht-kommerzielle(n) gebietsfremde(n) Organisationen.

Besonderheiten:

854 Zahlungen im Rahmen von Gewinnspielen (z. B. Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) sowie Gehaltsabfindungen und Zahlungen der Sportvereine für Spielerein- oder -verkäufe

Preisgelder sind dagegen entsprechend den erbrachten Leistungen zu melden, beispielsweise

512 Preisgeld für wissenschaftliche Leistungen

514 Preisgeld für literarische, künstlerische oder sportliche Leistungen

Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden siehe S. 36 ff.

852 **Ausgehende Zahlungen** im Rahmen der privaten Entwicklungshilfe zum Beispiel durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie **eingehende Zahlungen** privater Hilfsorganisationen zur Weiterleitung in Entwicklungsländer (z. B. von der EU)

Besonderheiten:

750 Entwicklungshilfe des Bundes

753 Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen

854 Sonstige Übertragungen

Hierunter fallen insbesondere Straf- oder Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, wie zum Beispiel Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten und Spieleinsätze sowie Zahlungen der Sportvereine für Spielerein- oder -verkäufe. Des Weiteren zählen hierzu Beiträge an Dachverbände sowie Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr.

861 Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die zur Unterstützung der Familienangehörigen dienen. Hierunter fallen die zum Transfer ins Heimatland bestimmten Einzahlungen ausländischer Arbeitnehmer auf Konten bei inländischen Geldinstituten. Auszahlungen an ausländische Arbeitnehmer sind entsprechend von den inländischen Geldinstituten als eingehende Zahlung zu melden.

862 Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind

9. Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen

900 Unter der Kennzahl 900 sollten insbesondere ein- und ausgehende Zahlungen angezeigt werden, für die **keine passende Kennzahl** gefunden wird. In diesen Fällen ist der **Zahlungszweck ausführlich zu erläutern**, damit die jeweiligen Transaktionen den entsprechenden Zahlungsbilanzpositionen zugeordnet werden können. Somit lassen sich Rückfragen vermeiden.

Stornierungen, Irrläufer, Doppelzahlungen, Rückzahlungen von Vorauszahlungen sind als solche möglichst unter der **ursprünglich angezeigten Kennzahl** und unter Angabe des **Zahlungszweckes** zu melden. Hinweise auf Stornierungen, Irrläufer und Ähnlichem sind **zwingend** erforderlich (siehe auch Korrekturmeldungen S. 9).

Bei Zahlungen aufgrund der **Inanspruchnahme von Garantien** (Bietungs-, Lieferungs-, Anzahlungs Garantien u. Ä.) und **Bürgschaften**, die vielfach unter der Kennzahl 900 angezeigt werden, ist unbedingt der Hinweis erforderlich, ob die **Inanspruchnahme** für Rechnung **Gebietsansässiger oder Gebietsfremder erfolgt**.

a) Ausgehende Zahlungen an Gebietsfremde:

Zahlt der inländische Bürge **für Rechnung von Gebietsansässigen**, ist als Zahlungszweck das jeweilige Grundgeschäft des Hauptschuldners ausführlich zu erläutern; damit

sind Rückfragen im Allgemeinen vermeidbar. Soweit das Grundgeschäft nicht bekannt ist, ist zwingend der Bürgschafts- oder Garantienehmer anzugeben.

Sofern **inländische Bürgen** gegenüber **Gebietsfremden** Zahlungen an **Gebietsfremde** für langfristige Kredite leisten, sind die Transaktionen mit einem entsprechenden Hinweis unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs (siehe S. 46 ff.) anzuzeigen.

b) Eingehende Zahlungen von Gebietsfremden:

Erfolgt die Zahlung für Rechnung **von Gebietsfremden**, ist vom **Meldepflichtigen** die eingehende Zahlung gemäß dem Zahlungsgrund unter der entsprechenden Position des Leistungsverzeichnisses zu melden.

Sofern Verbindlichkeiten **inländischer Hauptschuldner** gegenüber **ausländischen Bürgen** als langfristige Kredite verbucht werden, sind die Verbindlichkeiten unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs anzuzeigen (siehe S. 68 ff.).

Besonderheit:

Ein- und ausgehende Zahlungen im Zusammenhang mit **Gewährleistungsgarantien** für beispielsweise ein- und ausgeführte Waren sind dagegen unter der Kennzahl 600, solche aus Bauleistungen im Ausland oder im Inland unter den entsprechenden Kennzahlen für Bauleistungen auszuweisen.

Kapitalverkehr und Kapitalerträge

I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten sind:

- Ausländische Wertpapiere
- Direktinvestitionen
- Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken
- Ausländisches Mezzanine-Kapital
- Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen
- Sonstige Kapitalanlagen

Zu melden sind die Zahlungen für den **Erwerb** dieser Vermögensanlagen von Gebietsfremden als ausgehende Zahlungen sowie die **Veräußerung** und **Tilgung** der Vermögensanlagen als eingehende Zahlungen, ebenso die Gewährung von Krediten und Begründung von Einlagen als ausgehende Zahlungen sowie die Tilgungen und Rückzahlungen als eingehende Zahlungen.

Zahlungen im Sinne dieses Kapitels sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

1. Ausländische Wertpapiere

Als ausländische Wertpapiere sind solche Papiere anzusehen, die **von Gebietsfremden emittiert** worden sind. Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet zwischen:

- Anleihen
- Geldmarktpapieren
- Aktien
- Investmentzertifikaten

Käufe und Verkäufe

Soweit für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren inländische Geldinstitute eingeschaltet werden (im Rahmen von Finanzkommissionsgeschäften o. Ä.), werden die entsprechenden Meldungen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 1 AWW von diesen abgegeben. Gebietsansässige Unternehmen, Privatpersonen und Öffentliche Haushalte sind jedoch nach § 59 AWW selbst meldepflichtig, sofern sie Transaktionen direkt mit Gebietsfremden, zum Beispiel mit gebietsfremden Banken, abschließen.

Sowohl Geldinstitute als auch die anderen Meldepflichtigen können ihre Meldungen zu Wertpapieren und Finanzderivaten elektronisch oder auf einem Vordruck (Z 10) abgeben.

Die Zahlungen sind unter Angabe der internationalen Wertpapierkennnummer ISIN sowie der genauen Wertpapierbezeichnung in Höhe des ausmachenden Betrages zu melden.

Anzugeben ist außerdem der Nominalwert in Tsd. Einheiten der Emissionswährung beziehungsweise die Stückzahl.

Maßgeblich für die **Länderzuordnung** ist das Sitzland des Emittenten. Ein aktuelles Verzeichnis der Länderkennzahlen sowie der besonderen Schlüsselzahlen Internationaler Organisationen findet sich auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de).

Auch bei Wertpapiergeschäften an ausländischen oder inländischen Börsen mit zentralem Kontrahenten (Central Counterpart: CCP) gilt, dass Zahlungen zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Kontrahenten meldepflichtig sind. Als gebietsfremde Kontrahenten gelten ausländische Kunden, Handelsteilnehmer, Clearingteilnehmer sowie der ausländische CCP. Die gegenseitigen Zahlungen sind brutto zu melden, unabhängig davon, ob die effektive Abwicklung ganz oder teilweise im Rahmen des Settlement-Nettings erfolgt.

Tilgungen

Die Meldepflicht für eingehende Zahlungen bei Fälligkeit ausländischer Anleihen und Geldmarktpapiere liegt bei den Endinvestoren. Falls Geldinstitute diese Meldung übernehmen, weisen sie die Kunden in geeigneter Form (z. B. auf der Wertpapierabrechnung) darauf hin.

Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte), Wertpapierleihgeschäfte mit ausländischen Wertpapieren, Stellung von Wertpapiersicherheiten

Wertpapiertransaktionen im Rahmen echter Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte sowie als Sicherheiten übertragene Wertpapiere sind grundsätzlich nicht als Wertpapiergeschäfte zu melden.

Wertpapier-Fälligkeiten während der Laufzeit von echten Pensions- und Leihgeschäften sowie bei den als Sicherheiten hereingenommenen oder hinterlegten Wertpapieren sind, wenn es sich um Geschäfte zwischen Gebietsansässigen handelt, nur von dem inländischen Pensionsgeber, Verleiher oder Sicherheitensteller zu melden, der als Endinvestor anzusehen ist. Bei Geschäften zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden gilt hingegen:

- a) Gebietsansässige Pensionsnehmer können eingehende Tilgungszahlungen auf ausländische Wertpapiere melden. Dabei ist es unerheblich, ob sie diese Zahlungen von Gebietsansässigen (gebietsansässige Lagerstelle) oder von Gebietsfremden erhalten. Werden diese Zahlungen gemeldet, muss auch die Weiterleitung der Tilgungszahlung an den gebietsfremden Pensionsgeber gemeldet werden.
- b) Gebietsansässige Pensionsgeber melden von gebietsfremden Pensionsnehmern erhaltene Tilgungszahlungen auf in Pension gegebene ausländische Wertpapiere. Werden Tilgungszahlungen zugunsten von Kunden ebenfalls gemeldet, erfolgt ein entsprechender Hinweis, zum Beispiel auf der Wertpapierabrechnung.
- c) Als Land ist das Sitzland des gebietsfremden Emittenten anzugeben.

Die Regelungen in den Abschnitten a) bis c) gelten analog auch für Leihgeschäfte und Wertpapiersicherheiten.

Schematische Übersichten der Melderegungen für bilaterale und verkettete Geschäfte finden sich im Anhang auf den Seiten 126 und 127.

Anleihen

Als **ausländische Anleihen** gelten Schuldverschreibungen sowie sonstige börsenfähige Schuldtitel **gebietsfremder Emittenten mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von mehr als 12 Monaten**.

Zu den Anleihen zählen auch variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen sowie Options- und Wandelanleihen (Convertibles). Ebenfalls hier anzugeben sind Aktienanleihen, börsenfähige Zertifikate (z. B. strukturierte Anleihen, Zertifikate auf Aktien oder Indizes und dergleichen), Asset Backed Securities sowie Collateralized Debt Obligations (CBOs und CLOs), soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Nicht zu den Anleihen sondern zu den Krediten zählen jedoch **Schuldscheindarlehen** und **Namenspapiere**, wie Sparbriefe, Namenspfandbriefe und Namensschuldverschreibungen (Letztere siehe S. 59 ff.).

Hinweise:

- Als DM-Auslandsanleihen gelten solche Anleihen gebietsfremder Emittenten, die vor 1999 ausgegeben wurden und auf D-Mark lauteten. Tilgungserlöse auf DM-Auslands-

anleihen sind von der Meldepflicht befreit. Die Befreiung von der Meldepflicht gilt auch für solche DM-Auslandsanleihen, die nach dem 1. Januar 1999 auf Euro umgestellt wurden. Meldepflichtige, die diese Meldeerleichterung nicht in Anspruch nehmen wollen, können solche Zahlungen jedoch in ihre Meldung einbeziehen.

- Als Euro-Anleihen gelten hier alle in Euro beziehungsweise EWU-Währungen emittierten Schuldverschreibungen mit Ausnahme der DM-Auslandsanleihen.
- Als Fremdwährungsanleihen gelten solche Anleihen, die nicht in Euro oder EWU-Währungen, sondern zum Beispiel in US-Dollar, Schweizer Franken oder Pfund Sterling emittiert wurden.

Besonderheiten:

- Bei Tilgungen von ausländischen Anleihen durch Andienung von Aktien sind die Tilgung der Anleihe als eingehende Zahlung (in Höhe des Marktwerts der Aktien) und der „Kauf“ der Aktien als ausgehende Zahlung (ebenfalls in Höhe des Marktwerts der Aktien) zu melden. Die Meldung muss die ISIN der Anleihe und der entsprechenden Aktiengattung enthalten.
- Bei der Tilgung von Anleihen oder Zertifikaten durch Andienung anderer Wertpapiere als Aktien sowie bei Wandelanleihen (Convertible Bonds) ist analog zu verfahren. Bei Letzteren gilt als Zahlungsbetrag der Wandlungskurs zuzüglich Agio.

a) Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten

Hierunter fallen die Anleihen und Schuldverschreibungen, die unmittelbar von einem ausländischen Staat, einer Provinz oder einer Gemeinde aufgelegt werden, sowie die Anleihen internationaler Organisationen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten. Ein aktuelles Schlüsselzahlenverzeichnis Internationaler Organisationen ist auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) zu finden. Anleihen von supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken gehören hingegen zu den Anleihen gebietsfremder privater Emittenten.

100 **DM-Auslandsanleihen**, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

701 **Euro-Anleihen**, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

- 101 Fremdwährungs-Anleihen**, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

b) Anleihen gebietsfremder privater Emittenten

Hierzu zählen die Anleihen und Schuldverschreibungen gebietsfremder Geldinstitute (einschl. supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken, wie zum Beispiel BIZ, EIB und Weltbank) und sonstiger Unternehmen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.

- 103 DM-Auslandsanleihen**, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

- 702 Euro-Anleihen**, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

- 102 Fremdwährungs-Anleihen**, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

Geldmarktpapiere

Als **ausländische Geldmarktpapiere** gelten (unabhängig von ihrer Bezeichnung) die Schuldtitel **gebietsfremder Emittenten** mit einer Ursprungslaufzeit bis **zu 12 Monaten**. Hierunter fallen zum Beispiel Schatzwechsel und Schatzanweisungen ausländischer öffentlicher Emittenten (Treasury Bills), Commercial Paper, Certificates of Deposit.

Nicht zu den Geldmarktpapieren, sondern zu den Krediten zählen Schuldscheindarlehen und Handelswechsel (siehe S. 59 ff.).

- 105 Geldmarktpapiere**, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

Aktien

Hierzu gehören in **Aktien** verbriefte Anteilsrechte an **gebietsfremden Unternehmen**, sofern sie **nicht** zu den Direktinvestitionen zählen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Gebietsansässigen 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem gebietsfremden Unternehmen unmittelbar zuzurechnen sind beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % (siehe S. 52 ff.).

Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **Bezugsrechten** sind ebenfalls hier anzugeben.

Ferner fallen unter diese Position Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **ADRs** (American Depository Receipts) oder ähnlichen Instrumenten, die Ansprüche auf ausländische Aktien verbriefen.

Besonderheiten:

- Ausschüttungen gebietsfremder Emittenten im Rahmen von Stock-Dividends sind als eingehende Zahlungen für Erträge aus Aktien (siehe Kennzahlen 185 und 985, S. 104 f.) und als ausgehende Zahlungen für den Erwerb von ausländischen Aktien (mit Angabe der ISIN) zu melden. Meldebetrag für die ein- und ausgehenden Zahlungen ist der Kurswert der zugrunde liegenden Wertpapiere.
- Die unentgeltliche Zuteilung von Bonus- oder Gratisaktien ist nicht zu melden.

104 Aktien, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern, soweit es sich nicht um Direktinvestitionen handelt

Investmentzertifikate

Hierunter fallen Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilscheinen an ausländischen Investmentfonds sowie den deutschen Investmentaktiengesellschaften vergleichbaren ausländischen Unternehmen (z. B. SICAVs). Deren Zweck ist es, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren. Hierzu zählen Wertpapierfonds, offene Immobilienfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds, Altersvorsorgefonds und börsen gehandelte Fonds (ETFs).

Nicht handelbare Anteilscheine beziehungsweise solche, bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe seiner Anteile hat (z. B. Anteile an ausländischen geschlossenen Fonds), sind nicht hier, sondern unter den sonstigen Kapitalanlagen im Ausland (siehe S. 66 f.) auszuweisen. Die Anteilscheine geschlossener Immobilienfonds sind unter den Grundstücken und Gebäuden (siehe S. 65 f.) zu melden.

Beträgt der Anteil an einem offenen oder geschlossenen Fonds 10 % oder mehr, so ist die Transaktion nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionen (siehe S. 54 f.) anzugeben.

a) Geldmarktfonds

606 Anteile an ausländischen Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)

607 Anteile an ausländischen thesaurierenden Geldmarktfonds, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

b) Sonstige Investmentfonds

106 Anteile an ausländischen Investmentfonds mit Ertragsausschüttung, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)

129 Anteile an ausländischen thesaurierenden Investmentfonds, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung direkt von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten

Als Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten sind **Anteile am Kapital und an den Rücklagen** von gebietsfremden Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem Kapitalgeber 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % zuzurechnen sind. Zur Bestimmung von verbundenen Unternehmen im Sinne der Zahlungsbilanzstatistik siehe Schaubild 1 auf S. 56.

Als Direktinvestitionen gelten außerdem Kredite zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden verbundenen Unternehmen.

a) Anteile am Kapital und an den Rücklagen von gebietsfremden Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Unter dieser Position sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von ausländischen Unternehmensanteilen auszuweisen, sofern hierdurch eine Direktinvestition begründet oder erhöht beziehungsweise aufgelöst oder reduziert wird.¹⁾ Dies gilt auch für Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen.

¹ Zahlungen für Unternehmensanteile unterhalb dieser Beteiligungsgrenze siehe Abschnitte Ausländische Wertpapiere, S. 46 ff. bzw. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland, S. 66.

Unternehmensanteile sind zum Beispiel:

- Beteiligungen in Form von Aktien, GmbH-Anteilen, Kommanditanteilen oder Genossenschaftsanteilen
- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter
- Einlagen als stiller Gesellschafter, die als Eigenkapital anzusehen sind (atypische stille Beteiligung)

Sind Direktinvestitionen wie vorgenannt begründet, so sind auch folgende Zahlungsvorgänge unter den Direktinvestitionen auszuweisen:

- Kapitalerhöhungen
- Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen
- Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Mezzanine-Kapital mit Eigenkapitalcharakter (für nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter siehe Direktinvestitionskredite S. 55 ff.)

Im Übrigen sind bei Vorliegen oder Erreichen der genannten Beteiligungsgrenze Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen als Direktinvestitionen zu melden:

- Ausstattung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten (einschl. Bohrstellen) mit Dotations- oder Betriebskapital
- Kapitalzuführungen zur Verstärkung der Rücklagen eines Unternehmens
- Abdeckung von Verlustvorträgen und Ausschüttung von Gewinnvorträgen früherer Jahre
- Privatentnahmen aus Geschäftsguthaben, die Eigenkapital darstellen
- Zahlungen, die gebietsansässige Firmen auf eigene Rechnung oder für Rechnung anderer Gebietsansässiger für Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen und Bohrleistungen in fremden Wirtschaftsgebieten an Gebietsfremde leisten. Diese Zahlungen sind als Ausstattung einer Betriebsstätte mit Betriebskapital zu sehen.
- Zahlungen im Zusammenhang mit Aufschließungsarbeiten bei Erdöl- und Erdgasvorkommen (einschl. der Förderabgaben an die Förderländer), soweit die Aufwendungen aktiviert sind und als Dotations- oder Eigenkapital bei den ausländischen Unternehmen oder Betriebsstätten gebucht werden.¹⁾
- Zahlungen für Immobilienzertifikate der geschlossenen Immobilienfonds in der Form von Limited Partnerships (vergleichbar den deutschen Kommanditgesellschaften)

¹ Werden diese Aufwendung dagegen unter den langfristigen Forderungen bilanziert, sind sie als Kredite unter der Kennzahl 222 (siehe S. 58) zu melden.

Hinweis:

Auf Meldungen ab 1 Mio € sind der Name und Sitz des ausländischen Beteiligungsobjektes anzugeben. Bei in Aktien verbriefenen Kapitalbeteiligungen sind auch die internationale Wertpapierkennnummer ISIN sowie die Stückzahl zu nennen.

Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften

- 107** Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften durch **inländische MFIs¹⁾**
- 827** Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften durch **inländische MFIs¹⁾**
- 207** Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften durch **inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte**
- 927** Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften durch **inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte**
- 108** Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen durch **inländische MFIs**
- 208** Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen durch **inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte**

¹ Als MFIs „Monetäre Finanzinstitute“ gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (z. B. durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (<http://www.ecb.int> unter Statistics → Money, banking and financial markets) zur Verfügung steht.

Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften

111 Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften durch inländische **MFIs**

Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten durch inländische MFIs

211 Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften durch inländische **Unternehmen und Privatpersonen** sowie **öffentliche Haushalte**

Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten durch inländische **Unternehmen und Privatpersonen** sowie **öffentliche Haushalte**

112 Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen durch inländische **MFIs**

212 Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und entsprechende Rückzahlungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen durch inländische **Unternehmen und Privatpersonen** sowie **öffentliche Haushalte**

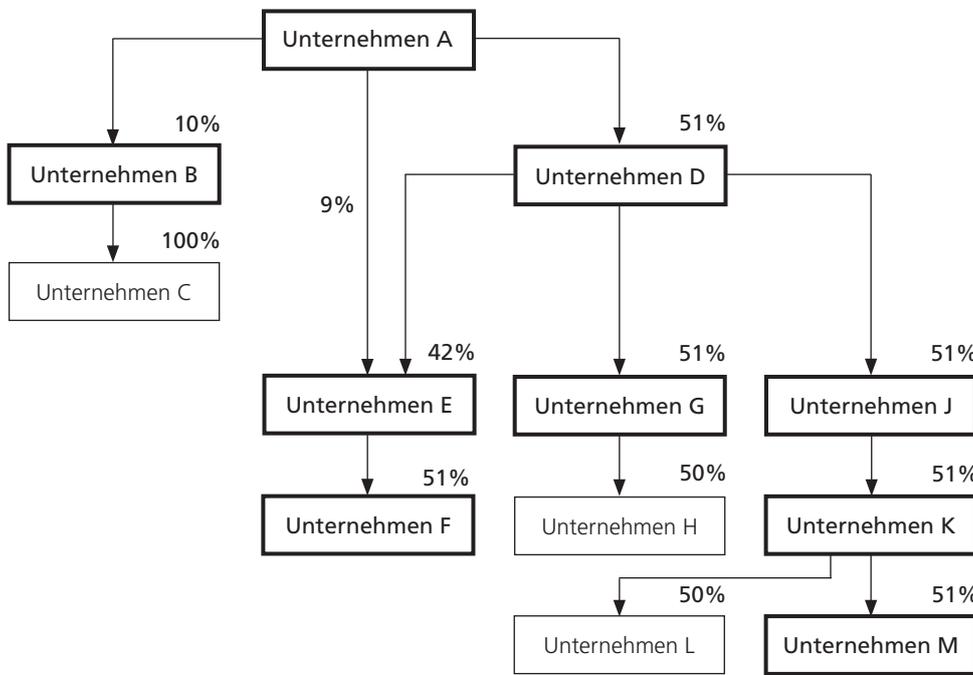
237 Explorationsaufwendungen von **Unternehmen und Privatpersonen** im Ausland

b) Direktinvestitionskredite gebietsansässiger Direktinvestoren

Ein Kredit zwischen einem gebietsansässigen und einem gebietsfremden Unternehmen ist als Direktinvestitionskredit anzusehen, wenn beide Unternehmen als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift anzusehen sind. Dies gilt, wenn:

a) dem Gebietsansässigen unmittelbar 10 % oder mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des gebietsfremden Unternehmens zuzurechnen sind, oder

Schaubild 1



Deutsche Bundesbank

- b) dem Gebietsansässigen mittelbar oder unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des gebietsfremden Unternehmens zuzurechnen sind oder¹⁾
- c) keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Gebietsansässigen und dem Gebietsfremden besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

Zur Veranschaulichung dient das oben stehende Schaubild 1:

Die **fett** umrandeten Unternehmen gelten als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift. Grenzüberschreitende Kreditgewährungen, -aufnahmen und -tilgungen zwischen solchen Unternehmen sind unter den Direktinvestitionskrediten zu melden.

Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet). Ausgehend vom Unternehmen A gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10 % oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D). Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhän-

¹ In diesen Fällen gilt das gebietsfremde Unternehmen als abhängiges Unternehmen des gebietsansässigen Unternehmens. Zum Begriff des abhängigen Unternehmens siehe auch §§ 56 a und 58 a AWW.

gig, da eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50 % gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbunds. Sind einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen zuzurechnen, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen ($9\%_{\text{unmittelbar}} + 42\%_{\text{mittelbar}} = 51\%$). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50 % am Unternehmen F, gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbunds.

Ausnahme:

Kredite, bei denen ein Geldinstitut als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist, zählen grundsätzlich nicht zu den Direktinvestitionskrediten.

Besonderheit:

Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten, kurz- und langfristigen Handelskrediten sowie Bankguthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschl.) sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben (§ 59 Abs. 2 Ziffer 3 AWW). Zinsen aus solchen Geschäften sind hingegen zu melden.

Gebietsansässige (ausgenommen inländische MFIs, Investment-Aktiengesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen) haben aber nach § 62 AWW eine monatliche Bestandsmeldung auf den Vordrucken Z 5 oder Z 5a abzugeben, wenn die Summe der Forderungen oder Verbindlichkeiten mehr als 5 Mio € beträgt.

Langfristige Kredite zwischen nicht verbundenen Unternehmen siehe Abschnitt Kredite, S. 59 ff.

Zu den Direktinvestitionskrediten zählen auch Zahlungen für Aufschließungsarbeiten bei Erdöl- und Erdgasvorkommen (einschl. der Förderabgaben an die Förderländer), soweit die Aufwendungen aktiviert und als langfristige Forderungen ausgewiesen werden.

Die aus dem Verkauf von Erdöl und Erdgas erzielten Erlöse sind als Rückzahlung der langfristigen Forderungen – getrennt nach den Tilgungen und den unternehmensintern kalkulierten Zinsen (Position „Zinsen auf Kredite zwischen gebietsansässigen und gebietsfremden Unternehmen“, siehe S. 108) – zu melden.

Ist eine Direktinvestitionsbeziehung begründet, so sind auch Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von nicht börsenfähigen Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter bei den Direktinvestitionskrediten zu melden (für börsenfähiges Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter siehe Anleihen S. 49 f.)

Der Verzicht des gebietsansässigen Gesellschafters auf die Rückzahlung eines gewährten Kredites ist im Rahmen einer Verrechnung als eingehende Tilgungszahlung und als ausgehende Kapitaleinzahlung zu melden. (Sofern der Forderungsverzicht in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingeht, zählen sie als Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen, vgl. S. 108.)

Hinweis:

Auf Meldungen ab 1 Mio € sind der Name und Sitz des gebietsfremden Kreditnehmers beziehungsweise Kreditgebers anzugeben.

222 Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische **Unternehmen und Privatpersonen** sowie **öffentliche Haushalte** (als Kreditgeber) an gebietsfremde Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (z. B. Kredite eines gebietsansässigen Unternehmens A an gebietsfremde Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M; siehe Schaubild 1 auf S. 56)

267 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische **Unternehmen und Privatpersonen** sowie **öffentliche Haushalte** (als Kreditnehmer) von gebietsfremden Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von gebietsfremden Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (z. B. Kredite von gebietsfremden Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M an ein gebietsansässiges Unternehmen A; siehe Schaubild 1 auf S. 56)

269 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische **Unternehmen und Privatpersonen** sowie **öffentliche Haushalte** (als Kreditnehmer) von gebietsfremden **Finanzierungstöchtern**, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind (z. B. Kredite von gebietsfremden Finanzierungstöchtern B, D, E, F, G, J, K oder M an ein gebietsansässiges Unternehmen A; siehe Schaubild 1 auf S. 56)

228 Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische **Unternehmen** (als Kreditgeber) an gebietsfremde Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften;

z. B. Kredite zwischen einem gebietsfremden Unternehmen G und einem gebietsansässigen Unternehmen B; siehe Schaubild 1 auf S. 56)

268 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische **Unternehmen** (als Kreditnehmer) von gebietsfremden Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften; z. B. Kredite zwischen einem gebietsfremden Unternehmen G und einem gebietsansässigen Unternehmen B; siehe Schaubild 1 auf S. 56)

3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken

Zu den Krediten an Gebietsfremde zählen auch:

- Schuldscheindarlehen und Wechselforderungen an Gebietsfremde
- Namensschuldverschreibungen und Namenspfandbriefe gebietsfremder Emittenten
- Beteiligungen an gebietsfremden Unternehmen in Form von Einlagen als stiller Gesellschafter, sofern die Einlagen nicht als Eigenkapital bilanziert werden (typische stille Beteiligung)¹⁾
- Kreditgewährung in Form von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen (d. h., der gebietsansässige Pensionsnehmer bilanziert die von einem Gebietsfremden in Pension genommenen Vermögensgegenstände nicht unter den eigenen Vermögenswerten)
- Leasinggeschäfte in der Form des Mietkaufs, das heißt, der gebietsfremde Leasingnehmer bilanziert die geleasten Gegenstände unter seinen eigenen Vermögenswerten²⁾

Wie Kredite sind – je nach Ausgestaltung – auch Forderungsabtretungen zu melden. Nähere Einzelheiten über die **Meldepflichten bei Forderungsabtretungen** können dem **Merkblatt** „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“ entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

¹ Atypische stille Beteiligungen siehe sonstige Kapitalanlagen, S. 66 ff. bzw. Direktinvestitionen, S. 52 ff.

² Sofern Forderungen aus Mietkaufgeschäften als Handelskredite bilanziert werden, sind die Besonderheiten für den Ausweis von Handelskrediten auf S. 62 zu beachten.

Für die Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Gebietsfremde mit einer **Laufzeit von bis zu 12 Monaten** sind **keine Zahlungsmeldungen abzugeben** (§ 59 Abs. 2 Ziffer 3 AWW). Hierzu zählt auch die Abtretung von Forderungen gegenüber Gebietsfremden (Auslandsforderungen) mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten sowie die Begründung und Rückzahlung von Guthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschl.). Zinszahlungen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden.

Monetäre Finanzinstitute sind **befreit** von der Meldepflicht für die Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Gebietsfremde, der Begründung und Rückzahlung von Guthaben bei gebietsfremden Banken sowie der **Abtretung** von Forderungen gegenüber Gebietsfremden (Auslandsforderungen **unabhängig von deren Laufzeit**). Die entsprechenden Daten können für die Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik aus dem Auslandsstatus der Banken (MFIs) in ausreichender Zuverlässigkeit abgeleitet werden. **Ausgenommen** von diesen Meldebefreiungen sind Transaktionen (einschließlich Forderungsabtretungen) im Zusammenhang mit **langfristigen Schuldscheindarlehen**, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren.

Zinszahlungen aus sämtlichen Kreditgeschäften sind unabhängig von der Laufzeit und bestehenden Meldebefreiungen der Grundgeschäfte **meldepflichtig**. Zudem sind unabhängig von der Laufzeit beim **Erwerb oder bei der Veräußerung von Auslandsforderungen**, die aus Dienstleistungsexporten an Gebietsfremde begründet sind, zusätzliche **Sondertatbestände** und Meldepflichten für den Dienstleistungsverkehr zu beachten. Nähere Einzelheiten können dem **Merkblatt „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“** entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

Gelten der gebietsansässige Kreditgeber und der gebietsfremde Kreditnehmer als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift, so sind Kredite unter den Direktinvestitionen (siehe S. 55) zu melden.¹⁾ Sofern ein Kreditinstitut Kreditgeber oder Kreditnehmer ist, finden diese Regelungen keine Anwendung.

Unter den Bankguthaben bei Gebietsfremden werden folgende Transaktionen erfasst: Begründung und Rückzahlung von Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten, zum Beispiel in der Form von

- Termineinlagen (einschl. Festgeld)
- und Spareinlagen

¹ Zur Bestimmung von verbundenen Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift s. Schaubild 1 auf S. 56.

Hinweis:

Einzelheiten über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“ entnommen werden. Das Merkblatt ist auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht (www.bundesbank.de).

Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)

Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten und Bankguthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschl.) sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben (§ 59 Abs. 2 Ziffer 3 AWW). Zinszahlungen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden.

Als kurzfristige Kredite gelten auch:

- Kontokorrentkredite und Kontoüberziehungen in laufender Rechnung, da sie in der Regel täglich zurückgeführt werden können
- Zahlungen zur Auffüllung beziehungsweise Abdeckung eines Saldo auf Verrechnungskonten, die häufig als „Intercompany Accounts“ zwischen verbundenen Unternehmen geführt werden
- Zahlungen im Zusammenhang mit Wechseldiskontkrediten, wenn die Laufzeit des Wechsels nicht mehr als 12 Monate beträgt

Gebietsansässige (ausgenommen inländische MFIs, Investment-Aktiengesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen) haben aber nach § 62 AWW eine monatliche Bestandsmeldung auf den Vordrucken Z 5 und Z 5a abzugeben, wenn die Summe der Forderungen oder Verbindlichkeiten mehr als 5 Mio € beträgt. MFIs melden kurzfristige Kredite und Einlagen im Rahmen ihres Auslandsstatus.

Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)

Hierzu zählen die Gewährung und Rückzahlung von langfristigen Krediten an Gebietsfremde, wie beispielsweise Hypothekendarlehen, Kommunaldarlehen und Schuldscheindarlehen.

Die Meldungen müssen folgende Informationen enthalten:

- Es muss angegeben werden, ob es sich um die Gewährung oder um die **Rückzahlung** eines Kredites beziehungsweise um die Begründung oder Rückzahlung eines Bankguthabens handelt.
- Es muss ersichtlich sein, dass der Kredit beziehungsweise das Bankguthaben langfristig ist, das heißt die Laufzeit mehr als 12 Monate beträgt.

Die Meldepflicht obliegt:

- bei Verwaltungskrediten, die in fremdem Namen für fremde Rechnung an Gebietsfremde gewährt werden, dem Gläubiger und nicht dem verwaltenden Geldinstitut.
- bei Treuhandkrediten über ein inländisches Geldinstitut (= inländischer Treuhänder) an einen ausländischen Endkreditnehmer dem inländischen Treugeber (= Auftraggeber des Kredits) und nicht dem inländischen Treuhänder.

Besonderheiten:

- Die Gewährung und Tilgung von Handelskrediten ist unabhängig von der Laufzeit nicht meldepflichtig. Zinsen aus diesen Geschäften unterliegen hingegen der Meldepflicht. Der Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Handelskrediten ist zudem monatlich zum Auslandsstatus der Unternehmen zu melden (Meldevordruck Z 5a).
- Bei Leasinggeschäften ist zu beachten, dass die Leasingraten nach den Komponenten Zins und Tilgung aufzuteilen sind.
- Umschuldungen oder Änderungen der Laufzeit eines Kredits sind nur dann meldepflichtig, wenn es sich um die Umwandlung eines kurzfristigen in einen langfristigen Kredit oder umgekehrt handelt. Das Gleiche gilt für Festgelder sowie Termin- und Spareinlagen.

- Entschädigungszahlungen an gebietsansässige MFIs und Exporteure auf Kredite, die z. B. durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG gedeckt sind, sind nicht zu melden. Dagegen sind von den gebietsansässigen Zahlungsempfängern die von dem gebietsfremden Schuldner auf den Selbstbehalt gezahlten Tilgungen immer zu melden, auch wenn die Zahlungen zunächst bei der Versicherung eingehen sollten.
- Bei Krediten, die mit einem Disagio ausgezahlt werden, sind der Nominalbetrag des Kredits als ausgehende Zahlung unter dieser Position und das in Abzug gebrachte Disagio als eingehende Zinszahlung unter den Kennzahlen 184, 284 und 384 (siehe S. 111) gesondert auszuweisen.
- Bei **Schuldscheindarlehen**, die durch Andienung von Wertpapieren getilgt werden, ist die Tilgung als eingehende Zahlung (in Höhe des Marktwerts der Wertpapiere) und der Erwerb der Wertpapiere als ausgehende Zahlung zu melden.

Forderungsabtretungen:

Bei Zahlungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen gegenüber dem Ausland (Auslandsforderungen) sollte der Zahlungszweck folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des der Forderung zugrunde liegenden Geschäfts beziehungsweise Art der Forderung (Handelskredit, sonstige Buchforderung, Schuldscheindarlehen, etc.)
- b) Ursprüngliche Laufzeit der Forderung: bis zu 12 Monaten oder mehr als 12 Monate
- c) Art der Abtretung: offene oder stille Abtretung
- d) Land des ursprünglichen Schuldners

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte (ausmachende) Betrag zu melden. Werden Forderungen vor Abtretung wertberichtigt, ist eine Meldung über die Abtretung des wertberichtigten Betrages zu erstellen. Wird für den Kaufpreis einer werthaltigen Forderung ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag beziehungsweise von einer zuvor wertberichtigten Forderung ein Diskontabschlag vom wertberichtigten Betrag als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist grundsätzlich der Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlages anzuzeigen. Der Diskontbetrag ist hingegen als Zinszahlung auszuweisen. Im Gesamtbetrag von Ausfuhrforderungen enthaltene Käuferzinsen sind ebenfalls als Zinszahlungen anzuzeigen, sofern sie gesondert erkennbar sind.

- **Nicht als Kreditgeschäft meldepflichtig** sind eingehende Zahlungen aus Abtretungen von Ausfuhrforderungen, die von gebietsansässigen Exporteuren unmittelbar an Gebietsfremde veräußert werden, da sie vorweggenommene Ausfuhrerlöse darstellen. Sind Ausfuhrforderungen durch Dienstleistungsgeschäfte begründet, so sind eingehende Zahlungen aus der Forderungsabtretung als Einnahmen unter der Kennzahl der zugrunde liegenden Dienstleistung zu melden. Siehe hierzu auch das **Merkblatt** „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Gebietsfremde, die Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei gebietsfremden Banken, sowie die Abtretung (**offen oder still**) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch

221 Unternehmen und Privatpersonen

321 Öffentliche Haushalte

Erwerb und Abtretung (**offen oder still**), sowie Tilgung von **Schuldscheindarlehen**, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische

123 MFIs

223 Unternehmen und Privatpersonen

323 Öffentliche Haushalte

4. Ausländisches Mezzanine-Kapital

Mezzanine-Kapital stellt rechtlich und wirtschaftlich eine hybride Finanzierungsform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar und ist in der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Formen anzutreffen. Es kann Eigenkapitalcharakter besitzen, beispielsweise in Form von atypischen stillen Beteiligungen. Es kann aber auch als nachrangiges Darlehen oder Gesellschafterdarlehen Fremdkapitalcharakter besitzen.

Zur Erfassung grenzüberschreitender Transaktionen in Mezzanine-Kapital ist es maßgeblich, ob das Kapital eher Eigen- oder eher Fremdkapital ähnlich ist. Mezzanine-Kapital ist in der Regel dann als Eigenkapital anzusehen, wenn es im Insolvenzfall nachrangig behandelt wird, die Ver-

gütung erfolgsabhängig ist und das Kapital am Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt. Außerdem muss das Kapital längerfristig, das heißt mindestens fünf Jahre, dem Investor überlassen werden. Grundsätzlich kann sich die Auswahl der AWW-Kennzahl nach der Zuordnung in der Rechnungslegung des Meldepflichtigen richten:

Für Mezzanine-Kapital bei bilanzieller Einordnung als **Eigenkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Aktivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe Kapitel I.1 (siehe S. 46 ff.), Ausländische Wertpapiere
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe Kapitel I.6 (siehe S. 66 f.), Sonstige Kapitalanlagen im Ausland.

Für Mezzanine-Kapital bei bilanzieller Einordnung als **Fremdkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Aktivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe Kapitel I.1 (siehe S. 46 ff.), Ausländische Wertpapiere
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe Kapitel I.3 (siehe S. 59 ff.), Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (MFIs).

5. Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen in fremden Wirtschaftsgebieten

Unter dieser Position werden Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen erfasst:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden in fremden Wirtschaftsgebieten
- Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds in der Form von Limited Partnerships (vergleichbar den deutschen Kommanditgesellschaften), bei denen der Anleger eine Beteiligung von weniger als 10 % erwirbt

Hinweise:

- Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, welche die gewerbliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Gegenstand haben (z. B. Hotels, Gaststätten, Farmen u. Ä.) werden nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionen erfasst.
- Aus den Angaben in der Meldung muss ersichtlich sein, dass sich die Grundstücke oder Gebäude im Ausland befinden beziehungsweise es sich um ausländische Immobilienfonds handelt.

	Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds durch inländische
132	MFIs
232	Unternehmen und Privatpersonen
332	Öffentliche Haushalte

6. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland

Anteile an gebietsfremden Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen

Unter dieser Position sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von ausländischen Unternehmensanteilen auszuweisen, die nicht unter die Abschnitte Wertpapiere oder Direktinvestitionen fallen.¹⁾ Hierzu zählen auch die Anteile an ausländischen geschlossenen Fonds, sofern diese nicht handelbar sind.

Unter den genannten Voraussetzungen sind in diesem Zusammenhang auch folgende Transaktionen zu melden:

- Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen
- Kapitalerhöhungen
- Kapitalrückzahlungen infolge von Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen
- Atypische stille Beteiligungen

	Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische
136	MFIs

¹ Ab einer Beteiligung von 10 % oder mehr ist diese als Direktinvestition anzusehen.

236 Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Haushalte

Übrige Kapitalanlagen im Ausland

Soweit sich die zu meldenden Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Kapitalanlagen im Ausland nicht einer der bisher aufgeführten Positionen zuordnen lassen, können die folgenden Sammel-Kennzahlen verwendet werden. Insbesondere sollen hier Geschäfte in gebrauchten Lebensversicherungen gemeldet werden.

Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Gütern im Ausland ist im sonstigen Warenverkehr – Kennzahl 997 – zu melden (siehe S. 120)

Hinweis:

Einzelheiten über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“ entnommen werden. Das Merkblatt ist auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht (www.bundesbank.de).

Übrige Kapitalanlagen im Ausland durch inländische

139 MFIs

239 Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Haushalte

II. Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Vermögensanlagen im Wirtschaftsgebiet sind:

- Inländische Wertpapiere
- Direktinvestitionen
- Kredite von Gebietsfremden sowie Guthaben (Einlagen) Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken
- Inländisches Mezzanine-Kapital
- Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen
- Sonstige Kapitalanlagen

Zu melden sind die Zahlungen für den **Verkauf** dieser Vermögensanlagen an Gebietsfremde als eingehende Zahlungen sowie für den **Erwerb** von Gebietsfremden und **Tilgungsleistungen** an Gebietsfremde als ausgehende Zahlungen, ebenso die Gewährung von Krediten und Begründung von Einlagen durch Gebietsfremde als eingehende Zahlungen sowie die Tilgungen und Rückzahlungen als ausgehende Zahlungen.

Zahlungen im Sinne dieses Kapitels sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

1. Inländische Wertpapiere

Als inländische Wertpapiere sind solche Papiere anzusehen, die **von Gebietsansässigen** emittiert worden sind. Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet zwischen:

- Anleihen
- Geldmarktpapieren
- Aktien
- Genussscheinen
- Investmentzertifikaten

Käufe und Verkäufe

Soweit für Käufe und Verkäufe von Wertpapieren inländische Geldinstitute eingeschaltet werden (im Rahmen von Finanzkommissionsgeschäften o. Ä.), werden die entsprechenden Meldungen gemäß § 69 Abs. 2 Satz 1 AWV von diesen abgegeben. Gebietsansässige Unternehmen, Privatpersonen und Öffentliche Haushalte sind jedoch nach § 59 AWV selbst meldepflichtig, sofern sie Transaktionen direkt mit Gebietsfremden, zum Beispiel mit gebietsfremden Banken, abschließen. Sowohl Geldinstitute als auch die anderen Meldepflichtigen können ihre Meldungen zu Wertpapieren und Finanzderivaten elektronisch oder auf dem Vordruck Z 10 abgeben.

Die Zahlungen sind unter Angabe der internationalen Wertpapierkennnummer ISIN sowie der genauen Wertpapierbezeichnung in Höhe des ausmachenden Betrages zu melden.

Anzugeben ist außerdem der Nominalwert in Tsd. Einheiten der Emissionswährung beziehungsweise die Stückzahl.

Maßgeblich für die **Länderzuordnung** ist das Sitzland des gebietsfremden Kontrahenten. Ein aktuelles Verzeichnis der Länderkennzahlen sowie der besonderen Schlüsselzahlen für Internationale Organisationen findet sich auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de).

Auch bei Wertpapiergeschäften an ausländischen oder inländischen Börsen mit zentralem Kontrahenten (Central Counterpart: CCP) gilt, dass Zahlungen zwischen Gebietsansässigen und gebietsfremden Kontrahenten meldepflichtig sind. Als gebietsfremde Kontrahenten gelten ausländische Kunden, Handelsteilnehmer, Clearingteilnehmer sowie der ausländische CCP. Die gegenseitigen Zahlungen sind brutto zu melden, unabhängig davon, ob die effektive Abwicklung ganz oder teilweise im Rahmen des Settlement-Nettings erfolgt.

Tilgungen

Tilgungsleistungen eines inländischen Emittenten an Gebietsfremde, zum Beispiel an die ausländische Lagerstelle, sind als ausgehende Zahlung zu melden. Die Zahlungen von der ausländischen Lagerstelle an inländische Depotbanken sind ebenfalls zu melden, und zwar von der ersten inländischen Stelle, welche die Zahlung erhält. Die Weiterleitungen der für Gebietsfremde bestimmten Tilgungsleistungen sind als ausgehende Zahlungen zu melden.

Werden inländische Wertpapiere von inländischen Endinvestoren bei ausländischen Depotbanken verwahrt, sind die zugeflossenen Tilgungsbeträge zu melden, auch wenn diese auf ein Konto im Ausland eingehen.

Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte), Wertpapierleihgeschäfte mit inländischen Wertpapieren, Stellung von Wertpapiersicherheiten

Wertpapiertransaktionen im Rahmen echter Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte sowie als Sicherheiten übertragene Wertpapiere sind grundsätzlich nicht als Wertpapiergeschäfte zu melden.

Wertpapier-Fälligkeiten während der Laufzeit von echten Pensions- und Leihgeschäften sowie bei den als Sicherheiten hereingenommenen oder hinterlegten Wertpapieren sind jedoch wie folgt zu melden:

- a) Gebietsansässige Pensionsnehmer haben von gebietsfremden Lagerstellen eingehende Tilgungszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden, wenn sie als erste inländische Stelle die Zahlungen direkt von einem Gebietsfremden erhalten. Die Weiterleitung der Tilgungszahlung an den gebietsfremden Pensionsgeber ist als ausgehende Zahlung zu melden.

Von gebietsansässigen Lagerstellen erhaltene Tilgungszahlungen auf inländische Wertpapiere sind hingegen nur als ausgehende Zahlung zu melden, wenn sie direkt an einen Gebietsfremden weitergeleitet werden.

- b) Gebietsansässige Pensionsgeber melden Tilgungseingänge auf inländische Wertpapiere, die ihnen von gebietsfremden Pensionsnehmern weitergeleitet werden.
- c) Maßgeblich für die Länderzuordnung ist das Land der gebietsfremden Lagerstelle (a) beziehungsweise des gebietsfremden Pensionsgebers (a) oder Pensionsnehmers (b).
- d) Die Regelungen in den Abschnitten a) bis c) gelten analog auch für Leihgeschäfte und Wertpapiersicherheiten.
- e) Schematische Übersichten der Melderegeln für bilaterale und verkettete Geschäfte finden sich im Anhang auf den Seiten 126 und 127.

Anleihen

Als **inländische Anleihen** gelten Schuldverschreibungen **gebietsansässiger Emittenten** sowie sonstige börsenfähige Papiere **mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von mehr als 12 Monaten**.

Zu den Anleihen zählen auch börsenfähige Zertifikate (z. B. strukturierte Anleihen, Zertifikate auf Aktien oder Indizes und dergleichen), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen sowie Options- und Wandelanleihen (Convertibles). Ebenfalls hier anzugeben sind Aktienanleihen, Asset Backed Securities sowie Collateralized Debt Obligations (CBOs und CLOs) und Optionsscheine, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Emissionszertifikate (z. B. AAU, EUA) sind als Emissionsrechte mit der Kennzahl 507 (siehe S. 24) anzugeben.

Nicht zu den Anleihen, sondern zu den Krediten zählen jedoch Schuldscheindarlehen und Namenspapiere, wie Sparbriefe, Namenspfandbriefe und Namensschuldverschreibungen (Letztere siehe Kredite, S. 82 ff.).

Hinweise:

- Anleihen, die bereits zum Zeitpunkt der Begebung mit gestaffelten Zinssätzen ausgestattet sind (wie z. B. Bundesschatzbriefe) zählen nicht zu den variabel verzinslichen, sondern zu den „normalen“ festverzinslichen Anleihen.
- Als Euro-Anleihen gelten alle in Euro beziehungsweise EWU-Währungen emittierten Schuldverschreibungen.
- Als Fremdwährungsanleihen gelten solche Anleihen, die nicht in Euro oder EWU-Währungen, sondern zum Beispiel in US-Dollar, Schweizer Franken oder Pfund Sterling emittiert wurden.

Besonderheiten:

- Bei Tilgungen von Anleihen durch Andienung von Aktien sind die Tilgung der Anleihe als ausgehende Zahlung (in Höhe des Marktwerts der Aktien) und der „Verkauf“ der Aktien als eingehende Zahlung (ebenfalls in Höhe des Marktwerts der Aktien) zu melden. Die Meldung muss die ISIN der Anleihe und der entsprechenden Aktiengattung enthalten.
- Bei der Tilgung von Anleihen oder Zertifikaten durch Andienung anderer Wertpapiere als Aktien sowie bei Wandelanleihen ist analog zu verfahren. Bei Letzteren gilt als Zahlungsbetrag der Wandlungskurs zuzüglich Agio.

a) Anleihen gebietsansässiger öffentlicher Emittenten

Hierunter fallen die Inhaberschuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Finanzierungsschätze der Bundesrepublik Deutschland und der Sondervermögen des Bundes, der ehemaligen Treuhandanstalt, der früheren Deutschen Bundespost sowie der Länder und Gemeinden mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.

140 **Bundesschatzanweisungen (Schätze)** mit einer Laufzeit von zwei Jahren, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

141 **Festverzinsliche Anleihen** öffentlicher Emittenten, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

641 **Variabel verzinsliche Anleihen** öffentlicher Emittenten, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

133 **Kapital-Strips** der stripbaren Bundesanleihen, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

134 **Zins-Strips** der stripbaren Bundesanleihen, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

143 **Fremdwährungsanleihen öffentlicher Emittenten sowie Fundierungsschuldverschreibungen**, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

b) Anleihen und Schuldverschreibungen gebietsansässiger privater Emittenten

Hierzu zählen die Schuldtitel gebietsansässiger Geldinstitute und sonstiger Unternehmen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten (Bankschuldverschreibungen und Industrieobligationen).

Sparbriefe und **Sparzertifikate** sind unter dieser Position nur dann auszuweisen, wenn sie in Form von Inhaber- oder Orderpapieren aufgelegt wurden.

142 **Festverzinsliche Euro-Anleihen**, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

- 642 Variabel verzinsliche Euro-Anleihen, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern
- 149 Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern
- 649 Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

Geldmarktpapiere

Als **inländische Geldmarktpapiere** gelten (unabhängig von ihrer Bezeichnung) die Schuldtitel **gebietsansässiger Emittenten** mit einer Ursprungslaufzeit bis zu **12 Monaten**.

Nicht zu den Geldmarktpapieren sondern zu den Krediten zählen Schuldscheindarlehen und Handelswechsel (siehe S. 82 ff.).

Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet folgende Gruppen von Geldmarktpapieren:

- 145 Emissionen von MFIs
- 245 Emissionen von Unternehmen (Commercial Paper u. a.)
- 344 Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)
- 345 Übrige Geldmarktpapiere öffentlicher Emittenten (z. B. Finanzierungsschätze und Unverzinsliche Schatzanweisungen der Länder)

Aktien

Hierzu gehören in **Aktien** verbriefte Anteilsrechte an **inländischen Unternehmen**, sofern sie **nicht** zu den Direktinvestitionen zählen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Gebietsfremden 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem gebietsansässigen Unternehmen unmittelbar zuzurechnen sind beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % (siehe S. 75 ff.).

Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **Bezugsrechten** sind ebenfalls hier anzugeben.

Ferner fallen unter diese Position Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von ADRs (American Depositary Receipts) oder ähnliche Instrumente, die Ansprüche auf inländische Aktien verbriefen.

Die unentgeltliche Zuteilung von Bonus- oder Gratisaktien ist nicht zu melden.

144 Bankaktien, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

258 Nichtbankaktien, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

Genussscheine

Hierunter fallen die börsenfähigen Inhaber- und Ordergenussscheine **inländischer Emittenten**. Nicht börsenfähige Genussscheine und Namensgenussrechte sind entsprechend ihrer Zuordnung in der Rechnungslegung des Meldepflichtigen (Eigen- oder Fremdkapital bzw. vergleichbare Bilanzposition auf der Aktivseite) als Kredite an Gebietsansässige oder als sonstige Kapitalanlagen im Inland zu melden.

155 Genussscheine, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

Investmentzertifikate

Hierunter fallen Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilscheinen an inländischen Investmentfonds, sowie Beteiligungen an inländischen Investmentaktiengesellschaften. Hierzu zählen Wertpapierfonds, Offene Immobilienfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, Gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds, Altersvorsorgefonds und börsengehandelte Fonds (ETFs).

Nicht handelbare Anteilscheine beziehungsweise solche, bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe seiner Anteile hat (z. B. Anteile an inländischen geschlossenen Fonds), sind nicht hier, sondern unter den sonstigen Kapitalanlagen im Inland (siehe S. 89 f.) auszuweisen. Die Anteilscheine geschlossener Immobilienfonds sind unter den Grundstücken und Gebäuden (siehe S. 88 f.) zu melden.

Beträgt der Anteil an einem offenen oder geschlossenen Fonds 10 % oder mehr, so ist die Transaktion nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionen (siehe S. 77 f.) anzugeben.

a) Geldmarktfonds

646 Inländische Geldmarktfondszertifikate mit Ertragsausschüttung, die Inländer von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)

647 Inländische thesaurierende Geldmarktfondszertifikate, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

b) Sonstige Investmentfonds

146 Anteile sonstiger inländischer Investmentfonds mit Ertragsausschüttung, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)

157 Anteile sonstiger inländischer thesaurierender Investmentfonds, die Inländer für eigene oder fremde Rechnung von Gebietsfremden erwerben oder an diese veräußern

2. Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet

Als Direktinvestitionen im Wirtschaftsgebiet sind Anteile am Kapital und an den Rücklagen von gebietsansässigen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem Kapitalgeber 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar zuzurechnen sind beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 %. Zur Bestimmung von verbundenen Unternehmen im Sinne der Zahlungsbilanzstatistik siehe Schaubild 2 auf S. 80.

Als Direktinvestitionen gelten außerdem Kredite zwischen gebietsfremden Direktinvestoren und gebietsansässigen Direktinvestitionsunternehmen.

a) Anteile am Kapital und an den Rücklagen von gebietsansässigen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Unter dieser Position sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von inländischen Unternehmensanteilen auszuweisen, sofern hierdurch Direktinvestitionen begründet oder erhöht beziehungsweise reduziert oder aufgelöst werden.¹⁾ Dies gilt auch für Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen.

¹ Zahlungen für Unternehmensanteile unterhalb dieser Beteiligungsgrenze siehe S. 68 f., inländische Wertpapiere bzw. Sonstige Kapitalanlagen im Inland, S. 89 ff.

Unternehmensanteile sind zum Beispiel:

- Beteiligungen in Form von Aktien, GmbH-Anteilen, Kommanditanteilen oder Genossenschaftsanteilen
- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter
- Einlagen als stiller Gesellschafter, die als Eigenkapital anzusehen sind (atypische stille Beteiligung)

Sind Direktinvestitionen wie vorgenannt begründet, so sind auch folgende Zahlungsvorgänge unter den Direktinvestitionen auszuweisen:

- Kapitalerhöhungen
- Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen
- Erwerb und Veräußerung beziehungsweise Tilgung von börsenfähigen Inhaber- und Ordergenussscheinen inländischer Emittenten. Nicht börsenfähige Genussscheine und Namensgenussrechte sind entsprechend ihrer Zuordnung in der Rechnungslegung des Meldepflichtigen (Eigen- oder Fremdkapital bzw. Beteiligung oder Direktinvestitionskredit) zu melden.
- Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Mezzanine-Kapital mit Eigenkapitalcharakter (für nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter siehe Direktinvestitionskredite S. 79 ff.)

Im Übrigen sind bei Vorliegen oder Erreichen der genannten Beteiligungsgrenze Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen als Direktinvestitionen zu melden:

- Ausstattung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten mit Dotations- oder Betriebskapital
- Kapitalzuführungen zur Verstärkung der Rücklagen eines Unternehmens
- Abdeckung von Verlustvorträgen und Ausschüttung von Gewinnvorträgen früherer Jahre
- Privatentnahmen aus Geschäftsguthaben, die Eigenkapital darstellen

- Zahlungen, die gebietsansässige Firmen für Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen und Bohrtätigkeiten im Wirtschaftsgebiet von Gebietsfremden für deren Rechnung oder für Rechnung anderer Gebietsfremder erhalten. Diese Zahlungen sind als Ausstattung einer Betriebsstätte mit Betriebskapital zu sehen.
- Zahlungen für Immobilienzertifikate geschlossener Immobilienfonds in der Form von Kommanditgesellschaften¹⁾

Hinweis:

Auf Meldungen ab 1 Mio € sind der **Name und Sitz des inländischen Beteiligungsobjektes** anzugeben. Bei in Aktien verbriefenen Kapitalbeteiligungen sind auch die internationale Wertpapierkennnummer **ISIN** und die Stückzahl anzugeben.

Anteile an inländischen Aktiengesellschaften

Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

147 Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten **MFIs** in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs

847 Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten **MFIs** in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien ausgegeben durch börsennotierte MFIs

148 Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen **MFIs** in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

247 Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten **Unternehmen** in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen

¹ Beträgt die Beteiligung weniger als 10 %, werden diese unter den Grundstücken und Gebäuden erfasst (siehe S. 88).

947 Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten **Unternehmen** in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen

248 Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen **Unternehmen** in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften

Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft

151 Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen **MFIs**, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind.

152 Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei inländischen **MFIs** in der Rechtsform von Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen MFIs

Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft

251 Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen **Unternehmen**, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen.

252 Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Rückzahlungen bei inländischen **Unternehmen**, die nicht Aktiengesellschaften sind einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei diesen inländischen Unternehmen

**b) Direktinvestitionskredite gebietsansässiger Direktinvestitionsunternehmen,
Zweigniederlassungen und Betriebsstätten**

Ein Kredit zwischen einem gebietsansässigen und einem gebietsfremden Unternehmen ist als Direktinvestitionskredit anzusehen, wenn beide Unternehmen als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift anzusehen sind. Dies gilt, wenn:

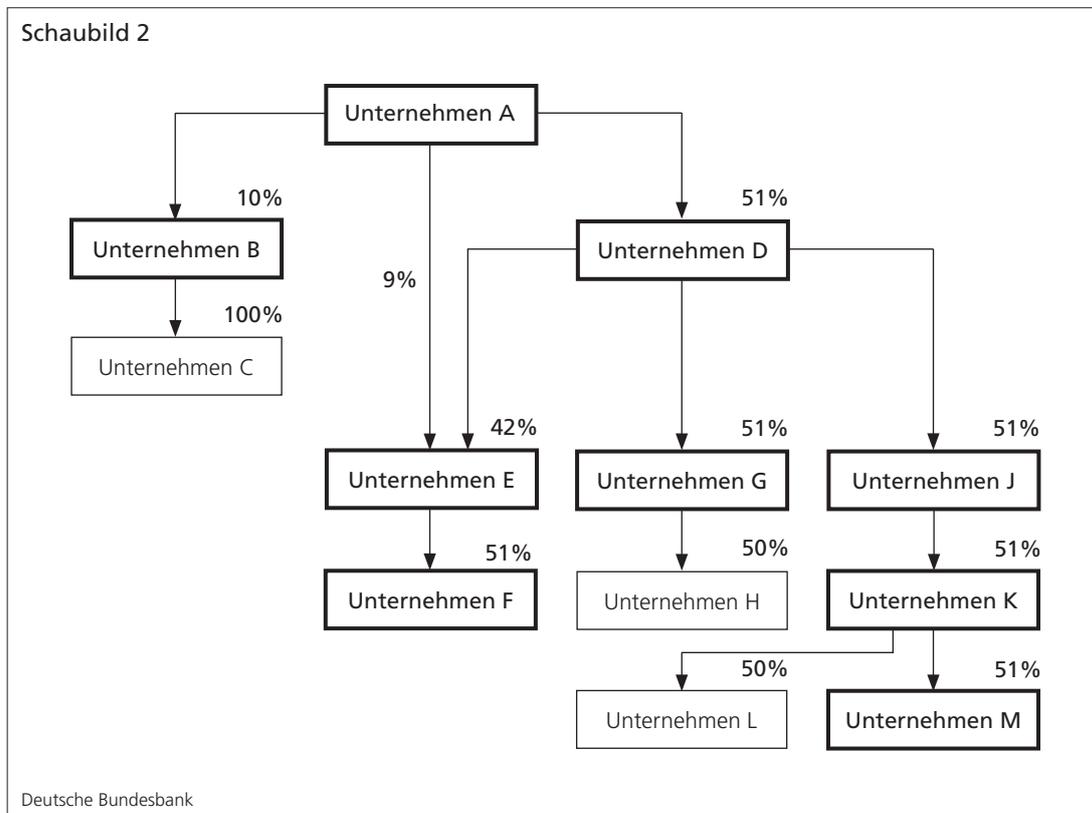
- a) dem Gebietsfremden unmittelbar 10 % oder mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des gebietsansässigen Unternehmens zuzurechnen sind, oder
- b) dem Gebietsfremden mittelbar oder unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des gebietsansässigen Unternehmens zuzurechnen sind,¹⁾ oder
- c) keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Gebietsfremden und dem Gebietsansässigen besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften).

Zur Veranschaulichung dient das Schaubild 2 auf S. 80:

Die **fett** umrandeten Unternehmen gelten als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift. Grenzüberschreitende Kreditgewährungen, -aufnahmen und -tilgungen zwischen solchen Unternehmen sind unter den Direktinvestitionskrediten zu melden.

Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet). Ausgehend vom Unternehmen A gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10 % oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D). Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhängig, da eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50 % gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbunds. Wenn einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen (9 %_{unmittelbar} + 42 %_{mittelbar} = 51 %). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50 % am Unternehmen F, gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbunds.

¹ In diesen Fällen ist das gebietsfremde Unternehmen an dem gebietsansässigen Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Zum Begriff des abhängigen Unternehmens siehe auch §§ 56 a und 58 a AWW.



Ausnahme:

Kredite, bei denen eine gebietsfremde Bank als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist, zählen grundsätzlich nicht zu den Direktinvestitionskrediten.

Besonderheit:

Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten, kurz- und langfristigen Handelskrediten sowie Bankguthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschl.) sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben (§ 59 Abs. 2 Ziffer 3 AWW). Zinsen aus solchen Geschäften sind hingegen zu melden.

Gebietsansässige (ausgenommen inländische MFIs, Investmentaktiengesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen) haben aber nach § 62 AWW eine monatliche Bestandsmeldung auf den Vordrucken Z 5 oder Z 5a abzugeben, wenn die Summe der Forderungen oder Verbindlichkeiten mehr als 5 Mio € beträgt.

Langfristige Kredite zwischen nicht verbundenen Unternehmen siehe Abschnitt Kredite an Gebietsansässige, S. 82 ff.

Ist eine Direktinvestitionsbeziehung begründet, so zählen zu den Direktinvestitionskrediten auch:

- der Erwerb und die Veräußerung beziehungsweise Tilgung von nicht börsenfähigen Genussscheinen und Namensgenussrechten mit Fremdkapitalcharakter
- Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von sonstigem nicht börsenfähigen Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter (für Mezzanine-Kapital mit Eigenkapitalcharakter siehe S. 75 ff.)

Der Verzicht des gebietsfremden Gesellschafters auf die Rückzahlung eines gewährten Kredits ist im Rahmen einer Verrechnung als ausgehende Tilgungszahlung und als eingehende Kapitaleinzahlung zu melden. (Sofern der Forderungsverzicht in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingeht, gilt er als Zuschuss zum Verlustausgleich, vgl. S. 108)

Hinweis:

Auf Meldungen ab 1 Mio € sind der Name und Sitz des gebietsfremden Kreditgebers beziehungsweise Kreditnehmers anzugeben.

262 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch gebietsansässige **Unternehmen** (als Kreditnehmer) bei gebietsfremden Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kreditaufnahmen von gebietsansässigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren gebietsfremden Zentralen (z. B. Kredite eines gebietsfremden Unternehmens A an gebietsansässige Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M; siehe Schaubild 2 auf S. 80)

227 Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch gebietsansässige **Unternehmen** (als Kreditgeber) an gebietsfremde Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre gebietsfremden Zentralen geben (z.B. Kredite von gebietsansässigen Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M an ein gebietsfremdes Unternehmen A; siehe Schaubild 2 auf S. 80)

219 Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch gebietsansässige **Finanzierungstöchter** (als Kreditgeber) an gebietsfremde Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind (z. B. Kredite von gebietsansässigen **Finanzierungstöchtern** B, D, E, F, G, J, K oder M an ein gebietsfremdes Unternehmen A; siehe Schaubild 2 auf S. 80)

228 Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische **Unternehmen** (als Kreditgeber) an gebietsfremde Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften; z. B. Kredite zwischen einem gebietsfremden Unternehmen G und einem gebietsansässigen Unternehmen B; siehe Schaubild 2 auf S. 80)

268 Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische **Unternehmen** (als Kreditnehmer) von gebietsfremden Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sog. Schwestergesellschaften; z. B. Kredite zwischen einem gebietsfremden Unternehmen G und einem gebietsansässigen Unternehmen B; siehe Schaubild 2 auf S. 80)

3. Kredite an Gebietsansässige sowie Guthaben bei gebietsansässigen Banken

Zu den Krediten an Gebietsansässige zählen unter anderem auch:

- Schuldscheindarlehen und Wechselforderungen von Gebietsfremden
- Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefe und Namensgenussscheine inländischer Emittenten
- Beteiligungen Gebietsfremder an inländischen Unternehmen in Form von Einlagen als stiller Gesellschafter, sofern diese nicht als Eigenkapital gelten (typische stille Beteiligung)
- Kreditgewährung in Form von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen (d. h., der gebietsansässige Pensionsgeber bilanziert die in Pension gegebenen Vermögensgegenstände weiterhin unter den eigenen Vermögenswerten)¹⁾
- Leasinggeschäfte in der Form des Mietkaufs, das heißt, der gebietsansässige Leasingnehmer bilanziert die geleaste Gegenstände unter seinen eigenen Vermögenswerten.²⁾

¹ Werden die in Pension genommenen Vermögensgegenstände jedoch unter den Vermögenswerten des gebietsfremden Pensionsnehmers ausgewiesen (sog. unechtes Pensionsgeschäft), sind die Transaktionen als Erwerb bzw. Veräußerung der betreffenden Vermögensgegenstände zu melden.

² Sofern Forderungen aus Mietkaufgeschäften als Handelskredite bilanziert werden, sind die Besonderheiten für den Ausweis von Handelskrediten auf S. 85 zu beachten.

Wie Kredite sind – je nach Ausgestaltung – auch Forderungsabtretungen zu melden. Nähere Einzelheiten über die **Meldepflichten bei Forderungsabtretungen** können dem **Merkblatt** „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“ entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

Für die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten bei Gebietsfremden mit einer **Laufzeit von bis zu 12 Monaten** einschließlich sowie die Begründung und Rückzahlung von Guthaben Gebietsfremder (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschl.) sind **keine Zahlungsmeldungen abzugeben** (§ 59 Abs. 2 Ziffer 3 AWW). Zinszahlungen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden.

Monetäre Finanzinstitute sind **befreit** von der Meldepflicht für die Aufnahme und Rückzahlung von Krediten bei Gebietsfremden, der Begründung und Rückzahlung von Guthaben Gebietsfremder sowie der **offenen Abtretung** von Forderungen gegenüber gebietsansässigen Monetären Finanzinstituten (Inlandsforderungen) **unabhängig von deren Laufzeit**. Die entsprechenden Daten können für die Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik aus dem Auslandsstatus der Banken (MFIs) in ausreichender Zuverlässigkeit abgeleitet werden. **Ausgenommen** von diesen Meldebefreiungen sind Transaktionen (einschließlich Forderungsabtretungen) im Zusammenhang mit **langfristigen Schuldscheindarlehen**, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren.

Zinszahlungen aus sämtlichen Kreditgeschäften sind unabhängig von der Laufzeit und bestehenden Meldebefreiungen der Grundgeschäfte **meldepflichtig**. Zudem sind unabhängig von der Laufzeit beim **Erwerb oder bei der Veräußerung von Inlandsforderungen**, die aus Dienstleistungsimporten begründet sind, zusätzliche **Sondertatbestände** und Meldepflichten für den Dienstleistungsverkehr zu beachten. Nähere Einzelheiten können dem **Merkblatt** „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“ entnommen werden, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

Gelten der gebietsfremde Kreditgeber und der gebietsansässige Kreditnehmer als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift, so sind Kredite unter den Direktinvestitionen (siehe S. 75) zu melden.¹⁾ Sofern ein Kreditinstitut Kreditgeber oder Kreditnehmer ist, finden diese Regelungen keine Anwendung.

Unter den Bankguthaben bei gebietsansässigen MFIs werden die Begründung und Rückzahlung von Einlagen mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten erfasst.

1 Zur Bestimmung von verbundenen Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift siehe Schaubild 2 auf S. 80.

Hinweis:

Einzelheiten über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“ entnommen werden. Das Merkblatt ist auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht (www.bundesbank.de).

Besonderheit:

Spareinlagen mit einer Laufzeit oder Kündigungsfrist von mehr als 12 Monaten sind aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 64 AWW von der Meldepflicht ausgenommen.

Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)

Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten und Bankguthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten einschließlich) sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben (§ 59 Abs. 2 Ziffer 3 AWW). Zinszahlungen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden.

Als kurzfristige Kredite gelten auch:

- Kontokorrentkredite und Kontoüberziehungen in laufender Rechnung, da sie in der Regel täglich zurückgeführt werden können.
- Zahlungen zur Auffüllung beziehungsweise Abdeckung eines Saldos auf Verrechnungskonten, die häufig als „Intercompany Accounts“ zwischen verbundenen Unternehmen geführt werden.
- Zahlungen im Zusammenhang mit Wechseldiskontkrediten, wenn die Laufzeit des Wechsels nicht mehr als 12 Monate beträgt.

Gebietsansässige (ausgenommen inländische MFIs sowie Investment-Aktiengesellschaften und Kapitalanlagegesellschaften für ihre Sondervermögen) haben aber nach § 62 AWW eine monatliche Bestandsmeldung auf den Vordrucken Z 5 oder Z 5a abzugeben, wenn die Summe der Forderungen oder Verbindlichkeiten mehr als 5 Mio € beträgt.

MFIs melden kurzfristige Kredite und Guthaben im Rahmen ihres Auslandsstatus.

Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)

Hierzu zählen die Gewährung und Rückzahlung von langfristigen Krediten an Gebietsansässige, wie beispielsweise Hypothekendarlehen, Kommunaldarlehen und Schuldscheindarlehen.

Die Meldungen müssen folgende Informationen enthalten:

- Es muss angegeben werden, ob es sich um die Gewährung oder um die Rückzahlung eines Kredites beziehungsweise um die Begründung oder Rückzahlung eines Bankguthabens handelt.
- Es muss ersichtlich sein, dass der Kredit beziehungsweise das Bankguthaben langfristig ist, das heißt, die Laufzeit mehr als 12 Monate beträgt.

Besonderheiten:

- Bei Leasinggeschäften ist zu beachten, dass die Leasingraten nach den Komponenten Zins und Tilgung aufzuteilen sind.
- Die Inanspruchnahme und Tilgung von Handelskrediten ist unabhängig von der Laufzeit nicht meldepflichtig. Zinsen aus diesen Geschäften unterliegen hingegen der Meldepflicht. Der Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Handelskrediten ist zudem monatlich zum Auslandsstatus der Unternehmen zu melden (Meldevordruck Z 5a).
- **Bei Krediten, die mit einem Disagio ausgezahlt werden**, sind der Nominalbetrag des Kredits als eingehende Zahlung unter dieser Position und das in Abzug gebrachte Disagio als ausgehende Zahlung unter den Kennzahlen 184, 284 und 384 (siehe S. 109 ff.) gesondert auszuweisen.
- Bei Treuhandkrediten eines gebietsfremden Geldinstitutes (= gebietsfremder Treugeber) an einen inländischen Endkreditnehmer obliegt die Meldepflicht dem inländischen Kreditnehmer.
- Umschuldungen oder Änderungen der Laufzeit eines Kredits sind nur dann meldepflichtig, wenn es sich um die Umwandlung eines kurzfristigen in einen langfristigen Kredit oder umgekehrt handelt. Das Gleiche gilt für Festgelder sowie Termineinlagen.
- Bei Schuldscheindarlehen, die wie ein Wertpapier abgerechnet werden, ist der ausmachende Betrag zu melden.

Forderungsabtretungen

- Im Falle stiller Abtretungen sind die betreffenden Zahlungen unabhängig von ihrer Laufzeit zu melden.
- Bei Zahlungen im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen gegenüber dem Inland (Inlandsforderungen) sollte der Zahlungszweck folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung des der Forderung zugrunde liegenden Geschäfts beziehungsweise Art der Forderung (Handelskredit, sonstige Buchforderung, Schuldscheindarlehen, etc.)
 - b) Ursprüngliche Laufzeit der Forderung: bis zu 12 Monaten oder mehr als 12 Monate
 - c) Art der Abtretung: offene oder stille Abtretung
 - d) Land des gebietsfremden Erwerbers oder Veräußerers sowie der Wirtschaftssektor des gebietsansässigen Schuldners (MFIs (Banken), Unternehmen und Privatpersonen, Öffentliche Haushalte)

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte (ausmachende) Betrag zu melden. Werden Forderungen vor Abtretung wertberichtigt, ist eine Meldung über die Abtretung des wertberichtigten Betrages zu erstellen. Wird für den Kaufpreis einer werthaltigen Forderung ein Diskontabschlag vom Nominalbetrag beziehungsweise von einer zuvor wertberichtigten Forderung ein Diskontabschlag vom wertberichtigten Betrag als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist grundsätzlich der Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlags anzuzeigen. Der Diskontbetrag ist hingegen als Zinszahlung zu melden. Im Gesamtbetrag von Einfuhrforderungen enthaltene Käuferzinsen sind ebenfalls als Zinszahlungen anzuzeigen, sofern sie gesondert erkennbar sind.

- **Nicht als Kreditgeschäft meldepflichtig** sind ausgehende Zahlungen aus Abtretungen von Einfuhrforderungen, die von gebietsfremden Exporteuren unmittelbar an Gebietsansässige veräußert werden, da sie vorweggenommene Ausgaben aus Importen darstellen. Sind Einfuhrforderungen durch Dienstleistungsgeschäfte begründet, so sind ausgehende Zahlungen aus der Forderungsabtretung als Ausgaben unter der Kennzahl der zugrunde liegenden Dienstleistung zu melden. Siehe hierzu auch das **Merkblatt** „Erwerb und Veräußerung von Forderungen“, das auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht ist (www.bundesbank.de).

	Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie die offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsansässige
261	Unternehmen und Privatpersonen
351	Öffentliche Haushalte
	Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren durch Gebietsansässige.
163	Emissionen von MFIs
263	Emissionen von Unternehmen
366	Emissionen von Öffentlichen Haushalten
	Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Gebietsansässige unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen
176	MFIs
276	Unternehmen
352	Öffentliche Haushalte
	Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Gebietsansässige unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen
175	MFIs
275	Unternehmen
373	Öffentliche Haushalte

4. Inländisches Mezzanine-Kapital

Mezzanine-Kapital stellt rechtlich und wirtschaftlich eine hybride Finanzierungsform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar und ist in der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Formen anzutreffen. Es kann Eigenkapitalcharakter besitzen, beispielsweise in Form von atypischen stillen Beteiligungen. Es kann aber auch als nachrangiges Darlehen oder Gesellschafterdarlehen Fremdkapitalcharakter besitzen.

Zur Erfassung grenzüberschreitender Transaktionen in Mezzanine-Kapital ist es maßgeblich, ob das Kapital eher Eigen- oder eher Fremdkapital ähnlich ist. Mezzanine-Kapital ist in der Regel dann als Eigenkapital anzusehen, wenn es im Insolvenzfall nachrangig behandelt wird, die Vergütung erfolgsabhängig ist und das Kapital am Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt. Außerdem muss das Kapital längerfristig, das heißt mindestens fünf Jahre, dem Investor überlassen werden. Grundsätzlich kann sich die Auswahl der AWW-Kennzahl nach der Zuordnung in der Rechnungslegung des Meldepflichtigen richten:

Für Mezzanine-Kapital bei bilanzieller Einordnung als **Eigenkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Aktivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe Kapitel II.1 (siehe S. 68 ff.), Inländische Wertpapiere
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe Kapitel II.6 (siehe S. 89 f.), Sonstige Kapitalanlagen im Inland

Für Mezzanine-Kapital bei bilanzieller Einordnung als **Fremdkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Aktivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe Kapitel II.1 (siehe S. 68 ff.), Inländische Wertpapiere
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe Kapitel II.3 (siehe S. 82 ff.), Kredite an Gebietsansässige sowie Guthaben bei gebietsansässigen Banken (MFIs)

5. Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Wirtschaftsgebiet

Unter dieser Position werden Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen erfasst:

- Erwerb und Veräußerung von im Inland gelegenen Grundstücken und Gebäuden durch Gebietsfremde

- Erwerb und Veräußerung von im Inland aufgelegten Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds in der Form von Kommanditgesellschaften, bei denen der Anleger eine Beteiligung von weniger als 10 % erwirbt¹⁾

Hinweise:

- Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, die die gewerbliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Gegenstand haben (z. B. Hotels, Gaststätten u. Ä.), werden nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionen erfasst (siehe S. 75 ff.).
- Aus den Angaben in der Meldung muss ersichtlich sein, dass sich die Grundstücke oder Gebäude im Inland befinden beziehungsweise es sich um inländische Immobilienfonds handelt.

Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds durch

172 MFIs (Eigengeschäfte)

272 Unternehmen und Privatpersonen

372 Öffentliche Haushalte

6. Sonstige Kapitalanlagen im Inland

Inländische Unternehmensanteile, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen

Unter dieser Position sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von inländischen Unternehmensanteilen auszuweisen, die nicht unter die Abschnitte Inländische Wertpapiere (siehe S. 68 ff.) oder Direktinvestitionen (siehe S. 75 ff.) fallen.²⁾ Hierzu zählen auch die Anteile an inländischen geschlossenen Fonds, sofern diese nicht handelbar sind.

Unter den genannten Voraussetzungen sind in diesem Zusammenhang auch folgende Transaktionen zu melden:

- Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen
- Kapitalerhöhungen

¹ Beteiligungen ab 10 % werden unter den Direktinvestitionen erfasst (siehe S. 75 ff.).

² Ab einer Beteiligung von 10 % oder mehr ist diese als Direktinvestition anzusehen.

- Kapitalrückzahlungen infolge von Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen
- Veräußerung (oder Rückerwerb) von Anteilen an inländischen geschlossenen Fonds an Gebietsfremde
- Atypische stille Beteiligungen

Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen

178 MFIs

278 Unternehmen

Übrige Kapitalanlagen im Inland

Soweit sich die zu meldenden Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Kapitalanlagen im Inland nicht einer der bisher aufgeführten Positionen zuordnen lassen, können die folgenden Sammel-Kennzahlen verwendet werden. Insbesondere sollen hier Geschäfte in gebrauchten Lebensversicherungen gemeldet werden.

Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Gütern im Inland ist im sonstigen Warenverkehr – Kennzahl 997 – zu melden (siehe S. 120).

Hinweis:

Einzelheiten über die Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, können dem Merkblatt „Edelmetallgeschäfte“ entnommen werden. Das Merkblatt ist auf der Internetseite der Bundesbank veröffentlicht (www.bundesbank.de).

Übrige Kapitalanlagen im Inland bei inländischen

179 MFIs

279 Unternehmen und Privatpersonen

379 Öffentlichen Haushalten

III. Finanzderivate

Hierzu zählen:

- börsengehandelte Finanzderivate, wie
 - Financial Futures und Optionen

- überwiegend außerbörslich gehandelte Instrumente, wie beispielsweise
 - Forward Rate Agreements
 - Zins- und Währungsswaps
 - Equity Swaps
 - OTC-Optionen (einschl. Swaptions, Caps, Floors und Collars)
 - Credit Default Swaps und Total Return Swaps

- sonstige Finanzderivate

Besonderheiten:

- Credit Linked Notes zählen grundsätzlich nicht zu den Finanzderivaten, sondern zu den Anleihen oder Geldmarktpapieren. Der Wert des eingebetteten Kreditderivats ist nicht separat meldepflichtig.

- Als Credit Linked Notes gelten strukturierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vom Eintritt definierter Kreditereignisse abhängt. Im Falle des Eintritts des definierten Kreditereignisses ist entsprechend den Anleihebedingungen entweder der reduzierte Tilgungsbetrag oder bei Andienung des Referenzaktivums die Tilgung der Anleihe und der Erwerb des Referenzaktivums (jeweils in Höhe des Marktwerts des Referenzaktivums) zu melden.

1. Financial Futures

Unter dieser Position sind alle Zahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Financial Futures zu melden. Optionen auf Futures sind nicht hier, sondern unter den Kennzahlen für Optionen zu melden.

Als **meldepflichtige Zahlungen** sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder -verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.

Die Erfüllung von Financial Futures durch Barausgleich (z. B. bei Commodity- oder Index-Futures) ist mit der Kennzahl für Futures an in- oder ausländischen Terminbörsen anzugeben.

Die Erfüllung durch physische Lieferung von Wertpapieren ist mit den entsprechenden Angaben als Wertpapierumsatz zu melden.

Die Belieferung von Commodity Futures (z. B. Strom- und Metal Futures) ist mit der Kennzahl 997 zu melden, wenn die physische Ware wie bisher im Inland verbleibt (siehe S. 122).

Zusätzlich sind gegebenenfalls Gebühren und Provisionen zu melden (siehe S. 28).

Die Meldung soll die Bezeichnung des Futures-Kontrakts (Produktname bzw. Symbol) und die Angabe der Börse enthalten.

Die monatlichen Zahlungen sind brutto so zu ermitteln, dass die Zahlungen je Kontrahent und Konto, je Börse, je Basiswert und Verfalltermin und je Geschäftstag, jeweils getrennt nach ein- und ausgehenden Zahlungen zusammengefasst werden. Die so ermittelten ein- und ausgehenden Zahlungen sind in den Meldungen je Land, Börse und Basiswert verdichtet auszuweisen.

Nicht zu melden sind **Initial Margin-Zahlungen** (Einschüsse), da ihnen der Charakter von kurzfristigen Krediten beigemessen wird. Das Gleiche gilt für anstelle von Initial Margins hinterlegte Sicherheiten, wie zum Beispiel Wertpapiere. Meldepflichtig sind hingegen Zahlungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Sicherheiten, wie Zinsen auf die Marginkonten, Depotgebühren, Ausgleichszahlungen und so weiter.¹⁾

Länderzuordnung:

Bei Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern aufgrund von Financial Futures, die mit dem **inländischen Clearinghaus als zentralem Kontrahenten (CCP)** einer Terminbörse abgewickelt werden, ist das Land des gebietsfremden Kontrahenten anzugeben. Danach sind Zahlungen, die mit gebietsfremden Clearing-Teilnehmern (General Clearing Member, Direct Clearing Member) abgewickelt werden, von dem inländischen CCP zu melden. Gebietsansässige Handelsteilnehmer oder gebietsansässige Clearing-Teilnehmer haben Zahlungen zu melden, die sie an gebietsfremde Kunden leisten oder von ihnen erhalten. Finden die Zahlungen zwischen gebietsansässigen Handelsteilnehmern und gebietsfremden Clearing-Teilnehmern statt, sind die Zahlun-

¹ Bei Give-up/Take-up-Übertragungen fallen Meldepflichten nur dann an, wenn bis zum Zeitpunkt der Übertragung Marginverrechnungen stattgefunden haben. Sollte dies der Fall sein, ergeben sich Meldepflichten für den „Give-upper“ als tägliche Variation Margin oder Profit/Loss-Zahlungen, als ob das Geschäft geschlossen worden wäre. Der Take-upper hat Folgezahlungen als tägliche Variation Margins oder Profit-Loss, basierend auf dem Settlement Price als Basisgröße zu melden. Daneben besteht ggf. eine Meldepflicht für eine Ausgleichszahlung bei der Übertragung.

gen vom gebietsansässigen Handelsteilnehmer zu melden. Zahlungen, die zwischen gebietsansässigen Clearing-Teilnehmern und gebietsfremden Handelsteilnehmern stattfinden, sind von den gebietsansässigen Clearing-Teilnehmern zu melden. Inländische Unternehmen oder Private haben somit Zahlungen von oder an gebietsfremde Finanzinstitute zu melden, über die die Geschäfte an der Terminbörse abgewickelt werden.

Bei Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten (z. B. Clearing-Teilnehmern, Kunden) aufgrund von Financial Futures, die mit dem ausländischen Clearinghaus als zentralem Kontrahenten (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden, sollte nach Möglichkeit das Sitzland des CCP angegeben werden. Da wegen der zunehmenden Komplexität der institutionellen Verflechtungen die Länderzuordnung in manchen Fällen außerordentlich schwierig geworden ist, ist in Zweifelsfällen auch die Angabe des Sitzlandes des Kontrahenten möglich.

a) Ausländische Terminbörsen

882 Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Financial Futures, die mit dem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden.

b) Inländische Terminbörsen

842 Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Financial Futures, die mit dem inländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden sowie Zahlungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse.

2. Optionen

Unter dieser Position sind alle Zahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Optionen einschl. Optionen auf Futures zu melden. Warenoptionen sind ebenfalls hier zu erfassen, sofern bei Ausübung Zahlungen in Geld erfolgen.

Als meldepflichtige Zahlungen im Zusammenhang mit Optionen an Terminbörsen sind die jeweiligen Prämien und Differenzzahlungen anzusehen.

Kommt es bei Optionen zu einer **effektiven Belieferung**, zum Beispiel in Form von Wertpapieren, so sind diese mit den entsprechenden Angaben als Wertpapierumsätze (jeweils unter der Kennzahl für das entsprechende Wertpapier) anzuzeigen. Die Belieferung in Form von Devisen ist dagegen nicht anzuzeigen, da es sich hierbei um den Tausch von kurzfristigen Forderungen in un-

terschiedlichen Währungen handelt. Zahlungen für die physische Belieferung anderer Basiswerte (z. B. Commodities) sind dem Warenverkehr zugeordnet (siehe S. 113 ff).

Bei Optionen auf Futures sind die täglich geleisteten beziehungsweise erhaltenen Variation Margins zu melden **oder eine der nachstehenden Alternativen** zu wählen:

- Zum Zeitpunkt der **Glattstellung** wird die Prämie zum Zeitpunkt der Positionseröffnung und die Prämie für die Glattstellung des Kontrakts am Ende gemeldet.
- Zum Zeitpunkt der **Ausübung** eines Kontrakts wird die Prämie zum Zeitpunkt der Positionseröffnung und das entstandene Ergebnis, das heißt die Differenz zwischen Ausübungspreis und Abrechnungspreis, gemeldet.
- Zum Zeitpunkt des **Verfalls** der Option wird die Prämie bei Positionseröffnung gemeldet.

Länderzuordnung:

Die obigen Anmerkungen zu Financial Futures gelten analog auch bei diesen Optionen.

a) Ausländische Terminbörsen

821 Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit dem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden

b) Inländische Terminbörsen

831 Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit dem inländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse abgewickelt werden sowie Zahlungen zwischen der Eurex Clearing AG und einem ausländischen Clearinghaus (CCP) einer Terminbörse

3. Forward Rate Agreements (FRAs)

Forward Rate Agreements sind individuell vereinbarte, das heißt nicht standardisierte und nicht börsenmäßig abgewickelte Zinsterminkontrakte.

Meldepflichtig sind nur die jeweiligen Zinsausgleichszahlungen am sogenannten Settlement Date. Da es sich bei den Ausgleichszahlungen nicht um Entgelte für die tatsächliche Überlassung

von Kapital handelt, werden die entsprechenden Beträge nicht als Zinsen oder zinsähnliche Zahlungen angesehen.

Die zugrunde liegenden Kapitalbeträge sind nicht anzuzeigen, da sie lediglich als Berechnungsbasis für die Ermittlung der Ausgleichszahlung dienen und nicht zur Auszahlung gelangen.

Länderzuordnung:

Die Länderzuordnung richtet sich nach dem Sitzland des gebietsfremden Kontraktpartners.

898 Von Inländern vereinnahmte oder verausgabte Zinsausgleichszahlungen bei Forward Rate Agreements

4. Zins- und Währungsswaps

Zinsswaps sind Geschäfte, bei denen beispielsweise variable gegen feste Zinsverpflichtungen oder unterschiedlich basierte Zinsverpflichtungen gegeneinander getauscht werden.

Zu den Währungsswaps gehören alle Geschäfte, bei denen die Währung des Kapitalbetrages und der zugehörigen Zinsen getauscht wird, ohne dass sich die Berechnungsformel der Zinsen ändert.

Unter Zins-/Währungsswaps wird eine Kombination der beiden vorgenannten Arten von Swapgeschäften verstanden.

Meldepflichtig sind Zinsswaps und Zins-/Währungsswaps. Hierbei sind jeweils nur die vereinnahmten und die verausgabten Zinsen sowie Ausgleichszahlungen jeweils brutto anzugeben. Zu melden sind auch Upfront-payments und Close-end-fees sowie Ausgleichszahlungen bei Inflation Swaps.

Die getauschten Kapitalbeträge (z. B. aus Währungsswaps) sind nicht zu melden, da es sich lediglich um den Tausch von zumeist kurzfristigen Forderungen in unterschiedlichen Währungen zum vereinbarten Kurs handelt.

Die **Länderzuordnung** erfolgt nach dem Sitzland des **Swap-Kontraktpartners**.

584 Von Inländern vereinnahmte oder verausgabte Swapzinsen und Ausgleichszahlungen

5. Equity Swaps

Hierzu zählen Vereinbarungen über den Tausch von Zinsen gegen Dividendenzahlungen von Aktien beziehungsweise einen zugrunde liegenden Aktienindex. Auch die Verrechnung von Kursgewinnen/-verlusten bei Anleihen oder Aktien beziehungsweise Aktienindizes ist möglich.

Meldepflichtig sind alle Zahlungen aus den Equity Swaps jeweils brutto (z. B. Zinszahlungen, Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen, Wertveränderungen der jeweiligen Wertpapiere).

Werden die zugrunde liegenden Papiere tatsächlich getauscht, sind zusätzlich die Wertpapierumsätze zu melden.

Bei einem synthetischen Equity Swap dienen die betreffenden Werte nur als Berechnungsgrundlage. Es erfolgt kein Austausch dieser Papiere. Folglich ist auch keine Wertpapiertransaktionsmeldung erforderlich.

Die **Länderzuordnung** bei Equity-Swaps richtet sich nach dem Sitzland des Kontraktpartners.

984 Von Inländern vereinnahmte oder verausgabte Zahlungen auf Equity Swaps

6. OTC-Optionen

Hierzu zählen auch:

- Swaptions
- Caps, Floors und Collars

OTC gehandelte Optionen auf Kreditrisiken (z. B. Credit Default Options, Credit Default Swaptions und Credit Spread Options) sind ebenfalls hier anzugeben.

Meldepflichtige Zahlungen im Zusammenhang mit OTC-Optionen sind die jeweiligen Prämien- und Differenzzahlungen.

Kommt es bei OTC-Optionen zu einer effektiven Belieferung, zum Beispiel in Form von Wertpapieren oder Edelmetallen, so sind diese mit den entsprechenden Angaben als Wertpapier- oder Edelmetallumsätze anzuzeigen.

Die Erfüllung ausgeübter **Devisenoptionen** durch Lieferung der entsprechenden Devisen ist dagegen nicht anzuzeigen, da es sich hierbei um den Tausch von kurzfristigen Forderungen in unterschiedlichen Währungen handelt.

Findet keine effektive Belieferung statt, sind die entsprechenden Ausgleichszahlungen zu melden.

Warenoptionsgeschäfte, bei denen bei Fälligkeit der Kontrakte anstelle von Warenlieferungen Zahlungen in Geld erfolgen, sind ebenfalls unter den Kennzahlen für Finanzoptionsgeschäfte auszuweisen.

Länderzuordnung:

Bei OTC-Geschäften mit ausländischen Stillhaltern ist jeweils das Sitzland des ausländischen Stillhalters einzusetzen; bei OTC-Geschäften mit inländischen Stillhaltern ist das Sitzland des gebietsfremden Kontrahenten einzusetzen.

820 Prämien- sowie Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Stillhaltern im Rahmen von OTC-Optionen

830 Prämien- sowie Differenzzahlungen zwischen Inländern als Stillhalter und ausländischen Kontrahenten im Rahmen von OTC-Optionen

7. Credit Default Swaps

Credit Default Swaps (CDS) sind individuell ausgestaltete Geschäfte, bei denen der Risikoverkäufer (Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie an den Risikokäufer (Sicherungsgeber) entrichtet und im Falle des Eintritts eines definierten Kreditereignisses eine Ausgleichszahlung vom Sicherungsgeber erhält.

Die **Länderzuordnung** erfolgt nach dem Sitzland des Kontraktpartners. Meldepflichtige Zahlungen sind die jeweiligen Prämien- und Ausgleichszahlungen. Kommt es hingegen bei Eintritt des Kreditereignisses zu einer physischen Belieferung von Wertpapieren, so sind diese in Höhe der Ausgleichszahlung mit den entsprechenden Angaben als Wertpapierumsätze anzuzeigen.

840 Geleistete und erhaltene Prämienzahlungen, upfront payments sowie Ausgleichszahlungen aus Credit Default Swaps mit gebietsfremden Kontraktpartnern

8. Total Return Swaps

Bei Total Return Swaps überträgt der Sicherungsnehmer nicht nur das Ausfallrisiko sondern auch den Ertrag des zugrunde liegenden Finanzinstruments. Der Sicherungsgeber leistet periodische Zinszahlungen und hat einen Wertverlust des Referenztitels auszugleichen. Die Länderzuordnung erfolgt nach dem Sitzland des Kontraktpartners. Meldepflichtig sind die vereinnahmten und die verausgabten Zinsen und Ausgleichszahlungen jeweils brutto.

584 Von Inländern vereinnahmte oder verausgabte Zinsen und Ausgleichszahlungen beziehungsweise Sonderzahlungen

9. Optionsscheine

Optionsscheine zählen unter rechtlichen Gesichtspunkten zu den Wertpapieren. Sie werden aber in der Zahlungsbilanzstatistik den Finanzderivaten zugeordnet, wenn sie die Anforderungen des § 793 BGB nicht erfüllen.

Ausschlaggebend für die Zuordnung inländischer beziehungsweise ausländischer Optionsscheine ist das Sitzland des Emittenten des Optionsscheines (und nicht des Underlyings).

Kommt es bei Optionsscheinen zu einer effektiven Belieferung, zum Beispiel in Form von Wertpapieren, so sind diese mit den entsprechenden Angaben als Wertpapierumsätze (jeweils unter der Kennzahl für das entsprechende Wertpapier) zu melden. Eine Belieferung in Form von Devisen ist dagegen nicht anzuzeigen, da es sich hierbei um den Tausch von kurzfristigen Forderungen in unterschiedlichen Währungen handelt. Findet keine effektive Belieferung statt, sind die entsprechenden Ausgleichszahlungen (Differenzzahlungen) zu melden.

Die Länderzuordnung in der Meldung erfolgt bei gebietsfremden Emittenten nach dem Sitzland des Emittenten, bei gebietsansässigen Emittenten nach dem Sitzland des Kontrahenten.

a) Optionsscheine ausländischer Emittenten

110 Von Inländern für eigene oder fremde Rechnung im Ausland erworbene oder veräußerte Optionsscheine ausländischer Emittenten

b) Optionsscheine inländischer Emittenten

- 150** Von Inländern für eigene oder fremde Rechnung im Ausland erworbene oder veräußerte Optionsscheine inländischer Emittenten

10. Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte

Bei individuell vereinbarten, das heißt nicht standardisierten Termingeschäften (Forwards), sind die bis zur Glättstellung beziehungsweise die bis zum Fälligkeitstermin realisierten Gewinne oder Verluste anzugeben. Die ein- und ausgehenden Zahlungen sind in den Meldungen je Land, Kontrahent und Basiswert verdichtet auszuweisen.

Meldepflichtig sind insbesondere Zahlungsverpflichtungen aufgrund endgültiger Kursgewinne oder -verluste aus Terminkontrakten, die sich lediglich auf die Veränderung von Marktpreisen beziehen, ohne Lieferverpflichtung des zugrunde liegenden Basiswerts. Hierzu zählen beispielsweise CFDs, Non-Deliverable Forwards, Variance Swaps sowie Swaps auf Metalle, Öl und sonstige Rohstoffe. Realisierte Gewinne oder Verluste aus TBAs sind ebenfalls meldepflichtig. Nicht anzugeben ist der Tausch von Währungen im Rahmen von Devisentermingeschäften.

Länderzuordnung:

Die Länderzuordnung richtet sich nach dem Sitzland des gebietsfremden Kontraktpartners.

- 883** Von Inländern vereinnahmte oder geleistete Zahlungen im Zusammenhang mit OTC-Termingeschäften

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

Zu den Kapitalerträgen zählen die Einnahmen Gebietsansässiger aus Vermögensanlagen in fremden Wirtschaftsgebieten sowie die Zinserträge aus Kreditgewährungen an Gebietsfremde und aufgrund von Guthaben bei gebietsfremden Banken.

Meldepflichtig sind auch die Einnahmen Gebietsansässiger aus inländischen Vermögensanlagen, die diese über ausländische Lagerstellen oder Depotbanken erhalten.

Ebenso werden hier die Ausgaben Gebietsansässiger auf Vermögensanlagen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet erfasst, sowie die Zinsaufwendungen Gebietsansässiger auf Kreditaufnahmen in fremden Wirtschaftsgebieten und Zinszahlungen an Gebietsfremde auf deren Einlagen bei inländischen Banken.

1. Erträge aus Wertpapieren

Hierzu gehören:

- Zinsen auf Anleihen und Geldmarktpapiere
- Dividendenzahlungen sowie Erträge aus Genussscheinen
- Erträge aus Investmentzertifikaten (einschl. Zertifikate offener Immobilienfonds)

Die Meldepflicht für eingehende Kapitalerträge aus Wertpapieren ausländischer Emittenten obliegt den Endinvestoren. Geldinstitute können im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung stellvertretend für **Privatpersonen** Zahlungen, zum Beispiel Zinszahlungen, **in verdeckter Stellvertretung mit den AWW Kennzahlen für Unternehmen und Privatpersonen** melden. Dabei sollen diese Meldungen die üblichen Adressangaben des Meldeerstellers enthalten sowie den Hinweis „Meldung für Privatkunden“. **Von Wirtschaftsunternehmen** werden hingegen **eigene Meldungen oder Meldungen in offener Stellvertretung** erwartet. Falls Geldinstitute Meldungen in offener oder verdeckter Stellvertretung übernehmen, weisen sie ihre Kunden in geeigneter Form (z. B. auf der Ertragnisabrechnung) darauf hin.

In der **Meldung** sind die Beträge wie folgt anzugeben beziehungsweise sind folgende Angaben zu machen:

- Die ausländischen Kapitalerträge sind grundsätzlich brutto, das heißt ohne den ausländischen Quellensteuerabzug, anzugeben. Die im Ausland einbehaltene Steuer ist als Ausgabe in der

Kennzahl 810 zu melden. Bei einer Rückerstattung der Steuer, ist der entsprechende Zahlungseingang ebenfalls unter der Kennzahl 810 anzuzeigen. Nähere Erläuterungen sind auf dem Merkblatt „Kapitalerträge und Kapitalertragssteuern“ auf der Internetseite der Bundesbank (www.bundesbank.de) zu finden.

- Bei der Ausschüttung von inländischen Kapitalerträgen sollte im Zahlungszweck der Prozentsatz der inländischen Quellensteuer angegeben werden.
- Es soll ersichtlich sein, dass es sich um Wertpapiere von gebietsansässigen beziehungsweise gebietsfremden Emittenten handelt.
- Meldungen von über ausländische Stellen an Gebietsansässige gezahlten Erträgen auf inländische Vermögensanlagen sollen mit einem entsprechenden Hinweis (siehe Kennzahlen) versehen werden.

Analog ist bei Wertpapiergeschäften zu verfahren, bei denen der Kupon abweichend von der Abrechnung geliefert wird und die Ertragszahlung anschließend separat reguliert werden muss. Meldepflichtig ist jeweils der Gebietsansässige, der das Geschäft mit dem Gebietsfremden im eigenen Namen getätigt hat.

Wertpapier-Erträge während der Laufzeit von echten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften sowie bei der Verwahrung von Sicherheiten im Ausland

Wertpapiere gebietsfremder Emittenten

Wertpapiererträge auf ausländische Wertpapiere sind, wenn es sich um Geschäfte zwischen Gebietsansässigen handelt, nur von dem inländischen Pensionsgeber, Verleiher oder Sicherheitensteller zu melden, der als Endinvestor anzusehen ist. Bei Geschäften zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden gilt hingegen:

Gebietsansässige Pensionsnehmer können eingehende Ertragszahlungen auf ausländische Wertpapiere melden. Dabei ist es unerheblich, ob sie diese Zahlungen von Gebietsansässigen (gebietsansässige Lagerstelle) oder von Gebietsfremden erhalten. Werden diese Zahlungen gemeldet, muss auch die Weiterleitung der Ertragszahlung an den gebietsfremden Pensionsgeber gemeldet werden.

Gebietsansässige Pensionsgeber melden von gebietsfremden Pensionsnehmern erhaltene Ertragszahlungen auf in Pension gegebene ausländische Wertpapiere. Werden Ertragszahlungen zugunsten von Kunden ebenfalls gemeldet, erfolgt ein entsprechender Hinweis, zum Beispiel auf der Wertpapierabrechnung.

Als Land ist das Sitzland des gebietsfremden Emittenten anzugeben.

Ertragszahlungen im Rahmen von Leihgeschäften mit Gebietsfremden oder auf im Ausland als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere sind analog zu behandeln.

Schematische Übersichten der Melderegungen für bilaterale und verkettete Geschäfte finden sich im Anhang auf den Seiten 126 und 127.

Wertpapiere gebietsansässiger Emittenten

Gebietsansässige Pensionsnehmer haben von **gebietsfremden Lagerstellen** eingehende Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden, wenn sie als erste inländische Stelle die Zahlungen direkt von einem Gebietsfremden erhalten. Die Weiterleitung der Ertragszahlungen an den gebietsfremden Pensionsgeber ist als ausgehende Zahlung zu melden.

Von **gebietsansässigen Lagerstellen** erhaltene Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere sind hingegen nur als ausgehende Zahlung zu melden, wenn sie direkt an einen Gebietsfremden weitergeleitet werden.

Gebietsansässige Pensionsgeber melden eingehende Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere, die ihnen von gebietsfremden Pensionsnehmern weitergeleitet werden.

Maßgeblich für die Länderzuordnung ist das Land der gebietsfremden Lagerstelle beziehungsweise des gebietsfremden Pensionsgebers oder Pensionsnehmers.

Ertragszahlungen im Rahmen von Leihgeschäften oder für die als Sicherheiten hereingenommenen beziehungsweise hinterlegten Wertpapiere sind analog zu behandeln.

Schematische Übersichten der Melderegungen für bilaterale und verkettete Geschäfte finden sich im Anhang auf den Seiten 126 und 127.

a) Zinsen auf Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit periodischer Fälligkeit der Zinszahlungen sind die effektiv ausgezahlten beziehungsweise gutgeschriebenen Zinsen zu melden.

Besonderheiten:

Bei der Tilgung von aufgezinnten Wertpapieren (z. B. Bundesschatzbriefe Typ B) und abgezinnten Wertpapieren (z. B. Zero-Bonds, Finanzierungsschätze des Bundes) sind die im Rückzahlungsbetrag enthaltenen Zinsen nicht gesondert zu melden.

Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten¹⁾

- 182** Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten, die von inländischen **MFIs** vereinnahmt werden
- 282** Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten, die von inländischen **Unternehmen und Privatpersonen** vereinnahmt werden
- 782** Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten, die von inländischen **öffentlichen Haushalten** vereinnahmt werden
- 382** Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Gebietsfremde gezahlt werden beziehungsweise die Gebietsansässige als erste inländische Stelle von gebietsfremden Lagerstellen erhalten (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge auf inländische Wertpapiere öffentlicher Emittenten bei ausländischer Lagerstelle“.)

Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten¹⁾

- 583** Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten, die von inländischen **MFIs** vereinnahmt werden
- 283** Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten, die von inländischen **Unternehmen und Privatpersonen** vereinnahmt werden
- 783** Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten, die von inländischen **öffentlichen Haushalten** vereinnahmt werden
- 183** Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Gebietsfremde gezahlt werden beziehungsweise die Gebietsansässige als erste inländische Stelle von gebietsfremden Lagerstellen erhalten (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge auf inländische Wertpapiere privater Emittenten bei ausländischer Lagerstelle“.)

¹ Zur Abgrenzung öffentlicher und privater Emittenten siehe die Abschnitte Ausländische bzw. Inländische Wertpapiere, Anleihen, Seiten 46 ff. und 68 ff.

b) Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten

Stehen dem Aktionär beziehungsweise Inhaber der Investmentzertifikate 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte des Unternehmens zu, sind die Erträge nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionen zu melden (siehe S. 105 ff.).

Einnahmen:

- Dividendenzahlungen ausländischer Aktiengesellschaften an Gebietsansässige
- Ertragszahlungen auf ausländische Genussscheine an Gebietsansässige
- Ausschüttungen auf ausländische Investmentzertifikate von Investment- und offenen Immobilienfonds an Gebietsansässige¹⁾
- Über ausländische Zahlstellen (z. B. eine Luxemburger Depotbank) an Gebietsansässige gezahlte Dividenden auf inländische Aktien und Erträge aus inländischen Genussscheinen und Investmentzertifikaten

Ausgaben:

- Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften an Gebietsfremde
- Ertragszahlungen auf inländische Genussscheine an Gebietsfremde
- Ausschüttungen auf inländische Investmentzertifikate von Investment- und offenen Immobilienfonds an Gebietsfremde

Hinweise:

- Entgegen der sonstigen Regelung sind Dividendenzahlungen gebietsansässiger Aktiengesellschaften netto, das heißt nach Quellensteuerabzug, zu melden.
- Zwischengewinne und thesaurierte Erträge bei Investmentzertifikaten brauchen nicht gesondert angezeigt zu werden.

Besonderheiten:

Ausschüttungen gebietsfremder Emittenten im Rahmen von Stock Dividends sind als eingehende Zahlungen für Erträge aus Aktien und als ausgehende Zahlungen für den Erwerb von ausländischen Aktien unter Angabe der ISIN (siehe Kennzahl 104, S. 51) zu melden. Meldebetrag für die ein- und ausgehenden Zahlungen ist der Kurswert der zugrunde liegenden Wertpapiere.

185 Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen **MFIs** vereinahmt werden

¹ Erträge aus geschlossenen Immobilienfonds siehe die Abschnitte Erträge aus Direktinvestitionen, S. 105 und Pacht und Miete aus Grundbesitz, S. 111 f.

985 Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen **Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten** vereinnahmt werden

285 Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Gebietsfremde gezahlt werden beziehungsweise die über ausländische Lagerstellen an Gebietsansässige gezahlt werden (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge aus inländischen Aktien bei ausländischer Lagerstelle“.)

585 Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen **MFIs** vereinnahmt werden

885 Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen **Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten** vereinnahmt werden

685 Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Gebietsfremde gezahlt werden beziehungsweise die Gebietsansässige von gebietsfremden Lagerstellen erhalten (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge auf inländische Investmentanteile bei ausländischer Lagerstelle“.)

2. Erträge aus Direktinvestitionen

Liegt eine Kapitalbeteiligung von 10 % oder mehr vor, werden folgende Gewinnausschüttungen und Zinsen unter den Erträgen aus Direktinvestitionen erfasst:

- Dividenden
- sonstige Gewinnausschüttungen
- Zinsen auf Kredite zwischen verbundenen Unternehmen
- Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen

In der Meldung ist anzugeben, welches Geschäftsjahr die Dividenden, Gewinne und ähnliche Erträge beziehungsweise die Verluste betreffen.

Hinweis:

Ausschüttungen von Gewinnvorträgen früherer Jahre sind nicht unter den Kapitalerträgen, sondern unter den Direktinvestitionen auszuweisen (Kennzahlen 107 ff., S. 54, Direktinvestitionen im Ausland bzw. 147 ff., S. 77, Direktinvestitionen im Inland).

Erträge aus Aktien

Hierzu gehören die Dividendenausschüttungen ausländischer Aktiengesellschaften (e eingehende Zahlungen) beziehungsweise inländischer Aktiengesellschaften (ausgehende Zahlungen) für das laufende und jeweils abgelaufene Jahr, sofern dem Aktionär 10 % oder mehr des Nennkapitals zustehen.

Dividendenausschüttungen sind auch dann meldepflichtig, wenn sie durch Gesellschafterbeschluss zur Erhöhung des Nennkapitals verwandt werden. Gleichzeitig ist die Kapitalerhöhung unter den Direktinvestitionen (siehe S. 52 ff., Direktinvestitionen im Ausland beziehungsweise S. 75 ff., Direktinvestitionen im Inland) zu melden.

Ausschüttungen gebietsfremder Emittenten im Rahmen von Stock Dividends siehe Abschnitt Erträge aus Wertpapieren, Aktien, S. 104.

188 Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen **MFIs** vereinnahmt oder gezahlt werden

288 Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen **Unternehmen und Privatpersonen** vereinnahmt oder gezahlt werden

Erträge aus sonstigen Beteiligungen

Hierzu gehören:

- Gewinnausschüttungen für das laufende und jeweils abgelaufene Jahr auf sonstige Geschäfts- und Kapitalanteile an Unternehmen, wie zum Beispiel:
 - GmbH-Anteile
 - Kommanditanteile
 - Genossenschaftsanteile
 - Anteile persönlich haftender Gesellschafter

Gewinnausschüttungen auf Geschäfts- und Kapitalanteile sind auch dann meldepflichtig, wenn sie durch Gesellschafterbeschluss zur Erhöhung des Nennkapitals verwandt werden. Gleichzeitig ist die Kapitalerhöhung unter den Direktinvestitionen (siehe S. 52 ff., Direktinvestitionen im Ausland bzw. S. 75 ff., Direktinvestitionen im Inland) zu melden.

- Gewinnausschüttungen für das laufende und jeweils abgelaufene Jahr von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

- Erträge aus Einlagen stiller Gesellschafter
- Ausschüttungen auf Investmentzertifikate (z. B. offene Fonds) und Anteilscheine an geschlossenen Fonds, soweit der Kapitalgeber 10 % oder mehr der Anteile hält.

186 Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen **MFIs** vereinnahmt oder gezahlt werden

286 Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH-Anteilen), die von inländischen **Unternehmen und Privatpersonen** vereinnahmt oder gezahlt werden

187 Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen **MFIs** vereinnahmt oder gezahlt werden

287 Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (z. B. Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen **Unternehmen und Privatpersonen** vereinnahmt oder gezahlt werden

Zinsen auf Direktinvestitionskredite¹⁾

Unter dieser Position sind die Zinsen und zinsähnlichen Erträge beziehungsweise Aufwendungen aus Direktinvestitionskrediten – unabhängig von der vereinbarten Laufzeit – zu melden.

Dazu zählen

- langfristige Finanzierungskredite,
- Zielgewährungen und Vorauszahlungen im Warenverkehr (sog. Handelskredite),
- kurzfristige Intercompany Loans und
- Salden auf Verrechnungskonten.

Besonderheit:

Kredite, bei denen ein Geldinstitut als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist, zählen grundsätzlich nicht zu den Direktinvestitionskrediten. Bei Zinsen ab 1 Mio € aus Direktinvestitionskrediten an gebietsfremde Unternehmen beziehungsweise von gebietsfremden Kreditgebern sind in der Meldung der Name und Sitz des ausländischen Kreditnehmers beziehungsweise Kreditgebers anzugeben.

¹ Zu den Begriffen verbundene Unternehmen, Schwesterunternehmen und Direktinvestitionskredite siehe die Ausführungen in den Abschnitten Direktinvestitionen, S. 52 ff. und S. 75 ff.

- 289 Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen¹⁾:** Zinsen aus Kreditgewährungen gebietsansässiger Direktinvestoren an deren gebietsfremde Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen gebietsansässiger Tochterunternehmen von ihren gebietsfremden Direktinvestoren
- 689 Kredite von Tochterunternehmen¹⁾ an Direktinvestoren:** Zinsen aus Kreditgewährungen gebietsansässiger Tochterunternehmen an deren gebietsfremde Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen gebietsansässiger Direktinvestoren von ihren gebietsfremden Tochterunternehmen
- 789 Kredite zwischen Schwesterunternehmen:** Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben
- 889 Kredite von Finanzierungstöchtern¹⁾ an Direktinvestoren:** Zinsen aus Kreditgewährungen gebietsansässiger Finanzierungstöchter an deren gebietsfremde Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen gebietsansässiger Direktinvestoren von ihren gebietsfremden Finanzierungstöchtern

Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen

Zu den Kapitalerträgen zählen in der Zahlungsbilanzstatistik die Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen (Verlustabdeckung bzw. Verlustübernahme im laufenden Jahr) bei Banken und Unternehmen einschließlich ihrer Zweigstellen oder Niederlassungen, soweit sie in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen.

Nicht unter diese Position fallen:

- Zuschüsse zur Abdeckung von Verlustvorträgen früherer Jahre und Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen, sofern Sie nicht in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen. Diese sind unter den Direktinvestitionen auszuweisen (Kennzahlen 107 ff., S. 54, Direktinvestitionen im Ausland bzw. 147 ff., S. 77, Direktinvestitionen im Inland).
- Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen, einschließlich Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, die für Dienstleistungen als pauschale Kostenbeteiligungen übernommen werden (Kennzahlen 530 und 531, S. 28 f.)

¹ Tochterunternehmen im Sinne einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung (vgl. Seite 55 ff. bzw. 79 ff.).

190 Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von **MFIs** zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen

290 Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von **Unternehmen und Privatpersonen** zur Vermeidung von Verlustvorträgen bzw. Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen

3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)

Zu den Kreditzinsen zählen auch folgende Aufwendungen beziehungsweise Erträge:

- Disagio beim Ankauf von Forderungen und der Gewährung von Darlehen
- Käuferzinsen beim Ankauf von Ausfuhrforderungen
- Zinsen im Waren- und Dienstleistungsverkehr, wie zum Beispiel Zinsen für Vorauszahlungen und Zahlungsziele
- Damnum bei der Gewährung von Hypothekendarlehen
- Diskont beim Ankauf von Wechseln
- Zinsen bei Kreditgewährungen im Rahmen von Pensionsgeschäften (Repo-Zinsen)

Entsprechend der Zuordnung in der GuV gehören dazu auch zinsähnliche Einnahmen und Ausgaben, sofern sie nicht als Entgelte für Finanzdienstleistungen verbucht werden, wie zum Beispiel:

- Kredit-, Bereitstellungs- und Überziehungsprovisionen im Kreditgeschäft
- Akzept- und Remboursprovisionen
- Forfaitierungs- und Delkrederegebühren bei Forderungsabtretungen

Zu den Einlagenzinsen zählen auch folgende Zahlungen:

- Zinsen auf Namensschuldverschreibungen wie zum Beispiel Sparbriefe
- Bonuszahlung im Zusammenhang mit Spareinlagen

Besonderheiten:

– **Bei abgezinsten und aufgezinsten Einlagen oder Sparbriefen:**

Werden die Zinsen periodengerecht bilanziert, das heißt sie werden sowohl als Forderung (ggf. als Verbindlichkeit) und in der Erfolgsrechnung ertragswirksam verbucht, sind sie bereits im Zeitpunkt der Buchung zu melden.

– **Annuitätendarlehen:**

Es werden folgende vereinfachte Meldeverfahren zugelassen:

- a) Die Ratenzahlungen sind zunächst der Verbuchung entsprechend in voller Höhe als Tilgungszahlungen zu melden. In dem Monat, in dem die Zinsbelastung auf dem Konto des Kreditnehmers vorgenommen wird, ist eine Zinszahlung und in gleicher Höhe eine Berichtigung der ursprünglich zu hoch gemeldeten Tilgungszahlung anzuzeigen.
- b) Sofern eine exakte Aufteilung der Ratenzahlungen in Tilgungs- und Ertragsanteil Schwierigkeiten bereitet, wird auch zugelassen, dass jeweils eine dem Durchschnitt entsprechende gleich bleibende Aufteilung der Ratenzahlungen in Tilgungs- und Zinsanteil vorgenommen wird.

– **Ratenkredite:**

Bei Ratenkrediten, bei denen vertraglich zu Beginn die gesamte Zinssumme dem Kreditbetrag zugeschlagen wird und bei denen eine unmittelbare Aufteilung der eingehenden Ratenzahlungen des Kreditnehmers in Tilgungs- und Zinsanteil Schwierigkeiten macht, wird das folgende vereinfachte Meldeverfahren zugelassen: Zum Zeitpunkt der Kreditauszahlung wird der gesamte Zinsanteil dem Kreditbetrag zugeschlagen und zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig als Zinseinnahme und Kreditgewährung gemeldet. Alle späteren Ratenzahlungen sind dann in voller Höhe als Tilgungen anzuzeigen.

– **Umwandlungen von Zinsansprüchen in Kreditforderungen** (z. B. im Zusammenhang mit Umschuldungen) sind ebenfalls als Zinseinnahmen beziehungsweise -ausgaben zu melden.

– **Zinsentschädigungszahlungen** an die gebietsansässigen Geldinstitute und Exporteure auf Hermes-gedekte Kredite durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG sind nicht zu melden.

Dagegen sind die von dem gebietsfremden Schuldner **auf den Selbstbehalt eines Kredits gezahlten Zinsen** immer zu melden, auch wenn die Zinsen zunächst bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG eingehen und diese die Beträge an die inländischen Zinsgläubiger weiterleitet.

- **Zinsen** im Zusammenhang mit Zinsswaps sowie Ausgleichzahlungen aus Caps, Floors und Collars werden unter den Finanzderivaten erfasst (siehe S. 91 ff.).

184 Zinseinnahmen und -ausgaben der **MFIs** aus Bankguthaben, Krediten, etc.

284 Zinseinnahmen und -ausgaben der **Unternehmen und Privatpersonen** aus Bankguthaben, Krediten etc.

384 Zinseinnahmen und -ausgaben der **öffentlichen Haushalte** aus Bankguthaben, Krediten etc.

4. Pacht und Miete aus Grundbesitz

Auf der Einnahmenseite fallen hierunter die Pacht- und Mietzahlungen, die Gebietsansässige von Gebietsfremden aus der Verpachtung und Vermietung ihrer ausländischen Grundstücke und Gebäude erhalten.

Auf der Ausgabenseite sind unter dieser Position die Miet- und Pachtzahlungen zu melden, die Gebietsansässige für die Nutzung inländischer Grundstücke und Immobilien an Gebietsfremde leisten.

Aus dem in der Meldung angegebenen Zahlungszweck soll ersichtlich sein, ob sich der betreffende Grundbesitz im In- oder Ausland befindet.

Besonderheiten:

- Die Erträge aus Immobilienzertifikaten der geschlossenen Immobilienfonds fallen unter diese Position, soweit die Anleger einem unmittelbaren Eigentümer gleichgestellt sind und sein Kapitalanteil weniger als 10 % beträgt.¹⁾
- Förderabgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Bohrrechten werden dieser Position nur dann zugeordnet, wenn sie nicht unter dem Anlagevermögen aktiviert werden. – Bei Zuordnung zum Anlagevermögen siehe die Ausführungen im Abschnitt Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten, S. 55 ff.
- Mieterträge aus Immobilien im Inland sowie Mietaufwendungen für Immobilien im Ausland sind unter den Dienstleistungen (Kennzahl 594, siehe S. 34) zu melden.

¹ Beträgt die Beteiligung 10 % oder mehr, sind die entsprechenden Einnahmen unter den Erträgen aus Direktinvestitionen (siehe S. 105) zu erfassen.

- 180 Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen **MFIs**
- 280 Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen **Unternehmen und Privatpersonen**
- 380 Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen **öffentlichen Haushalten**

5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen

Hierunter fallen die Gewinne aus Unternehmensanteilen, die nicht in Aktien verbrieft sind und bei denen eine Beteiligung von weniger als 10 % des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens besteht.

- 197 Aufwendungen und Erträge von **MFIs** aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen beziehungsweise inländischen Nicht-Aktiengesellschaften
- 297 Aufwendungen und Erträge von **Unternehmen und Privatpersonen** sowie **öffentlichen Haushalten** aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften, Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen beziehungsweise inländischen Nicht-Aktiengesellschaften

Warenverkehr

1. Warenausfuhr

Eingehende Zahlungen für Warenausfuhren (Ausfuhrerlöse) unterliegen nicht der Meldepflicht (§ 59 Abs. 2 Ziffer 2 AWW). Warenausfuhr ist das Verbringen von Sachen und Elektrizität aus dem Wirtschaftsgebiet in fremde Wirtschaftsgebiete. Waren sind unter anderem auch Edelmetalle und Münzen, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel darstellen.

Als Ausfuhrerlöse gelten auch Rückzahlungen im Falle von Warenretouren.

Zu den Ausfuhrerlösen gehören auch Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Seeschiffen und Flugzeugen.

Ferner sind als Ausfuhrerlöse auch die Einnahmen aus der aktiven Lohnveredelung anzusehen.

Zahlungen für Warentermingeschäfte, bei denen bei Fälligkeit/Ausübung der Kontrakte Waren geliefert (physisches Settlement) und in fremde Wirtschaftsgebiete verbracht werden, sind ebenfalls als Ausfuhrerlöse anzusehen. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Transaktionen als Transithandelsgeschäfte abgewickelt werden (siehe S. 116 ff.).

Besonderheiten:

- 362** Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen und Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)
- 598** Entnahme aus Lohnveredelung
Einnahmen aus dem Verkauf von Waren, die zur passiven Lohnveredelung ausgeführt wurden und nach der Verarbeitung ganz oder zum Teil nicht wieder eingeführt werden. Zu melden ist der in Rechnung gestellte Kaufpreis der Fertigprodukte.
- 570** Erfolgen Warenausfuhren beispielsweise im Zusammenhang mit der Lieferung einer schlüsselfertigen Anlage, ist in der Außenhandelsstatistik (Intra-/Extrahandel) lediglich der Wert der grenzüberschreitenden Ware anzumelden. Entgelte aus der Montage der Anlage vor Ort sind als Einnahmen unter Bau- und Montageleistungen in fremden Wirtschaftsgebieten (Kennzahl 570) zu melden.
- 770** Warenlieferungen an ausländische Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet, Fakturierung in Euro
- 780** Warenlieferungen an ausländische Streitkräfte im Wirtschaftsgebiet, Fakturierung in Fremdwährung

- Eine **Korrektur des statistischen Wertes** der Warenausfuhrrentgelte in der Außenhandelsstatistik wird vorgenommen,
- 600** durch ausgehende Zahlungen für zum Beispiel Gewährleistungsgarantien, Preisnachlässe oder Skonti; es handelt sich um eine **nachträgliche Reduzierung** des in der Intra-/Extrahandelsstatistik angemeldeten Warenwertes.
- 602** wenn Zahlungen eingehen, die für Teuerungszuschläge geleistet werden; es erfolgt eine **nachträgliche Erhöhung** des in der Intra-/Extrahandelsstatistik angemeldeten Warenwertes.

Wurde vom Meldepflichtigen bereits eine entsprechende Korrekturmeldung zur Außenhandelsstatistik abgegeben, sind die genannten Transaktionen meldebefreit.

2. Wareneinfuhr

Ausgehende Zahlungen für Wareneinfuhren (Wareneinfuhrentgelte) sind nicht meldepflichtig. Wareneinfuhr ist das Überführen von Sachen und Elektrizität aus fremden Wirtschaftsgebieten in das Wirtschaftsgebiet; Einfuhr ist auch das Verbringen aus Freizonen, einem Zolllager oder Freilager in den freien Verkehr des Wirtschaftsgebietes, wenn die Sachen aus fremden Wirtschaftsgebieten in die Freizonen, das Zolllager oder Freilager verbracht worden waren. Waren sind auch Edelmetalle und Münzen, die keine gesetzlichen Zahlungsmittel darstellen.

Als Wareneinfuhr gelten auch Rückzahlungen im Falle von Warenretouren.

Des Weiteren sind auch Zahlungen für die passive Lohnveredelung wie Einfuhrentgelte zu behandeln.

Zahlungen für Warentermingeschäfte, bei denen bei Fälligkeit der Kontrakte Waren tatsächlich geliefert und aus fremden Wirtschaftsgebieten ins Wirtschaftsgebiet verbracht werden, sind ebenfalls als Wareneinfuhrentgelte anzusehen. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Transaktionen als Transithandelsgeschäfte abgewickelt werden (siehe S. 116 ff.).

Besonderheiten:

- 361** Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für den Erwerb von Waren, wie Treibstoffe, Bordverpflegung und Bordverkauf
- 598** Entnahme aus Lohnveredelung
Ausgaben für den Kauf von Waren, die zur aktiven Lohnveredelung eingeführt wurden und nach der Verarbeitung ganz oder zum Teil nicht mehr ausgeführt werden.
Zu melden ist der in Rechnung gestellte Kaufpreis der Fertigprodukte.

- Eine **Korrektur des statistischen Wertes** der Wareneinfuhrentgelte in der Außenhandelsstatistik wird vorgenommen,
- 600** wenn Zahlungen eingehen, die zum Beispiel für Gewährleistungsgarantien, Preisnachlässe oder Skonti geleistet werden; es handelt sich um eine **nachträgliche Reduzierung** des in der Intra-/Extrahandelsstatistik angemeldeten Warenwertes.
- 602** durch ausgehende Zahlungen für Teuerungszuschläge; es erfolgt eine **nachträgliche Erhöhung** des in der Intra-/Extrahandelsstatistik angemeldeten Warenwertes.

Wurde vom Meldepflichtigen bereits eine entsprechende Korrekturmeldung zur Außenhandelsstatistik abgegeben, sind die genannten Transaktionen meldefreit.

3. Transithandel

Nach der Außenwirtschaftsverordnung meldepflichtige Transithandelsgeschäfte (§§ 59 bis 61 sowie § 63 und § 66 AWW) sind Warengeschäfte mit Gebietsfremden, bei denen die gekaufte Ware im Ausland verbleibt und wieder an Gebietsfremde verkauft wird. Hierzu zählen grundsätzlich auch physisch belieferte Warenterminkontrakte.

Folgende Unterscheidungen sind bei der Meldeerstellung zu treffen:

001 **Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte** sind Geschäfte, bei denen Gebietsansässige außerhalb des Wirtschaftsgebietes befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren (Zolllager/Freizonen/Freilager) von Gebietsfremden erwerben und umgehend an Gebietsfremde weiterveräußern.

Der **gebietsansässige Transithändler** hat den gezahlten Kaufpreis als **ausgehende** Zahlung und den erzielten oder erwarteten Verkaufserlös als **eingehende** Zahlung mit dem Vermerk „Tr“ auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWW zu melden.

Für ausgehende und eingehende Zahlungen sind jeweils gesonderte Zeilen im Vordruck Z 4 zu benutzen, um Irrtümer auszuschließen.

Wird der Kaufpreis in Raten gezahlt, ist mit der ersten Ratenzahlung der aus dem Weiterverkauf der Ware erzielte Gesamterlös zu melden. Bei den weiteren ausgehenden Teilzahlungen ist auf der Eingangsseite der Hinweis „bereits gemeldet am ...“ anzubringen.

002 Gebrochene Transithandelsgeschäfte sind Geschäfte, bei denen Gebietsansässige außerhalb des Wirtschaftsgebietes befindliche Waren oder in das Wirtschaftsgebiet verbrachte, jedoch einfuhrrechtlich noch nicht abgefertigte Waren (Zolllager/Freizonen/Freilager) von Gebietsfremden erwerben und an andere Gebietsansässige veräußern, noch bevor diese die Waren an Gebietsfremde weiterverkaufen.

Sofern dem Verkäufer (Ersterwerber) bekannt ist, dass der gebietsansässige Käufer die Ware einfuhrrechtlich abfertigen wird, ist keine Meldung zu erstatten.

Der **gebietsansässige Ersterwerber** hat den gezahlten Kaufpreis als **ausgehende** Zahlung mit dem Vermerk „gebr. Tr“ unter Angabe des Namens und der Anschrift des gebietsansässigen Nachkäufers auf Z 4 zu melden.

Der **gebietsansässige Nachkäufer** meldet den erzielten Verkaufserlös bei der späteren Weiterveräußerung der Waren an Gebietsfremde als **eingehende** Zahlung mit dem Vermerk „gebr. Tr“ unter Angabe des Namens und der Anschrift des gebietsansässigen Verkäufers auf Z 4.

Sofern die Ware vom Ersterwerber beziehungsweise einem gebietsansässigen Nachkäufer einfuhrrechtlich abgefertigt wird, hat der **gebietsansässige Ersterwerber** eine Meldung über die „Stornierung im Transithandel“ auf Vordruck Z 4 abzugeben.

003 Bei **Lagergeschäften** werden im Transithandel gekaufte Waren zunächst auf Lager Ausland genommen. Erst später erfolgt eine Weiterveräußerung an Gebietsfremde.

Der **gebietsansässige Transithändler** meldet den gezahlten Kaufpreis als **ausgehende** Zahlung mit dem Vermerk „Kauf auf Lager Ausland“.

Bei der späteren Weiterveräußerung an Gebietsfremde ist der erzielte Verkaufserlös als **eingehende** Zahlung mit dem Vermerk „Verkauf aus Lager Ausland“ anzuzeigen.

Wird die Lagerware einfuhrrechtlich abgefertigt und somit in das Wirtschaftsgebiet verbracht, ist eine Meldung über die „Stornierung im Transithandel“ gemäß § 66 Abs. 2 und 3 AWW abzugeben.

250 Nebenkosten sowie deren Erstattungen im Zusammenhang mit Transithandels- geschäften

Unter die Nebenkosten fallen beispielsweise Frachten, Versicherungsprämien, Umsatzsteuer, Provisionen, Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge sowie sonstige Nebenleistungen.

Die Meldung von Transithandelsgeschäften muss immer folgende Angaben enthalten:

Zweck der Zahlung („Tr“, „gebr. Tr“, „Kauf auf Lager Ausland“ oder „Verkauf aus Lager Ausland“), **Bezeichnung der Ware**, die **zweistellige Kapitelnummer** des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik sowie **Einkaufsland** und/oder **Käuferland**.

Bei Angabe des Landes ist Folgendes zu beachten:

Einkaufsland ist das Land, in dem der gebietsfremde Verkäufer der Ware ansässig ist.

Käuferland ist das Land, in dem der gebietsfremde Käufer der Ware ansässig ist.

Zahlungen im Datenträgeraustausch (DTAZV)

Meldung bei **durchgehandelten Transithandelsgeschäften**:

Erteilt der Transithändler Aufträge für ausgehende Zahlungen an seine Bank im beleglosen Datenträgeraustausch (DTAZV), kann die Meldung durch die Weiterleitung der Z 1-Meldung erfolgen. Dort muss mit der ausgehenden Zahlung gleichzeitig der zu erwartende Verkaufserlös angezeigt werden. Der Vordruck Z 4 ist dann nicht mehr auszufüllen.

Meldung bei **gebrochenen Transithandelsgeschäften** oder **Lagergeschäften**:

Werden Zahlungen mit der beleglosen Z 1-Meldung angezeigt, sind die erzielten Verkaufserlöse als eingehende Zahlungen auf Vordruck Anlage Z 4 zur AWW zu melden (s. o. „gebrochene Transithandelsgeschäfte“ und „Lagergeschäfte“).

Stornierung im Transithandel

Bei Stornierungen im Transithandel ist der Vordruck Z 4 von demjenigen Gebietsansässigen abzugeben, der die Meldung über die ausgehende Zahlung im Transithandel erstattet hat.

Die Meldung muss neben der Erläuterung „Stornierung im Transithandel“ folgende Angaben enthalten: den **Monat** der Zahlung, die **Bezeichnung der Ware** und die **zweistellige Kapitelnummer** des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, das **Einkaufsland** und den **gemeldeten Betrag** mit einem **Minus-Vorzeichen** (bei Teilumstellung nur den auf die eingeführte Teilpartie entfallenden Betrag).

Hinweise

Wird aus einer ursprünglich beabsichtigten Wareneinfuhr, für die keine Meldung zu erstatten ist, ein Transithandelsgeschäft, ist die entsprechende Geschäftsart unter dem aktuellen Transaktionsmonat auf Vordruck Z 4 anzuzeigen. Werden im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Waren verschiedener Art erworben und wieder veräußert, so ist in den Meldungen der auf jede Kapitelnummer entfallende Teilbetrag anzugeben. Sollte eine exakte Aufteilung nicht möglich sein, so können die Teilbeträge durch Schätzung ermittelt werden.

Meldung von Waretermingeschäften als Finanz-Derivate (keine physische Belieferung)

Zahlungen für börsengehandelte Futures und Optionen auf Waren (commodities) sowie Zahlungen für OTC gehandelte Derivate auf Waren (z. B. Prämien, Differenzzahlungen und Variation Margins), bei denen bei Fälligkeit beziehungsweise Ausübung der Kontrakte Waren nicht geliefert werden, sind ausschließlich unter den entsprechenden Kennzahlen für Finanzderivate zu melden.

Für die Meldung der Derivategeschäfte ist der Vordruck Z 10 zu verwenden. Detaillierte Informationen über die Länderzuordnung und Ermittlung der meldepflichtigen Zahlungen siehe Abschnitt Finanzderivate S. 91 ff.

Waretermingeschäfte – Meldung im Transithandel bei Belieferung

Geschäfte, bei denen Gebietsansässige von Gebietsfremden (z. B. an einer ausländischen oder inländischen Börse) Waren auf Termin kaufen oder an Gebietsfremde auf Termin verkaufen und bei denen bei Fälligkeit der Kontrakte im Ausland befindliche Waren geliefert oder in Empfang genommen werden

Je nachdem, ob bei **Terminkäufen** die Waren anschließend an Gebietsfremde oder zunächst an Gebietsansässige veräußert oder auf Lager Ausland genommen werden, sind die Geschäfte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kontrakte wie durchgehandelte Geschäfte, gebrochene Geschäfte oder Lager-Geschäfte zu behandeln.

Entsprechendes gilt für **Terminverkäufe**, bei denen die Waren von Gebietsfremden oder von Gebietsansässigen erworben oder einem Lager im Ausland entnommen werden.

String- oder Reihengeschäfte

Dabei handelt es sich um einen Sonderfall der Wareterminkäufe und -verkäufe, bei denen Waren auf Termin gekauft und anschließend in einer Kette von Nachkäufern weiterveräußert werden. Da bei Fälligkeit der Kontrakte Waren tatsächlich geliefert werden, sind diese Geschäfte als Transithandelsgeschäfte zu melden, sofern Gegenstand der Geschäfte im Ausland befindliche und dort verbleibende Waren sind. String- oder Reihengeschäfte sind dadurch gekennzeichnet,

dass bei Fälligkeit der Kontrakte zwischen den einzelnen Käufern und Verkäufern der Ware nicht die tatsächlich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zur Auszahlung gelangen, sondern Differenzbeträge, die sich aus der multilateralen Verrechnung der Ansprüche der Beteiligten am Reihengeschäft untereinander ergeben. Als ein- und ausgehende Zahlungen im Transithandel nach § 59 AWV sind bei String- und Reihengeschäften von jedem gebietsansässigen Beteiligten, der die Ware von einem Gebietsfremden erworben oder an einen Gebietsfremden veräußert hat, nicht die zur Auszahlung gelangenden Differenzbeträge, sondern die ursprünglich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zu melden. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen ist darauf zu achten, dass die zur Auszahlung gelangenden Differenzzahlungen nicht gemeldet werden.

Kauf von Waren in fremden Wirtschaftsgebieten, die zusammen mit Ausfuhrsgütern einem gebietsfremden Käufer in Rechnung gestellt werden

Diese Geschäfte sind wie **durchgehandelte Transithandelsgeschäfte** anzusehen, das heißt als Zahlungseingang ist, gleichzeitig mit dem Zahlungsausgang, der dem gebietsfremden Abnehmer in Rechnung gestellte Wert der Zulieferung (sofern dieser noch nicht zu ermitteln ist, der dem gebietsfremden Lieferanten gezahlte Betrag) anzugeben.

Zulieferungen Gebietsfremder (Maschinen, Material u. Ä.) im Zusammenhang mit Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch gebietsansässige Firmen im Ausland
Zahlungen hierfür gehören unter die Kennzahl 580 (siehe S. 32 f.).

Erwerb von Ersatzteilen und Ähnlichem im Zusammenhang mit Garantieleistungen auf Ausfuhrsgüter

Zahlungen hierfür siehe Kennzahl 600 (siehe S. 35).

Erwerb von Investitionsgütern im Ausland zur Einbringung in gebietsfremde Tochterunternehmen

Bei Anrechnung auf die Kapitaleinlage fallen die Zahlungen unter die Kennzahlen des Kapitalverkehrs, siehe S. 46 ff. „Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten“.

4. Sonstiger Warenverkehr

997 Einnahmen im Sonstigen Warenverkehr

Unter dieser Kennzahl sind insbesondere eingehende Zahlungen aus dem Verkauf von Handelswaren (einschl. Edelmetallen) an Gebietsfremde zu melden,

- a) die sich im Inland befinden und nicht ausgeführt werden.

Verzichtet der Verkäufer der Ware auf die Berechnung einer Umsatzsteuer, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Ware ausgeführt wird und eine Erfassung im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intra- und Extrahandel) erfolgt; eine Z 4-Meldung ist somit nicht zu erstatten.

- b) die sich im Ausland befinden oder auftrags des Meldepflichtigen im Ausland hergestellt wurden.

Verkaufserlöse aus beweglichen Sachen (wie z. B. Flugzeuge, Kesselwagen, Container sowie Pferde), die sich im Ausland befinden und dort überwiegend auf Miet-, Charter- oder Leasingbasis von Dritten genutzt wurden, sind hier zu melden wie auch Einnahmen aus dem Verkauf von Schiffen, die kleiner als 15 m sind, im Ausland verbleiben und zum Zeitpunkt des Verkaufs nicht im deutschen Seeschiffregister eingetragen waren.

- c) Einnahmen aus dem Strom- und Gasverkauf, zum Beispiel aufgrund von Geschäften am Spot- und Terminmarkt der EEX sind ebenfalls unter der Kennzahl 997 anzuzeigen.

Eine Meldepflicht über die physische Belieferung besteht auch bei anderen Commodity Futures nur in den Fällen, in denen die an den Gebietsfremden gelieferte Ware im Wirtschaftsgebiet verbleibt.

Aus den Angaben zum Zahlungszweck müssen die Art der Ware und die unter a) bis c) genannten Einzelheiten ersichtlich sein.

Besonderheiten:

Werden Waren zur passiven Lohnveredelung ausgeführt und ganz oder zum Teil nicht wieder eingeführt, sind die Einnahmen aus der im Ausland verkauften Ware (einschl. Veredelungskosten) als Entnahme aus passiver Lohnveredelung unter der Kennzahl 598 zu melden (siehe S. 123).

Verkaufserlöse für Warenlieferungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte siehe Kennzahlen 770 und 780 (siehe S. 39)

Verkaufserlöse für Waren, die im Ausland erworben wurden und ohne Nutzung an Gebietsfremde weiterveräußert werden, sind als Transithandelsgeschäfte zu melden (siehe S. 116 ff.).

997 Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr

Hierunter fallen insbesondere die ausgehenden Zahlungen an Gebietsfremde für den Kauf von Handelswaren (einschl. Edelmetallen),

- a) die sich im Inland befinden, da sie von Gebietsfremden im Inland erworben oder im Auftrag von Gebietsfremden im Inland hergestellt wurden.

Der Kauf von Waren, die von Gebietsfremden eingeführt wurden, ist nicht zu melden, da die Wareneinfuhr im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intra- und Extrahandel) erfasst wird.

- b) die sich im Ausland befinden, nicht eingeführt werden und dazu bestimmt sind, von den gebietsansässigen Erwerbern überwiegend selbst genutzt zu werden.

Hier zu melden sind ebenso Ausgaben für den Kauf von beweglichen Gütern (wie z. B. Flugzeuge, Kesselwagen, Maschinen, Container sowie Pferde), die sich im Ausland befinden und dort an Dritte vermietet, verchartert oder verleast werden.

Der Kauf von Schiffen, die im Ausland verbleiben, ist dann anzuzeigen, wenn das Schiff nicht in einem deutschen Seeschiffregister eingetragen wird.

- c) die im Auftrag des Meldepflichtigen im Ausland hergestellt, nicht eingeführt, sondern direkt zu einem gebietsfremden Käufer im Ausland verbracht werden. Hierunter fallen auch Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Waren im Ausland anfallen, zum Beispiel Fertigungskosten sowie der Zukauf von Rohware im Ausland.
- d) die im Ausland Firmen zur Herstellung von Gütern zur Verfügung gestellt werden (Werkzeugkosten).
- e) Unter der Kennzahl 997 anzuzeigen sind an Gebietsfremde geleistete Zahlungen für den Strom- und Gaskauf, beispielsweise aufgrund von Geschäften am Spot- und Terminmarkt der EEX.

Eine Meldepflicht über die physische Belieferung besteht auch bei anderen Commodity Futures nur in den Fällen, wo sich die gelieferte Ware bereits im Wirtschaftsgebiet befand und nicht eingeführt wurde.

Aus den Angaben zum Zahlungszweck müssen die Art der Ware und die unter a) bis e) genannten Einzelheiten ersichtlich sein.

Besonderheiten:

Werden Waren zu einer aktiven Lohnveredelung in das Wirtschaftsgebiet verbracht, veredelt und nicht wieder ausgeführt, sind die Käufe dieser Waren als Entnahme aus aktiver Lohnveredelung in der Kennzahl 598 anzuzeigen.

Zahlungen für den Erwerb von Waren, die sich im Ausland befinden und ohne Nutzung an Gebietsfremde weiterveräußert werden, sind als Transithandelsgeschäfte zu melden (siehe S. 116 ff.).

5. Lohnveredelung

598 Entnahmen aus Lohnveredelungen

Dabei handelt es sich bei der aktiven Lohnveredelung um Ware, die im Inland verbleibt, und bei passiver Lohnveredelung um Ware, die im Ausland verbleibt. In beiden Fällen ist der Wert der Ware einschließlich Lohnveredelungskosten zu melden.

Im Rahmen der aktiven und passiven Lohnveredelung sind Ein- und Ausfuhren mit ihren Grenzübergangswerten zur Außenhandelsstatistik anzumelden. Einnahmen aus aktiver Lohnveredelung sowie Ausgaben für passive Lohnveredelung sind nicht anzuzeigen.

Anhänge

Melderegungen für bilaterale Wertpapiergeschäfte

Repos, Reverse Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte, Wertpapier-Leihgeschäfte, -Sicherheiten
Meldepflichten bei Wertpapier-Fälligkeiten und Kuponausgleichszahlungen

1. Wertpapiere gebietsfremder Emittenten

Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
gf	...	ga	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung
ga	Zahlungseingang	gf	...
ga	Zahlungseingang	ga	keine Meldung

2. Wertpapiere gebietsansässiger Emittenten/inländische Lagerstelle

Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
gf	...	ga	Zahlungsausgang
ga	Zahlungseingang	gf	...
ga	keine Meldung	ga	keine Meldung

3. Wertpapiere gebietsansässiger Emittenten/ausländische Lagerstelle

Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
gf	...	ga	Zahlungseingang und Zahlungsausgang
ga	Zahlungseingang	gf	...
ga	keine Meldung	ga	Zahlungseingang

Erläuterungen

Für 1., 2. und 3.: (Ausgleichs-)Zahlung erfolgt vom Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber.

Für 1.: Wertpapiernehmer erhält eine Zahlung von einem Gebietsfremden oder von einer inländischen oder ausländischen Lagerstelle.

ga gebietsansässig

gf gebietsfremd

... keine AWW-Meldepflicht, da Kontrahent nicht gebietsansässig

Melderegeln für verkettete Wertpapiergeschäfte

Repos, Reverse Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte, Wertpapier-Leihgeschäfte, -Sicherheiten
Meldepflichten bei Wertpapier-Fälligkeiten und Kuponausgleichszahlungen

1. Wertpapiere gebietsfremder Emittenten

Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
gf	...	ga	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	gf	...
gf	...	ga	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	ga	keine Meldung
ga	Zahlungseingang	ga	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	gf	...
ga	Zahlungseingang	ga	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	ga	keine Meldung

2. Wertpapiere gebietsansässiger Emittent/inländische Lagerstelle

Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
gf	...	ga	Zahlungseingang und Zahlungsausgang	gf	...
gf	...	ga	Zahlungsausgang	ga	keine Meldung
ga	keine Meldung	ga	Zahlungseingang	gf	...
ga	keine Meldung	ga	keine Meldung	ga	keine Meldung

3. Wertpapiere gebietsansässiger Emittent/ausländische Lagerstelle

Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber		Wertpapiernehmer	
gf	...	ga	Zahlungseingang und Zahlungsausgang	gf	...
gf	...	ga	Zahlungsausgang	ga	Zahlungseingang
ga	keine Meldung	ga	Zahlungseingang	gf	...
ga	keine Meldung	ga	keine Meldung	ga	Zahlungseingang

Erläuterungen

Für 1., 2. und 3.: (Ausgleichs-)Zahlung erfolgt vom (letzten) Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber.

ga gebietsansässig

gf gebietsfremd

... keine AWW-Meldepflicht, da Kontrahent nicht gebietsansässig

Stichwortverzeichnis

- Abfallentsorgung 26
- Abfertigungsleistungen 19
- Abgaben
 - an Internationale Organisationen 40
- Abrechnungssalden
 - im Rückversicherungsgeschäft 22
- Abschreibungen 42
- Abwicklungsschein 39
- Administrative Dienstleistungen 26
- Adressenankauf und -verkauf 24
- ADRs 51, 74
- Agio
 - bei Wandelanleihen 49, 71
- Aktien 50, 73
- American Depository Receipts *siehe* ADRs
- A-meta-Vereinbarungen 27
- Amtliche Gebühren 26
- Anleihen 48, 70
 - gebietsansässiger Emittenten 72
 - gebietsfremder Emittenten 49
 - internationaler Institutionen 49
- Annuitätendarlehen 110
- Anwaltshonorare 25
- Arbeitsentgelte 27
- Architektenhonorare 25
- Aufschließungsarbeiten 29, 32, 53, 57
- Aufsichtsratsvergütungen 26
- Ausbesserungen
 - im Wirtschaftsgebiet 33
 - in fremden Wirtschaftsgebieten 31
- Ausfuhrerlöse 114
- Ausfuhrforderungen 63, 64
- Ausländische Arbeitnehmer 43
- Auslandsforderungen
 - siehe* Forderungsabtretung
- Ausleihen von Personal 26
- Ausstellungskosten 30
- Auswanderung 41
- Autobahnvignetten 14
- Autorenhonorare 24
- Avalprovisionen 28
- Bankguthaben**
 - bei gebietsansässigen Banken 84
 - bei gebietsfremden Banken 61
- Bankprovisionen 28
- Bauleistungen
 - im Wirtschaftsgebiet 33, 77
 - in fremden Wirtschaftsgebieten 31, 53
- Beförderung von Personen
 - siehe* Personenbeförderung
- Behörden
 - gebietsfremde 40
- Beitragszahlungen
 - an Dachverbände 43
 - an Internationale Organisationen 37
 - an nicht-kommerzielle gebietsfremde Organisationen 42
 - an Wirtschafts- und Fachorganisationen 30
- Beitragszahlungen zu Betriebsrenten 41
- Beladekosten 15, 19
- Bemusterungskosten 19
- Bergungskosten 15, 19
- Besichtigungskosten (Versicherung) 21
- Beteiligungsgeschäft (Versicherung) 20, 21
- Betriebsrenten 41
- Betriebsstätten 28, 52, 75
- Bezüge 27
- Bezugsrechte 51, 73
- Binnenhafenbetriebe 19

Binnenschiffahrt	15, 16	Direktinvestitionen	
Binnenschiffstransporte	15	im Wirtschaftsgebiet	75
Botschaften	37	in fremden Wirtschaftsgebieten	52
Bundesanleihen	72	Direktinvestitionskredite	55, 79
Bundesschatzanweisungen	72	Direktversicherungsverträge	
Bundessteuern	36, 37	mit Gebietsansässigen	22
Bundeswehr	38	mit Gebietsfremden	21
Bürgschaften	43	Disagio	63, 85, 109
		Dividenden	96, 104
		bei Direktinvestitionen	106
Cash-Settlement-Zahlungen		Dividendenpapiere	
<i>siehe</i> Differenzzahlungen		<i>siehe</i> Aktien	
Central Counterpart	47, 69, 92	DM-Auslandsanleihen	48
Certificates of Deposit	50	DVD-Video-Produktionen	25
Charter			
für Transportmittel mit Crew	15	Edelmetalle	114, 115
für Transportmittel ohne Crew	34	EDV-Dienstleistungen	25
Clearing	47, 69, 92	Einfuhrumsatzsteuer	34, 35
Commercial Paper	50, 73	Eingangsabgaben	34, 35
Commodity Futures	92, 121	Einkaufsfahrten	14
Courtagen	28	Einkommensteuer	24, 36
Credit Default Options	96	Einlagen	
Credit Default Swaps	97	kurzfristige	61, 84
Credit Linked Notes	91	langfristige	62, 85
Credit Spread Options	96	Einwanderung	41
		Elektrizität	17, 114, 115
Dachverband	43	Emissionsrechte	24
Darlehen	59, 82	Entgelte für nicht selbständige Arbeit	27
Datenbanken	26	Entladekosten	19
Datenfernübertragung	26	Entschädigungen	40
Datenverarbeitung	25	Entsorgungsleistungen	
Delkredereprovision	28	Abfälle, Rohstoffe, nicht mehr	
Depotgebühren	28	verwertbare Güter	26
Derivate	91	Entwicklungshilfe	
Design	23, 24	der Länder, Gemeinden und anderer	
Differenzzahlungen	93, 96, 97, 98	öffentlicher Stellen	38
Diplomatische Vertretungen	37	des Bundes	38

durch kirchliche Stellen	42	Futures	
privat	42	an Terminbörsen	91
Equity Swaps	96	OTC	93
Erbschaft	41	Garantien	43
Erdöl/-gas	58	Gehaltsabfindungen	43
Erfindungen	23, 24	Gehaltszahlungen	27, 37
Ersatzzahlungen	34, 35	Geldmarktfonds	52, 75
Erstattung		Geldmarktpapiere	
von Zöllen	35	ausländische	52
Erträge		inländische	75
aus Direktinvestitionen	105	Genussscheine	74
aus sonstigen Kapitalanlagen	112	Erträge	104
aus Wertpapieren	100	Gerichtsgebühren	26
Euro-Anleihen	49, 71	Geschäftsführung	26
Expertisekosten (Versicherung)	21	Geschäftsreisen	14
Explorationsaufwendungen	55	Geschmacksmuster	23, 24
		Gewährleistungen	34, 35
Fahrzeugbedarf	18	Gewerbesteuer	37
Fernsehfilme	25	Gewinne	
Festgeld	60, 85	aus Glücksspielen	43
Filmgeschäft	25	Gratifikationen	27
Filmverleih	25	Grundstücke	65, 88
Financial Futures	91	Gütertransporte	
Finanzdienstleistungen	28	<i>siehe</i> Transportleistungen	
Flughafenbetriebe	19		
Flugsicherungsgebühren	17	Hafendienste	15, 19
Förderabgabe	53, 57, 111	Hafengebühren	15, 19
Fonds, geschlossene	53, 65, 77, 89	Hafenschlepplöhne	15, 19
Forderungsabtretung	63, 86	Haftungszahlungen	43
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	25	Handelswechsel	59, 82
Forward Rate Agreements	94	Havariegrossebeiträge	21
Frachten, Frachtleistungen		Hermes-Entschädigungszahlungen	63, 110
<i>siehe</i> Transportleistungen		Zinsentschädigungszahlungen	110
Franchise-Gebühren	23, 24	Hypothekendarlehen	62, 84, 109
Freiberufliche Tätigkeiten	25		
Fremdwährungsanleihen	72, 73		
Führungsgeschäft (Versicherung)	20, 21		
Fundierungsschuldverschreibungen	72		

Immobilien		Know-how	23, 24
im Ausland	65	Kommissionen	15, 19
im Wirtschaftsgebiet	88	Kommunikationsleistungen	26
Immobilienfonds		Konstruktionsleistungen	25
geschlossene	53, 65, 77, 89	Konsulate	37
offene	52, 75	Konsulatsgebühren	19
Ingenieurleistungen	25	Kontogebühren	28
Initial-Margin-Zahlungen	92	Kontokorrentkredite	61, 84
Inlandsbaustelle	33	Konzernumlagen	29
Inlandsforderungen		Körperschaftsteuer	37
<i>siehe</i> Forderungsabtretung		Korrekturbuchungen	9
Inspektionsarbeiten	25	Krankenhauskosten	14
Investmentaktiengesellschaften	51, 74	Kredite	
Investmentfonds		kurzfristige	61, 84
Barausschüttung	52, 75	langfristige	62, 85
Investmentzertifikate	51, 74	Kreditvermittlungskosten	28
Erträge	104	Kriegsopferversorgung	36
		Künstlerhonorare	25
Journalistenhonorare	25	Kurierdienste	34
		Kurkosten	14
Kabeldienste	26	Kursgewinne	91, 96, 99
Kapitalauszahlungen		Kursverluste	91, 96, 99
bei Versicherungen	20, 21		
Kapitalbeteiligungen	54, 66, 77, 90	Lagergeschäfte	117, 118
Kapitaleinzahlungen		Lagerungskosten	15, 19
<i>siehe</i> Kapitalbeteiligungen		Landegebühren	17
Kapitalerhöhungen		Landfrachten	18, 19
<i>siehe</i> Kapitalbeteiligungen		Leasing	34, 59, 62, 82, 85
Kapitalerträge	100	Lebensversicherung	20, 21
Kapitalertragssteuer	37	Lebensversicherungszweitmarkt	20, 67, 90
Kapitalherabsetzungen		Liegegelder	15, 19
<i>siehe</i> Kapitalbeteiligungen		Liquidation von Unternehmen	53, 66, 76, 90
Kapitalrücklagen	54, 77	Lizenzen	24
Kaskoversicherung	22	für Fernseh- und Kinofilme	25
Kaufmännische Dienstleistungen	26	für Software	25
Kfz-Haftpflichtversicherung	22	Lohnveredelung	114, 115, 123
Kinofilme	25	Lotsengebühren	15, 19
		Lotteriegewinne	43

- Luftfrachtleistungen 16, 17
- Luftverkehr 16, 17
- Luftverkehrsunternehmen 16, 17

- Maklerprovisionen 27, 28
- Management 26
- Marketing 26
- Marktforschung 26
- Mehrwertsteuer
 - siehe* Umsatzsteuer
- Messekosten 30
- Mezzanine-Kapital
 - ausländisches 64
 - inländisches 88
- MFI 54
- Miete
 - für Ferienhäuser 14, 111
 - für Immobilien 34, 111
 - für Maschinen, Apparate usw. 34
 - für stationäre Tanks 15, 19
 - für Transportmittel mit Crew 15
 - für Transportmittel ohne Crew 34
- Mietkauf 34, 59, 82
- Mitgliedsbeiträge
 - an Internationale Organisationen 37
 - an Wirtschafts- und Fachorganisationen 30
- Montagen
 - im Wirtschaftsgebiet 33, 77
 - in fremden Wirtschaftsgebieten 31, 53
- Münzen 67, 114, 115
- Musikkompositionen 24

- Nachrichtenübermittlung 26
- Namensgenussscheine 82
- Namensrechte 24
- Namenschuldverschreibungen 59, 64, 82, 87

- Nebenleistungen
 - im Transithandel 19, 118
 - im Waren- und Dienstleistungsverkehr 34
- Nettingverfahren 8
- Nicht selbständige Arbeit 27

- Operational-Leasing 34
- Optionen
 - an Terminbörsen 93
- OTC-Optionen 96
- Optionsscheine 98
- Organisatorische Dienstleistungen 26

- Pacht 111
- Paketsendungen 34
- Patente 23, 24
- Pensionsgeschäfte 59, 82
 - weitergeleitete Tilgungserlöse 47, 70
 - weitergeleitete Wertpapiererträge 101
- Pensionsleistungen 36, 41
- Personalleasing 26
- Personenbeförderung
 - auf See 15
 - durch Bahnunternehmen 17
 - durch Luftverkehrsunternehmen 16
 - durch Straßenverkehrsunternehmen 18
 - in der Binnenschifffahrt 15
- Post- und Kurierdienste 34
- Prämien
 - bei Optionen 93, 94
 - bei OTC-Optionen 96, 97
 - bei Versicherungen 20, 21
- Preisnachlässe 34, 35
- Private Hilfsorganisationen 42
- Privatentnahmen 53, 76

Produktion	
von Spiel-, Dokumentar- und Fernsehfilmern	25
Provisionen	
bei Bankgeschäften	28, 109
bei Futures	92
im Transithandel	118
bei Waren- und Dienstleistungsgeschäften	27
im Zusammenhang mit Transportnebenleistungen	15, 19
Quellensteuer	24, 40, 100, 104
Ratenkredit	110
Rechte	
sonstige	23, 24
Recycling	26
Regiekosten	28, 29
Registrierung von Patenten	26
Regresse für Versicherungen	23
Reihengeschäfte	119
Reisegepäck	
Beförderungskosten	14
Reiseverkehr	14
Rennwetten	43
Rentenleistungen	20, 21, 36, 41
Reparaturen	
an Gebäuden	31
an privaten Kraftfahrzeugen etc.	14
an Transport- und Verkehrsmitteln	30
an Waren (Ein- und Ausfuhr)	31
Repos	47, 59, 70, 126, 127
Restitution	41
Rohrleitungen	17
Rückerstattung	
von Frachtvorlagen	19
Rückkäufe	
von Versicherungen	20, 21
Rückversicherer	22
Rückversicherung	
abfließendes Geschäft	22
einfließendes Geschäft	22
Rückzahlungen	34, 35, 43
Saldenausgleichszahlung	8
Sanatorien	
Aufenthaltskosten	14
Satellitendienste	26
Schadensabwendungskosten	21
Schadenseinschüsse	22
Schadensexzedentenverträge	22
Schadensleistungen	21, 23
Schadensregulierungen	20
Schadenszahlungen	
aus Kaskoversicherungen	22
aus Kfz-Haftpflichtversicherungen	22
aus obligatorischen Versicherungen	22
Schenkung	41
Schienenverkehr	17
Schiffsmakler	15, 19
Schlepplöhne	15, 19
Schuldenerlass	
des Bundes	39
privat	42
Schuldscheindarlehen	59, 64, 82, 87
Schuldverschreibungen	
gebietsansässiger Emittenten	70
gebietsfremder Emittenten	48
Schuldkosten	14
Schwestergesellschaften	56, 59, 79, 82
Schulungskosten	14
Seehäfen	15
Seehafenbetriebe	15
Seeschifffahrt	15

Seetransporte	15	Tantiemen	25, 26
Serviceleistungen		Technische Beratung und Planung	25
für ausländische Flugzeuge	17	Technische Dienstleistungen	25
Skonti	34, 35	Telefondienste	26
Software	25	Termingeldeinlagen	60, 83
Softwarelizenzen	25	Teuerungszuschläge	34, 35
Solidaritätszuschlag	36	Thesaurierung	52, 75, 100
Sonstiger Warenverkehr	120, 121, 122	Tilgungen	
Sozialversicherungen	27, 41	von ausländischen Wertpapieren	47
Sparbriefe	72, 109	von DM-Auslandsanleihen	48
Spareinlagen	60, 84	von inländischen Wertpapieren	69
Sparzertifikate	72	Total Return Swaps	98
Spenden	42	Totogewinne	43
Spesenerstattung	27	Transithandel	116
Spieleinsätze	43	Transithandelsgeschäfte	
Spielereinkäufe	43	durchgehandelte	116
Spielerverkäufe	43	gebrochene	117
Startgebühren	17, 19	Lagergeschäfte	117
Steuerberaterhonorare	25	Transportleistungen	
Steuereinnahmen	36	der Binnenschifffahrt	15
Steuererstattungen	36	der Seeschifffahrt	15
Steuern		des Schienenverkehrs	17, 18
an gebietsfremde Behörden	24, 40	durch Rohrleitungen	17
Stille Beteiligung		Elektrizitätsübertragung	17
in Form von Eigenkapital	53, 76	im Luftverkehr	16, 17
in Form von Fremdkapital	59, 82	im Straßenverkehr	18
Stock Dividends	51, 104	im Transithandel	19
Stornierungen	9	Transportnebenleistungen	
Strafzahlungen	43	der Binnenschifffahrt	16
Straßennutzungsgebühren	18, 19	der Seeschifffahrt	15
Straßenverkehr	18	des Schienenverkehrs	18
Streitkräfte		im Luftverkehr	17
ausländische	39	im Straßenverkehr	18
Stringgeschäfte	119	Sonstige	19
Studienkosten	14	Transportversicherung	21, 22, 23
Subventionen	41	Treibstoffe	16, 17, 18, 19
Swapgeschäfte	95	Treuhandkredite	62, 85
Zinsen	111		
Swift-Gebühren	26		

Überfluggebühren	17, 19	Versicherungsunternehmen	20, 21, 23
Übersetzerhonorare	25	Versicherungsverkehr	20, 21, 22, 43
Übertragungen		Verteidigungsausgaben	38
private	39	Vertriebsrechte	24
Umsatzsteuer	35, 37, 40, 118	Verwaltung	26
Umschlagkosten	19	Verwaltungskredite	62
Umschuldungen	62, 85, 110	Vorauszahlungen	
Unentgeltliche Zuwendungen	41	Zinsen	109
Unfallrenten	36		
Unterhaltszahlungen	42	Wandelanleihen	48, 71
Unterkunftskosten	14	Warenausfuhr	114
Unternehmensanteile	52, 53, 66, 75, 76, 89	Wareneinfuhr	115
Gewinne	106, 112	Warenlieferungen	
Unternehmensberaterhonorare	25	für den Bedarf von ausländischen	
Unternehmensgründungen	52, 66, 75, 89	Transportmitteln	16, 19, 114
Unterstützungszahlungen	42	Warenoptionsgeschäfte	93, 97, 114, 115, 119
Unverzinsliche Schatzanweisungen des		Warenretouren	114, 115
Bundes	73	Warentermingeschäfte	99, 114, 115, 119
Urheberrechte		Warenzeichen	23, 24
künstlerische	24	Wartungsarbeiten	25, 31
literarische	24	Web-Hosting	25
		Wechseldiskontkredite	61, 84
Variation Margins	91, 94	Werbekosten	30
Vergütungen		Wertpapierkäufe	
an Vertreter	27	ausländische Wertpapiere	46
Verkaufsförderung	26	inländische Wertpapiere	69
Verkehrshilfsbetriebe	19	Wertpapierleihgeschäfte	
Verkehrsunternehmen	15, 16, 17, 18	weitergeleitete Tilgungserlöse	47, 70
Verkettete Wertpapiergeschäfte	127	weitergeleitete Wertpapierzinsen	101
Verlustvorträge	53, 76, 105, 108	Wertpapiersicherheiten	
im laufenden Jahr	108	Tilgungserlöse	47, 70
Vermächtnis	41	Wertpapierverkäufe	
Vermittlung		ausländische Wertpapiere	46
von Warengeschäften und		inländische Wertpapiere	69
Dienstleistungen	27	Wiederaufbereitung	26, 27
Verpflegungskosten	14	Wiedergutmachung	37, 41
Verrechnungskonten	61, 84	Wirtschaftsprüferhonorare	25
Versicherungsmakler	23	Wissenschaftliche Beratung	25

Zahlungsziele		Zölle	34, 35
Zinsen	109	Zulieferungen	
Zins-/Währungsswaps	95	zu Ausfuhrsgütern	120
Zinsausgleichszahlungen	94	zu Bauleistungen	32, 33
Zinsen		Zuschüsse	
auf Bankguthaben	109	an Tochterunternehmen,	
auf Direktinvestitionskredite	107	Zweigniederlassungen,	
auf Kredite	109	Betriebsstätten	28
auf Marginkonten	92	zum Ausgleich bilanzierter	
auf Wertpapiere öffentlicher		Verlustvorträge	54, 55, 77, 78
Emittenten	103	zur Vermeidung von Verlustvorträgen	108
auf Wertpapiere privater Emittenten	103	Zweigniederlassungen	28, 52, 75
bei Pensionsgeschäften		Zwischengewinne	104
(Repo-Zinsen)	109		
bei Vorauszahlungen	107, 109		
bei Zins- und Währungsswaps	95		
für Zahlungsziele	109		

Kennzahlenverzeichnis

Kennzahl	Seite
001	116
002	117
003	117
013	17
014	16
015	15, 16, 18
016	15, 17, 18
017	14
020	16
080	16, 18
081	15
082	17
100	49
101	50
102	50
103	50
104	51
105	50
106	52
107	54
108	54
110	98
111	55
112	55
123	64
129	52
132	66
133	72
134	72
136	66
139	67
140	72
141	72
142	72
143	72

Kennzahl	Seite
144	74
145	73
146	75
147	77
148	77
149	73
150	99
151	78
152	78
155	74
157	75
163	87
172	89
175	87
176	87
178	90
179	90
180	112
182	103
183	103
184	111
185	104
186	107
187	107
188	106
190	109
197	112
207	54
208	54
210	15
211	55
212	55
215	17
216	16
217	17

Kennzahl	Seite
219	81
220	15
221	64
222	58
223	64
225	16
226	17
227	81
228	58, 82
232	66
233	17
234	18
236	66
237	55
239	67
240	18
244	16
245	73
247	77
248	78
250	19, 118
251	78
252	78
258	74
260	15, 16, 17, 18
261	87
262	81
263	87
267	58
268	59, 82
269	58
270	17
271	16, 18
272	89
275	87

Kennzahl	Seite
276	87
278	90
279	90
280	112
282	103
283	103
284	111
285	105
286	107
287	107
288	106
289	108
290	109
297	112
300	15
310	15, 19
320	16, 18
321	64
323	64
330	19
332	66
340	18
344	73
345	73
351	87
352	87
360	17
361	17
362	16, 18, 19
366	87
370	19
372	89
373	87
379	90
380	112
382	103
384	111
400	20

Kennzahl	Seite
401	20
410	21
420	21
440	21
441	21
442	21
443	22
444	22
445	22
450	22
451	22
460	23
501	24
502	24
503	24
507	24
510	25
511	25
512	25
513	25
514	25
516	26
517	26
518	26
519	26
521	27
522	41
523	27
525	37
526	36
527	36
528	36
529	36
530	28
531	29
533	28
534	26
540	30

Kennzahl	Seite
560	30
561	31
562	31
570	32, 33
580	32, 33
583	103
584	95, 98
585	105
591	34
594	34
595	34
598	123
600	35
601	35
602	35
606	52
607	52
610	35
641	72
642	73
646	75
647	75
649	73
685	105
689	108
700	38
701	49
702	50
710	37
712	37
720	37
723	37
724	41
725	39
727	42
740	37
750	38
753	38

Kennzahl	Seite
760	38
761	39
762	36
763	37
764	37
765	37
770	39
775	39
780	39
782	103
783	103
785	39
789	108
790	37
791	37
810	40
812	41
820	97
821	94
827	54
830	97
831	94
840	97
842	93
847	77
850	41
851	42
852	42
854	43
861	43
862	43
882	93
883	99
885	105
889	108
898	95
900	43
927	54

Kennzahl	Seite
947	78
984	96
985	105
997	120, 122

Leistungsverzeichnis

Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Reiseverkehr	017
Personenbeförderung und Transportleistungen im Güterverkehr	
Seetransporte	
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern auf See	016
Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Einfuhr	210
Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Ausfuhr	220
Ausgaben für Seefrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen aus Seefrachten zwischen dritten Ländern	081
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Seeschifffahrt	310
Einnahmen der Seehäfen und Seehafenbetriebe	300
Binnenschiffstransporte	
Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt	015
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt	016
Einnahmen und Ausgaben für Frachttransportleistungen der Binnenschifffahrt einschl. Streckenschlepplöhnen und Kosten für Schubschiffsleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	216
Ausgaben für Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen aus Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern	080
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	271
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Binnenschifffahrtsunternehmen (außer für Treibstoffe und sonstigen Schiffsbedarf)	320
Ausgaben der Binnenschifffahrtsunternehmen für Treibstoffe und den sonstigen Schiffsbedarf	362
Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen (z. B. Treibstoffe)	362
Lufttransporte	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	014
Ausgaben an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie die Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	015
Ausgaben für die Personenbeförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Wirtschaftsgebietes	020
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für Luftfrachtleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	225
Ausgaben an gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Luftfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	244
Ausgaben für Luftfrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen aus Luftfrachten zwischen dritten Ländern	082
Einnahmen und Ausgaben für Luftfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	270
Einnahmen aus Transportnebenleistungen im Luftverkehr	360
Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für z. B. Start-, Lande- und Überfluggebühren sowie Flugsicherung	360

Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für den Erwerb von Waren wie Treibstoffe, Bordverpflegung und Bordverkauf	361
Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung	
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	226
Einnahmen aus der Bereitstellung von Rohrleitungen/Durchleitung durch Rohrleitungen für den Transport durch das Wirtschaftsgebiet (ohne Entnahmen)	215
Einnahmen und Ausgaben für Elektrizitätsübertragung	217
Schienerverkehr	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen aus grenzüberschreitender Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	013
Ausgaben an gebietsfremde Bahnunternehmen für grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	016
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten im Wechselverkehr	233
Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen aus Schienenverkehrsfrachten zwischen dritten Ländern	080
Einnahmen gebietsansässiger Bahnunternehmen aus der Durchfuhr	234
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	271
Einnahmen aus Transportnebenleistungen, die für gebietsfremde Schienenverkehrsbetriebe im Inland erbracht werden	340
Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen für Transportnebenleistungen, die von Gebietsfremden im Ausland erbracht werden	340
Straßenverkehr	
Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern von gebietsansässigen Straßenverkehrsunternehmen (z. B. Busreisen)	015
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern (z. B. Busreisen)	016
Ausgaben für Landfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	240
Einnahmen aus Landfrachten zwischen dritten Ländern	080
Ausgaben für Landfrachten zwischen dritten Ländern	260
Einnahmen und Ausgaben für Landfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	271
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Straßengüterverkehrsunternehmen (außer für Treibstoffe und sonstigen Fahrzeugbedarf)	320
Ausgaben der Straßengüterverkehrsunternehmen für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf	362
Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Landfahrzeugen (z.B. Treibstoffe)	362
Sonstiges	
Einnahmen aus Landfrachten und anderen Transportarten (soweit sie anderweitig nicht zuzuordnen oder nicht aufteilbar sind) sowie Einnahmen im Falle der Rückerstattung von Frachtvorlagen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	370
Ausgaben für Transportnebenleistungen sonstiger gebietsansässiger Unternehmen	330
Einnahmen der Binnen- und Flughafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe	310
Fracht- und Nebenleistungen im Transithandel	250
Versicherungsverkehr	
Gebietsansässige Versicherungsnehmer	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	400
Lebensversicherungszweitmarkt	401
Transportversicherungen für die deutsche Ein- und Ausfuhr	410
Sonstiger Versicherungsverkehr	420

Gebietsansässige Versicherungsunternehmen	
Direktversicherungsverträge mit Gebietsfremden	
Prämieneinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	440
Transportversicherung für die deutsche Ein- und Ausfuhr	441
Sonstiger Versicherungsverkehr	442
Direktversicherungsverträge mit Gebietsansässigen	
Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	443
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	444
Sonstiger Versicherungsverkehr	445
Einnahmen und Ausgaben für Rückversicherungen	
Abfließendes Geschäft	450
Einfließendes Geschäft	451
Sonstige Einnahmen aus Regressen u. Ä.	460
Verschiedene Dienstleistungen	
Erwerb, Veräußerung und Nutzung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren und sonstigen Rechten	
Künstlerische Urheberrechte	501
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren (technisches „Know-how“)	502
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	503
Emissionsrechte (z. B. EU-Allowances, Assigned Amount Units)	507
Film und Fernsehen	510
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	511
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen sowie Architektenhonorare	512
EDV-Dienstleistungen	513
Freiberufliche Tätigkeiten	514
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	516
Personalleasing	517
Kommunikationsleistungen	518
Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	519
Entsorgungsleistungen	534
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521
Provisionen	523
Finanzdienstleistungen	533
Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	530
Regiekosten	531
Werbe- und Messekosten	540
Post- und Kurierdienste	591
Mieten/Operational-Leasing	594
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	595
Reparaturen	
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln	560
Reparaturen an Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561
Reparaturen an Waren, die zwecks Reparatur aus- und eingeführt werden	562
Bauleistungen	
Baustellen im Inland – Ausgaben an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelt für Importe)	570

Baustellen im Inland – Einnahmen aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	580
Baustellen im Ausland – Ausgaben gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	580
Baustellen im Ausland – Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	570
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. Ä.	
im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr), wenn die Zahlung als Korrekturposten zum statistischen Wert der Waren in der Außenhandelsstatistik (einschl. Intrastatistik) zu erfassen ist.	
Minderung des statistischen Wertes (z. B. Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen)	600
Erhöhung des statistischen Wertes (z. B. Teuerungszuschläge)	602
im Dienstleistungsverkehr	610
im Transithandel	250
Einfuhrumsatzsteuer	601
Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Ausgaben für Renten	
Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherung	526
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	527
Kriegsopferversorgung	528
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	529
Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen (Meldungen der Oberfinanzdirektionen und Finanzämter)	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762
Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763
Mehrwertsteuer	764
Gewerbsteuer	765
Erstattung von Bundessteuern	790
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	791
Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	710
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525
Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	723
Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen	
Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	
Entwicklungshilfe des Bundes	750
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	753
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	700
Einnahmen und Ausgaben des Bundes für unentgeltliche Leistungen	760
Einnahmen und Ausgaben der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen an Gebietsfremde	761
Schuldenerlass des Bundes	725
Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Euro	770

Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	780
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Euro	775
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	785
Private Übertragungen	
Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationalen Organisationen, z. B. für ausländische Ertragssteuern	810
Eingehende Zahlungen für Subventionen von der Europäischen Union	812
Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution, Ein- und Auswanderung	850
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	522
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen, z. B. Unternehmen und Verbände	724
Privater Schuldenerlass	727
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	851
Zahlungen im Rahmen der privaten Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen privater Hilfsorganisationen zur Weiterleitung in Entwicklungsländer (z. B. von der EU)	852
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. Ä. sowie Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr	854
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die zur Unterstützung der Familienangehörigen dienen	861
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	862
Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	900

Kapitalverkehr und Kapitalerträge

I. Vermögenanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlage	Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers	
1. Ausländische Wertpapiere	MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte	
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	100	
Euro-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	701	
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder öffentlicher Emittenten	101	
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder privater Emittenten	103	
Euro-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	702	
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder privater Emittenten	102	
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	105	
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	104	
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	606	
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	607	
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsausschüttung	106	
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emitt. mit Ertragsthesaurierung	129	
2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte
2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen		
Anteile an ausländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107	207
Anteile an ausländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften	827	927
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	108	208
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	111	211
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	112	212
Explorationsaufwendungen im Ausland		237
2.2 Direktinvestitionskredite		
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Unternehmen , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		222
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Unternehmen , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		267
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Finanzierungstöchtern , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		269

Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Schwestergesellschaften			228
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Schwestergesellschaften			268
3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		221	321
Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	123	223	323
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	132	232	332
5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	136	236	236
Übrige Kapitalanlagen	139	239	239

II. Vermögenanlagen Gebietsfremder in Deutschland

Vermögensanlage	
1. Inländische Wertpapiere	
Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	
Bundesschatzanweisungen	140
Festverzinsliche Anleihen	141
Variabel verzinsliche Anleihen	641
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen	143
Anleihen inländischer privater Emittenten	
Festverzinsliche Euro-Anleihen	142
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen	642
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen	149
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen	649
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	145
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	245
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	345
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344

Bankaktien	144		
Nichtbankaktien	258		
Genussscheine	155		
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung	646		
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung	647		
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung	146		
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung	157		
2. Direktinvestitionen in Deutschland	Sektor des inländischen Direktinvestitionsunternehmens		
2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen	MFIs Unternehmen		
Anteile an inländischen, nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	147	247	
Anteile an inländischen, börsennotierten Aktiengesellschaften	847	947	
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften	148	248	
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	151	251	
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften	152	252	
2.2 Direktinvestitionskredite			
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten bei gebietsfremden unmittelbar oder mittelbar beteiligten Unternehmen			262
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde unmittelbar oder mittelbar beteiligte Unternehmen			227
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch gebietsansässige Finanzierungstöchter an gebietsfremde Unternehmen und Privatpersonen , an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht			219
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an gebietsfremde Schwester-gesellschaften			228
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten von gebietsfremden Schwester-gesellschaften			268
3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)	Sektor des inländischen Schuldners		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		261	351
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	163	263	366
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	176	276	352
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	175	275	373

4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	172	272	372
5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland			
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	178	278	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	179	279	379

III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	882
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	842
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	821
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	831
Forward Rate Agreements	898
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	584
Equity Swaps	984
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830
Credit Default Swaps	840
Total Return Swaps	584
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110
Optionsscheine inländischer Emittenten	150
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

1. Erträge aus Wertpapieren	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	182	282	782
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	382		
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	583	283	783
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten	183		
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	185	985	985
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren	285		
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	585	885	885
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten	685		
2. Erträge aus Direktinvestitionen	Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	188	288	
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	186	286	
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	187	287	
Zinsen auf Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen			289
Zinsen auf Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren			689
Zinsen auf Kredite zwischen Schwesterunternehmen			789
Zinsen auf Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren			889
Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	190		290
3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben	Sektor des inl. Investors oder Schuldners		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	184	284	384
4. Pacht und Miete aus Grundbesitz			
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	180	280	380
5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	197	297	297

Warenverkehr

Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	–
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	–
Transithandel	
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	001
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	002
Lagergeschäfte	003
Nebenkosten sowie deren Erstattungen im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften	250
Sonstiger Warenverkehr	997
Entnahmen aus Lohnveredelungen	598